



Flurneuordnungsamt Gera

Textteil

zum

**1. Teilplan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
(Plan nach § 41)**

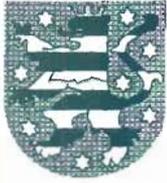
Flurbereinigungsverfahren:

F i n k e n m ü h l e

Aktenzeichen:

2-1-0040

1. Erläuterungsbericht
2. Verzeichnis der Festsetzungen
3. Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen



Flurneuordnungsamt Gera

Erläuterungsbericht

zum

1. Teilplan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41)

Flurbereinigungsverfahren:

F i n k e n m ü h l e

Aktenzeichen:

2-1-0040

	D a t u m	Name, Dienstbezeichnung	Unterschrift
Aufgestellt:	12.08.98	(Prüger) Gruppenleiter	Prüger
Fachaufsichtliche Prüfung	21.08.98	Fehsenfeld MR	Fehsenfeld
Plangenehmigung	21.08.98	Fehsenfeld MR	Fehsenfeld
Änderung/ Erweiterung der Plangenehmigung			

Flurneuordnungsamt Gera
Flurbereinigungsverfahren Finkenmühle
Az: 2-1-0040

Erläuterungsbericht zum 1. Teilplan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG)

1. Grundlagen der Flurbereinigung

Das Flurbereinigungsgebiet Finkenmühle gehört zum Plothen-Drebaer Teichgebiet, welches sich auf der Hochfläche des Ostthüringer Schiefergebirges zwischen Neustadt/Orla, Pößneck und Schleiz befindet.

Mit Schreiben vom 05. Juli 1991 wurde durch die Gemeindeverwaltung Volkmannsdorf in Zusammenhang mit der Abwicklung der Schweinezucht- und -mastanlage Neustadt der Antrag auf Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens gestellt, um dem schwer belasteten Ort Finkenmühle und dessen Umgebung wieder landschaftliche und wirtschaftliche Attraktivität zu verleihen.

Mit Beschluß vom 22. Nov. 1995 wurde durch das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt die Flurbereinigung für Teile der Gemarkungen Bucha, Dreba, Knau, Plothen, Schöndorf und Volkmannsdorf einschließlich des Ortsteiles Finkenmühle angeordnet. Mit Änderungsbeschluß Nr. 1 vom 10. März 1998 wurden weitere Grundstücke aus den Gemeinden Bucha, Plothen und Volkmannsdorf hinzugezogen.

Wichtig für die weitere Entwicklung der Region ist die Klärung der Eigentumsverhältnisse mit Mitteln der Bodenordnung, verbunden mit der Neugestaltung des Wege- und Gewässernetzes und landespflegerischen Maßnahmen. Ziel der Flurbereinigung ist es, eine auf dem Privateigentum an Grund und Boden beruhende Bewirtschaftung durch die Verbesserung der Agrarstruktur unter Berücksichtigung naturschutzrelevanter Belange zu gewährleisten.

2. Allgemeine Planungsgrundlagen

2.1 Raumbezogene Planungen

Das Plothener Teichgebiet wurde als „Landschaftsbestandteil mit gesamtstaatlicher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz“ eingestuft. Zur Realisierung der Entwicklungsvorstellungen wurde vom „Institut für Vegetationskunde und Landschaftsökologie Hemhofen“ im Auftrag der Thüringer Landesanstalt für Umwelt ein Pflege- und Entwicklungsplan erstellt. Dieser Plan beschäftigt sich im wesentlichen mit der Pflege und Entwicklung der Stand- und Fließgewässer im Plothener Teichgebiet und hatte auf die Planungen zum Vorausbau keinen Einfluß.

Durch das Flurneuordnungsamt Gera wurde in den Jahren 1993/94 eine Agrarstrukturelle Vorplanung erarbeitet, deren Ergebnisse bei der Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes zu beachten sind (§ 38 FlurbG) und somit auch Grundlage für die Planungen zum Vorausbau waren.

Bebauungspläne, Grünordnungspläne oder Dorferneuerungspläne liegen z. Z. noch nicht vor.

2.2 Geschützte und schutzwürdige Gebiete bzw. Objekte

Randflächen einer Trinkwasserschutzzone III befinden sich nördlich des Plothenbaches und um den Wasserhochbehälter südlich der Ortslage Knau. Der Naturraum um den Mahl- und Mittelteich ist als europäisches Vogelschutzgebiet (Important Bird Area) ausgewiesen.

Im Gebiet befinden sich zahlreiche geschützte Biotope nach § 18 VorlThürNatG, die durch die geplanten Maßnahmen nicht berührt werden. Die Ausweisung eines Naturschutzgebietes, das weite Teile des Flurbereinigungsgebietes erfaßt, ist in Vorbereitung.

Der Halberteich ist als Flächennaturdenkmal (FND) ausgewiesen und wird durch die Planungen zum Vorausbau nicht beeinträchtigt.

2.3 Bestehende Anlagen

- Straßen und Wege

Die bedeutendste Straße im Verfahrensgebiet ist die L 2349 von Knau nach Plothen. Der ländliche Raum wird durch die Wege von Bucha nach Volkmannsdorf, von Knau zur Finkenmühle und von der L 2349 aus Richtung Plothen zur Finkenmühle erschlossen. Die Finkenmühle ist durch eine öffentliche Straße mit Volkmannsdorf verbunden.

- Gewässer

Ein Gewässer I. Ordnung nach § 3 ThürWG ist nicht vorhanden. Bedeutende Gewässer II. Ordnung sind der Plothenbach und der Kölzenbach. Des weiteren gibt es im Verfahrensgebiet eine Vielzahl von Teichen, die meistens fischereilich genutzt werden.

Der größte ist der Mittelteich mit einer Fläche von ca. 15 ha.

- Leitungen

Im Flurbereinigungsgebiet befinden sich folgende Leitungen:

- Fernwasserleitungen
- Mittelspannungs-Freileitungen und Erdkabel (Ortsteil Finkenmühle)
- Telefonleitungen

Die Lage der Leitungen ist aus im Flurneuordnungsamt vorliegenden Karten ersichtlich.

2.4 Flurbereinigungsgebiet

Die Größe des Flurbereinigungsgebietes beträgt einschließlich der durch Änderungsbeschluß Nr. 1 hinzugezogenen Flächen ca. 712 ha.

Das Gebiet wird bei einer durchschnittlichen Höhenlage von 480 m über NN durch den Charakter des Mittelgebirgsvorlandes geprägt.

- Klima: durchschnittl. Jahresniederschlag 665 mm
Jahresdurchschnittstemperatur 7 °C
Klimazone III
- Naturraum: sanft gewellte Hochflächen, geringe Erosionsgefährdungen
(Schieferböden)
- Geologie: Grauwacken und Tonschiefer des Untercarbon
Die Verwitterungsdecke besteht aus zähem, lehmig-tonigem Schieferzersatz.
- Bodenverhältnisse:
 - steinig-grusige Lehme (Schieferschutt)
 - tonige Lehme - Staugley (Schieferzersatz)
 - lehmiger Ton - Anmoorgley
 - Lehm - Vega (Nebentäler)
 - lößartiger Lehm (und Schiefergestein)
- Bodenarten: - leichte Böden (SL) anlehmiger Sand
- mittlere Böden (sL, L) sandiger Lehm, Lehm
- schwere Böden (LT) lehmiger Ton (gering)
- Bodennutzung:
Während der genossenschaftlichen Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen wurden ohne Berücksichtigung der Eigentumsverhältnisse komplexe Flurmelioren durchgeföhrt und große dränierete Acker-schläge geschaffen.
Die Nutzungsarten stehen im Verfahrensgebiet in folgendem Verhältnis zueinander: 276 ha Acker, 40 ha Grünland, 12 ha Hutung, 130 ha Wasserfläche und 250 ha Wald.
- Besitzstruktur, Gewanne und Grundstücksgrößen
Das Eigentum an den derzeit 542 Flurstücken im Verfahrensgebiet verteilt sich auf 178 Eigentümer. 22 Eigentümer besitzen Flächen über 5,0 ha. Die Flurstücksgrößen liegen zwischen 18 m² und 41,7041 ha. Die durchschnittliche Flurstücksgröße beträgt 1,31 ha. Die Mehrzahl der Schläge hat eine Länge zwischen 300 und 600 m.
Die Gewinnbildung wird durch Landschaftselemente, wie Straßen und Wege, Wald, Grünland und Gewässer bestimmt.

- Pachtverhältnisse

Im Gebiet sind 7 landwirtschaftliche Betriebe tätig. Betrieb D wird im Nebenerwerb geführt. Die Betriebe B und D bewirtschaften Grünland und der Betrieb E betreibt ökologischen Landbau.

Betrieb	Betriebsgröße insgesamt (in ha)	Pachtfläche im Verfahrensgebiet (in ha)
A	148	21
B	177	42
C	60	2
D	5	5
E	508	19
F	3085	100
G	2049	87

3. Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet Finkenmühle ist durch die vorhandenen Wegetrassen im wesentlichen ausreichend erschlossen. Das Hauptaugenmerk bei der Neugestaltung des Wegenetzes liegt deshalb auf dem Ausbau und der Instandsetzung der vorhandenen Wege. Diesem Gesichtspunkt wird auch mit den für den Vorausbau vorgeschlagenen Wegen Rechnung getragen.

Der Weg Nr. 13 ist als Hauptwirtschaftsweg von großer Bedeutung für die Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen. Einer Vielzahl von Eigentümern und Bewirtschaftern aus der Gemeinde Plothen dient er zur Erschließung ihrer land- und forstwirtschaftlichen Flurstücke. Er dient der Bewirtschaftung der angrenzenden Grundstücke unmittelbar und nimmt den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr der in ihn einmündenden Wege auf. Er wird ganzjährig mit schweren land- und forstwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen befahren. Insbesondere wird der Weg auch für Holztransporte von und zum in der Finkenmühle ansässigen Sägewerk genutzt.

Infolge der eben beschriebenen und auch in Zukunft zu erwartenden Nutzung dieses Weges ist unter Berücksichtigung der Haltbarkeit ein bituminöser Ausbau notwendig. Die Fahrbahnbreite wird 3 m und die Kronenbreite 4 m betragen.

Die Gründe für diese Abweichung vom Regelquerschnitt gemäß der Regelzeichnungen für ländliche Wege liegen zum einen in der örtlichen Topographie. Auf einer Länge von 500 m wird der vorhandene Weg mit einer Kronenbreite von 4 m beidseitig unmittelbar von Forstflächen begrenzt. Ein Ausbau mit einer Kronenbreite von 5 m würde umfangreiche Holzungsarbeiten notwendig machen und einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft bedeuten. Zum anderen ist das Verfahrensgebiet von besonderer ökologischer Bedeutung. Weite Teile des Gebietes befinden sich im Ausweisungsverfahren zum Naturschutzgebiet. Aus diesem Grund sollten die Eingriffe in Natur und Landschaft so gering wie möglich gehalten werden. Dem zu erwartenden Begegnungsverkehr von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen wird durch die Anlage von 4 Ausweichstellen Rechnung getragen.

Der für den Ausbau vorgeschlagene Teil des Weges Nr. 33 dient vorwiegend der Erschließung der angrenzenden Forst- und Wasserflächen. Er kann jedoch auch als Rad- und Wanderweg genutzt werden. Aus Gründen der Umweltverträglichkeit wird die Wegebefestigung ohne Bindemittel (Schotterbauweise) vorgenommen. Lediglich im Bereich der Finkenmühle wird dieser Weg auf einer Länge von 50 m bituminös befestigt, da er dort einer besonders starken Belastung unterliegt und die Möglichkeit der Schneeberäumung gewährleistet werden soll.

Die mit den Wegebaumaßnahmen verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch die im Verzeichnis der Festsetzungen aufgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert.

4. Erläuterungen

Bezüglich der geplanten Anlagen liegt das schriftliche Einverständnis aller betroffenen Grundstückseigentümer vor (Hauptakte, AZ: 2-1-0040, Teil 2, Punkt 6.2.2).

Zur Übernahme des Eigentums und der Unterhaltungspflicht der geplanten Anlagen nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens erklärten sich die betroffenen Gemeinden bereit. Die entsprechenden Gemeinderatsbeschlüsse der Gemeinden Dreba, Kriau und Plothen und Volkmannsdorf sind in der Hauptakte, AZ: 2-1-0040, Teil 2, Punkt 6.2.3, abgeheftet.

Zur Gestaltung des Anschlusses des Weges Nr. 13 an die Landstraße L 2349 wurde die Stellungnahme des Straßenbauamtes Gera (Hauptakte, AZ: 2-1-0040, Teil 2, Punkt 6.2.3) eingeholt und bei den Planungen berücksichtigt. Der vorhandene Durchlaß NW 300 wird im Zuge der Baumaßnahme erneuert.

Der das Oberflächenwasser fassende Seitengraben im südwestlichen Teil des Weges Nr. 13 soll in der Ortslage Finkenmühle entlang des Weges Nr. 33 verrohrt werden und in den Mahlteich entwässern. Die wasserrechtliche Erlaubnis dazu liegt vor (Hauptakte, AZ: 2-1-0040, Teil 2, Punkt 6.2.3).

Für das im Verzeichnis der Festsetzungen unverändert ausgewiesene Teilstück des Weges Nr. 33 konnte bei den Abstimmungen zum Vorausbau zur Art des Ausbaus kein Einvernehmen hergestellt werden. Der Ausbau dieses Teilstückes muß deshalb durch Planfeststellung geregelt werden und kann nicht im Vorausbau erfolgen.

Der nicht für den Ausbau benötigte Teil der ursprünglich breiteren Trasse des Weges Nr. 33 bleibt zunächst unverändert. Im späteren Gesamtplan nach § 41 FlurbG wird entschieden, ob parallel zum land- und forstwirtschaftlichen Weg ein Reitweg angelegt wird. Ein entsprechendes Reitwegekonzept, das dies vorsieht, ist jedoch noch nicht abschließend und mit allen Trägern abgestimmt. Sollte das Reitwegekonzept nicht umgesetzt werden können, ist im Rahmen des Gesamtplanes auch ein Rückbau des verbleibenden Trassenteiles als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme möglich.



Flurneuordnungsamt Gera

Verzeichnis der Festsetzungen

zum

1. Teilplan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

(Plan nach § 41)

Flurbereinigungsverfahren:

F i n k e n m ü h l e

Aktenzeichen:

2-1-0040

	D a t u m	Name, Dienstbezeichnung	Unterschrift
Aufgestellt	12.08.98	(Prüger) Gruppenleiter	<i>Prüger</i>
Fachaufsichtliche Prüfung	21.08.98	Fehsenfeld MR	<i>Fehsenfeld</i>
Plangenehmigung	21.08.98	Fehsenfeld MR	<i>Fehsenfeld</i>
Änderung/ Erweiterung der Plangenehmigung			

Flurneuordnungsamt Gera

Flurbereinigungsverfahren: F i n k e n m ü h l e

Aktenzeichen: 2-1-0040

VERZEICHNIS DER FESTSETZUNGEN

1. **Allgemeine Festsetzungen**

- 1.1 Das Verzeichnis enthält nur die planfestzustellenden Anlagen einschließlich der sie betreffenden Festsetzungen. Es besteht aus allgemeinen Festsetzungen, den in Tabellenform zusammengestellten auf die einzelnen Anlagen bezogenen besonderen Festsetzungen, den Regel- und Sonderzeichnungen sowie einem Abkürzungsverzeichnis.
- 1.2 Öffentliche und gemeinschaftliche Anlagen, die unverändert erhalten bleiben und bei denen kein Regelungsbedarf hinsichtlich der Eigentumszuordnung und Unterhaltungspflicht besteht, sind in diesem Verzeichnis nicht enthalten.
- 1.3 Fremdplanungen, die nicht an der flurbereinigungsrechtlichen Planfeststellung teilnehmen, sind nicht Bestandteil des Verzeichnisses.
- 1.4 Hinsichtlich der Lage und Linienführung der Anlagen gelten die Darstellungen in der Karte.

Flurneunordnungsamt Gera
 Flurbereinigungsverfahren: Finkenmühle
 Az.: 2-1-0040

VERZEICHNIS DER FESTSETZUNGEN

3. Ländliche Wege

Stand: 12. August 1998

Anlage Nr.	Art	Länge (m), Fläche (m ²)		Bestand Beschreibung	Maßnahme Länge (m), Fläche (m ²)		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
		3	4		5	6			7	8
13	Fw Ww	1420 m	890 m 530 m	RZ-W 3.2.0 RZ-W 3.2.1	1420 m	RZ-W 5.3.1	Anlage von 4 Ausweichstellen, Fahrbahn 3 m, Bankett je 0,5 m	ja	a) TG b) Gde. Plothen c) Gde. Plothen	Als Am werden 820 m ² Entsiege- lung von Anlage 33 gewertet, Em 601 und 602
33	Fw Ww	2830 m	1061 m 490 m 1279 m	Schotterweg 5 - 9 m breit Schotterweg mit Bitumen- resten Schotterweg 5 - 9 m breit	550 m 201 m 750 m 50 m 1279 m	RZ-W 3.2.1 RZ-W 3.2.0 RZ-W 4.2.0 RZ-W 5.2.7 unverändert	Fahrbahn 3,0 m, Bankett je 0,5 m	ja	a) TG b) Gde. Knau, Dreba bzw. Volkmannsdorf c) Gde. Knau, Dreba bzw. Volkmannsdorf	Entsiegelung von 970 m ² Bitumen, davon 150 m ² als Am für Anlage 33

Flurneunordnungsamt Gera
 Flurbereinigungsverfahren: F i n k e n m ü h l e
 Aktenzeichen: 2-1-0040

VERZEICHNIS DER FESTSETZUNGEN

5. Bauwerke

Stand: 12. August 1998

Anlage Nr.	Art	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise		
		Länge (m), Länge (m) x Breite (m)	Länge (m), Länge (m) x Breite (m)	Länge (m), Länge (m) x Breite (m)	Beschreibung			a) Träger d. Vorr. b) künft. Eigent. c) Unterh. Pfl.	Bemerkungen	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
500	Rohr- leitung	57 m	57 m	Schotterweg	57 m	RZ-D 4.1.0	NW 300	nein	a) TG b) Gde. Volkmannsdorf c) Gde. Volkmannsdorf	

Flurneuerungsamt Gera
 Flurbereinigungsverfahren Finkenmühle
 Az.: 2-1-0040

VERZEICHNIS DER FESTSETZUNGEN

6. Landschaftsgestaltende Anlagen

Stand: 12. August 1998

Anlage Nr.	Art	Bestand		Maßnahme	Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise			
		Länge (m), Länge (m) Breite (m), Fläche (m ²)	Beschreibung				a) Träger d. Vorh. b) künft. Eigent. c) Unterf. Pfl.	Bemerkungen		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
601	Em	250m x 5m 1250m ²	250m x 5m 1250m ²	A	250m x 5m 1250m ²	RZ-L 1.1.1	1Reihe Bäume II. Ordnung (Ebereschen)		a) TG b) Gemeinde Plothen c) Gemeinde Plothen	mit Wildblumenansaat, Em für Anlage 13
602	Em	230m x 7m 1610m ²	230m x 7m 1610m ²	A	230m x 7m 1610m ²	RZ-L 3.5.3	5-reih. Pflanzung mit einheim. Bäumen und Sträuchern: Feld-Ahorn, Hunds- Rose, Liguster, Schlehe, Weißdorn, Kornelkirsche, Wolliger Schneeball, Brombeere		a) TG b) Gemeinde Plothen c) Gemeinde Plothen	Wildblumenansaat am Heckensaum, Em für Anlage 13



Flurneuordnungsamt Gera

Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

zum

1. Teilplan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41)

Flurbereinigungsverfahren:

F i n k e n m ü h l e

Aktenzeichen:

2-1-0040

	D a t u m	Name, Dienstbezeichnung	Unterschrift
Aufgestellt	12.08.98	(Steinhäuser) Sachbearbeiter Landschaftspflege	
Fachaufsichtliche Prüfung	21.08.98	Kunnen VR'in	
Plangenehmigung	21.08.98	Fehsenfeld MR	
Änderung/ Erweiterung der Plangenehmigung			

PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES

Name des Verfahrens: Finkenmühle

Bearbeitungsstand: 12.08.98

Eingriffsvorhaben: Anlage 13 Wegebau auf vorhandener Trasse

Beeinträchtigung: der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
 Pflanzenwelt
 Tierwelt
 Boden
 Wasser
 Luft / Klima
 des Landschaftsbildes
 des Erholungswertes

Art der Beeinträchtigung :

Der Ausbau einer (bisher geschotterten) Wegetrasse mit bituminöser Tragdeckschicht auf 1420 m Länge führt zur Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch :

- die Vollversiegelung der Wegetrasse auf 3 m Breite, durch die schon bestehende Verdichtung des Bodens kommt es dabei nur noch zu einer anteiligen Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen. Die Natürliche Ertragsfunktion/ Lebensraumfunktion des bestehenden Weges als Standort für Pflanzen/Tiere ist unerheblich. Die anlagebedingten Beeinträchtigungen werden daher als „niedrig bis mittel“ eingestuft.
- Die Vollversiegelung von 280 m² Boden teils auf, teils neben der bestehenden Wegetrasse durch die Anlage von 4 Ausweichstellen für Kfz. Da der Boden hier nur teilweise vorverdichtet ist, kommt es zu einer stärkeren Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktion (als auf der Wegetrasse). Die Natürliche Ertragsfunktion / Lebensraumfunktion (mit mittlerer Wertigkeit) der Weg- / Wegrandfläche als Standort für Pflanzen / Lebensraum für Tiere geht verloren. Die anlagebedingten Beeinträchtigungen werden deswegen als „mittel bis hoch“ eingeschätzt.
- Die baubedingte Beeinträchtigung eines Teils der Flora am bestehenden Wegrand (des über Ackerland verlaufenden Teiles des Weges) durch die Anlage eines Grabens / der Ausweichstellen wird als nicht nachhaltig/erheblich eingestuft.
Die baubedingte Beeinträchtigung eines Teils der Flora im bestehenden Graben (des im Wald verlaufenden Wegeteiles) durch die - zur Sicherstellung der Entwässerung der Verkehrsfläche - nötige Grabenräumung / Anlage einer Ausweichstelle wird als nicht nachhaltig/erheblich eingestuft.
Gründe dafür sind die flächenmäßig geringe Größenordnung der betroffenen Flora in Verbindung mit der Möglichkeit der Übernahme der zeitweilig gestörten Funktionen durch die angrenzenden Landschaftsstrukturen (angrenzende Flora, Saum) und die schnell mögliche Wiederherstellung dieser Funktionen.

- Die baubedingte Beeinträchtigung eines Teils der Vegetation am Grabenrand wird als „mittel bis hoch“ eingestuft. Grund dafür ist die anzunehmende Verletzung eines Teils der Wurzeln und oberirdischer Rückschnitt bei der nötigen Grabenräumung (auf 400 m Länge und ca. 0,5 m Breite). Da sich die Gehölze aufgrund mangelnder Pflege über einen längeren Zeitraum in den Graben hinein ausgebreitet haben, ist die Grabenräumung in dem geplanten Umfang als überfällige Pflegemaßnahme anzusehen und ist nicht als Eingriff im auszugleichenden/zueretzenden Sinne zu werten. Deshalb findet diese Beeinträchtigung keinen Eingang in die Gesamtbeurteilung (für die Anlage).
- Da für den Weg nach Ausbau keine Nutzungsänderung geplant ist, wird auch nicht mit einer relevanten Veränderung der betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf die umliegenden Flächen gerechnet.

Die Beeinträchtigungen sind insgesamt von mittlerer Intensität.

Betroffene Grundfläche :

vorhandene Wegetrasse, Wegrand und Teile des angrenzenden Grabens

Vorkehrungen zur Vermeidung :

a) Prüfung der Eingriffsnotwend., der Eignung des Eingriffs und von Alternativen:

- Versiegelung ist wegen der bestehenden gleich geplanten Belastung der Verkehrsfläche unter Berücksichtigung der Haltbarkeit der Anlage notwendig, da der Weg mit schweren - land- und forstwirtschaftlichen - Nutzfahrzeugen ganzjährig und in hoher Intensität befahren wird. Die Ausweichstellen sind zur Vermeidung von Problemen bei voraussehbarem Begegnungsverkehr (z.B. bei Begegnungen von Langholztransporten mit landwirtschaftlichen Großgeräten) notwendig.
- Versiegelung ist als Maßnahme geeignet, weil sich auf Bitumen langfristig hohe Lasten transportieren lassen und die Möglichkeit der Räumung von Schnee (im Gegensatz zu Erdwegen/Schotterdecken) gegeben ist, die Ausweichstellen sind geeignet, weil so mit geringem (Wege-) Flächenbedarf größere Probleme beim Begegnungsverkehr zu vermeiden sind.
- Versiegelung ist hier die Möglichkeit der Wahl, weil eine Neuanlage des Weges an anderer Stelle nicht möglich und sinnvoll erscheint, da sie größere Beeinträchtigungen mit sich bringen würde, eine Belassung als Schotterweg würde den Anforderungen durch die Nutzungen nicht gerecht. Die Anlage der Ausweichstellen stellt die Alternative zu einem breiteren Ausbau der Fahrbahn auf der gesamten Länge dar.

Der Eingriff kann nicht vermieden werden.

b) Vorkehrungen zur Verminderung:

- Ausbau des Weges in der für die bestehende und geplante Nutzung als Hauptwirtschaftsweg geringen Breite von 4 m (einschließlich Bankette).

Maßnahmen zur Herstellung eines ausgeglichenen Zustandes:

Die Beeinträchtigungen (mit mittlerer Intensität) durch die Versiegelung von 4540 m² Wegefläche werden teilweise im Verhältnis Eingriffsfläche : Ausgleichsfläche = 1 : 1 durch die Entsiegelung von 820 m² Wegefläche ausgeglichen :

Entsiegelung der Wegetrasse der Anlage 33 durch Entfernung der Bitumenreste auf insgesamt 970 m², davon 820 m² als Am für Anlage 13

Anteil der Entsiegelung für Anlage 13: 820 m²

Durch die im Flurbereinigungsgebiet vom Vorkommen her möglichen - einen Ausgleich herbeiführenden - Entsiegelungen sind die Beeinträchtigungen durch die Anlage 13 nicht vollständig ausgleichbar. Deshalb werden die übrigen Beeinträchtigungen über die zu bringenden Ersatzmaßnahmen (Em) ersetzt.

Hinweise zu Art und Umfang von Ersatzmaßnahmen für offensichtlich nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen :

Die übrigen Beeinträchtigungen mit mittlerer Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche von mindestens 1 : 0,6 , d.h., mit mindestens 2235 m² Ersatzfläche ersetzt.

Em 601: Anlage einer Baumreihe nördlich des Weges mit Wildblumenuntersaat

Fläche der Pflanzung: 250 m x 5 m = 1250 m²

1 Reihe, Pflanzabstand: 10 m, 25 Stück

Art, Pflanzgut: Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Hei. 2xv. 150-200

Untersaat: Saatgutmischung „Landschaftstrasen“ nach DIN 18917

Nr. 3.5.3 mit Kraut- und Leguminosenanteil

Em 602: Anlage einer Hecke mit beidseitigem Krautsaum nördlich des Grabens

Fläche der Pflanzung: 230 m x 7 m = 1610 m²

5 Reihen, Reihen-/Pflanzabstand: 1 m / 1,5 m.

770 Stück

Arten, Pflanzgut, Anzahl:

Feld-Ahorn (*Acer campestre*) Hei. 2xv. 150-200 30 Stück

Schlehe (*Prunus spinosa*) STR 2xv. 60-100 90 Stück

Kornelkirsche (*Cornus mas*) STR 2xv. 60-100 50 Stück

W. Schneeball (*Viburnum lantana*) STR 2xv. 60-100 90 Stück

Liguster (*Ligustrum vulgare*) STR 2xv. 60-100 90 Stück

Weißdorn (*Crataegus monogyna*) LSTR 1xv. 70-90 190 Stück

Hunds-Rose (*Rosa canina*) LSTR 1xv. 70-90 115 Stück

Brombeere (*Rubus fruticosus*) Jpf. 1/0 Ausl. 30-50 115 Stück

Krautsaum: mit je 1 m Breite südlich und nördlich der Hecke,

Saatgutmischung „Landschaftstrasen“ nach DIN 18917

Nr. 3.5.3 mit Kraut- und Leguminosenanteil

PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES

Name des Verfahrens: Finkenmühle

Bearbeitungsstand: 12.08.98

Eingriffsvorhaben: Anlage 33 Wegebau auf vorhandener Trasse

- Beeinträchtigung:**
- der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
 - Pflanzenwelt
 - Tierwelt
 - Boden
 - Wasser
 - Luft / Klima
 - des Landschaftsbildes
 - des Erholungswertes

Art der Beeinträchtigung :

Der Ausbau eines (bisher geschotterten) Teils der Wegetrasse mit bituminöser Tragdeckschicht auf 50 m Länge führt zur Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch :

- die Vollversiegelung der Wegetrasse auf 3 m Breite, durch die schon bestehende Verdichtung des Bodens kommt es dabei nur noch zu einer anteiligen Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen. Die Natürliche Ertragsfunktion/Lebensraumfunktion des bestehenden Weges als Standort für Pflanzen/ Tiere ist unerheblich. Die anlagebedingten Beeinträchtigungen werden daher als „niedrig bis mittel“ eingestuft.
- Durch den Ausbau des Weges auf der ursprünglich breiteren Trasse sind die baubedingten Beeinträchtigungen als nicht erheblich/nachhaltig einzuschätzen.
- Da für den Weg nach Ausbau keine Nutzungsänderung geplant ist, wird auch nicht mit einer relevanten Veränderung der betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf die umliegenden Flächen gerechnet.

Die Beeinträchtigungen sind insgesamt von niedriger bis mittlerer Intensität.

Betroffene Grundfläche :

vorhandene Wegetrasse

Vorkehrungen zur Vermeidung :

a) Prüfung der Eingriffsnotwend., der Eignung des Eingriffs und von Alternativen:

- Versiegelung ist wegen der bestehenden gleich geplanten Belastung der Verkehrsfläche unter Berücksichtigung der Haltbarkeit der Anlage notwendig, da der Wegeteil mit schweren Nutzfahrzeugen ganzjährig und in hoher Intensität befahren wird, er dient als Betriebszufahrt,

- Versiegelung ist als Maßnahme geeignet, weil sich auf Bitumen langfristig hohe Lasten transportieren lassen und die Möglichkeit der Räumung von Schnee (im Gegensatz zur Schotterdecken) gegeben ist,
- Versiegelung ist hier die Möglichkeit der Wahl, weil eine Neuanlage des Weges an anderer Stelle nicht möglich und sinnvoll erscheint, da sie größere Beeinträchtigungen mit sich bringen würde, eine Belassung als Schotterweg würde den Anforderungen durch die Nutzung nicht gerecht.

Der Eingriff kann nicht vermieden werden.

b) Vorkehrungen zur Verminderung:

- Ausbau des Weges in der für die bestehende und geplante Nutzung als Wirtschaftsweg geringen Breite von 4 m (einschl. Bankette),

Maßnahmen zur Herstellung eines ausgeglichenen Zustandes:

Die Beeinträchtigungen (mit niedriger bis mittlerer Intensität) durch die Versiegelung von 150 m² Wegefläche werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ausgleichsfläche = 1 : 1 durch die Entsiegelung von 150 m² Wegefläche ausgeglichen.

Entsiegelung der Wegetrasse der Anlage 33 durch Entfernung der Bitumenreste auf insgesamt 970 m², davon 150 m² als Am für Anlage 33

Anteil der Entsiegelung für Anlage 33: 150 m²

Hinweise zu Art und Umfang von Ersatzmaßnahmen für offensichtlich nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen :

entfällt

VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

Name des Verfahrens: Finkenmühle	Az.: 2-1-0040
	Bearbeitungsstand: 12.08.98
Eingriff / Anlage Nr.: 13	Maßnahme / Anlage Nr.: 601, 602
Beeinträchtigung: <input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	Beschreibung: Der Ausbau der - schon verdichteten - Wegetrasse auf 4260 m ² mit bituminöser Tragdeckschicht und die Anlage von Ausweichstellen auf 280 m ² Fläche führt zur weiteren Verminderung der Bodenfunktionen Infiltration, Filterung und Pufferung im Bereich der Wegetrasse. Die Beeinträchtigungen sind von mittlerer Intensität.
Eingriff: teilweise	<input checked="" type="checkbox"/> ausgeglichen <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme (Am)
	<input checked="" type="checkbox"/> nicht ausgleichbar <input checked="" type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme (Em)
Ziel/Begründung der Maßnahme:	
<p>Ein Ausgleich der - durch die Versiegelung gestörten - Funktionen durch (Wieder-) Herstellung an anderer Stelle ist nur teilweise möglich, da die im Flurbereinigungsgebiet vorhanden zu entsiegelnden Flächen zur vollständigen Deckung nicht ausreichen und auch als Ausgleich für den Eingriff bei Anlage 33 vorgesehen sind. Die übrigen betroffenen Funktionen werden deshalb durch Em ersetzt.</p>	
Beschreibung der Maßnahmen:	
<p>Die Beeinträchtigungen mit mittlerer Intensität werden auf 820 (von 4540) m² Fläche im Verhältnis Eingriffsfläche : Ausgleichsfläche von 1 : 1, d.h., durch 820 m² Entsiegelung ausgeglichen.</p> <p>Die übrigen Beeinträchtigungen mit mittlerer Intensität (auf 3720 m² Fläche) werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche von mindestens 1 : 0,6, d.h., mit mindestens 2235 m² Ersatzfläche ersetzt.</p> <p>Em 601: Anlage einer Baumreihe nördlich des Weges mit Wildblumenuntersaat</p> <p style="margin-left: 40px;">Fläche der Pflanzung: 250 m x 5 m = 1250 m² 1 Reihe, Pflanzabstand: 10 m, 25 Stück Art, Pflanzgut: Eberesche (Sorbus aucuparia), Hei. 2xv. 150-200</p> <p style="margin-left: 40px;">Untersaat: Saatgutmischung „Landschaftstrasen“ nach DIN 18917 Nr. 3.5.3 mit Kraut- und Leguminosenanteil</p>	

Em 602: Anlage einer Hecke mit beidseitigem Krautsaum nördlich des Grabens

Fläche der Pflanzung: 230 m x 7 m = 1610 m²

5 Reihen, Reihen-/Pflanzabstand: 1 m / 1,5 m, 770 Stück

Arten, Pflanzgut, Anzahl:

Feld-Ahorn (<i>Acer campestre</i>)	Hei. 2xv. 150-200	30 Stück
Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>)	STR 2xv. 60-100	90 Stück
Kornelkirsche (<i>Cornus mas</i>)	STR 2xv. 60-100	50 Stück
W. Schneeball (<i>Viburnum lantana</i>)	STR 2xv. 60-100	90 Stück
Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>)	STR 2xv. 60-100	90 Stück
Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>)	LSTR 1xv. 70-90	190 Stück
Hunds-Rose (<i>Rosa canina</i>)	LSTR 1xv. 70-90	115 Stück
Brombeere (<i>Rubus fruticosus</i>)	Jpf. 1/0 Ausl. 30-50	115 Stück

Krautsaum: mit je 1 m Breite südlich und nördlich der Hecke,

Saatgutmischung „Landschaftsrassen“ nach DIN 18917

Nr. 3.5.3 mit Kraut- und Leguminosenanteil

VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

Name des Verfahrens: Finkenmühle	Az.: 2-1-0040
	Bearbeitungsstand: 12.08.98
Eingriff / Anlage Nr.: 33	Maßnahme / Anlage Nr.: /
Beeinträchtigung:	
<input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	Beschreibung: Der Ausbau der - schon verdichteten - Wegetrasse auf 150 m ² mit bituminöser Tragdeckschicht führt zur weiteren Verminderung der Bodenfunktionen Infiltration, Filterung und Pufferung im Bereich der Wegetrasse. Die Beeinträchtigungen sind von niedriger bis mittlerer Intensität.
Eingriff:	
<input checked="" type="checkbox"/> ausgeglichen <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme (Am)	<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar <input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme (Em)
Ziel/Begründung der Maßnahme:	
<p>Durch (Wieder-) Herstellung der durch die Versiegelung gestörten Bodenfunktionen an anderer Stelle ist ein Ausgleich möglich. Deswegen werden - durch Beseitigung von Resten einer bituminösen Tragdeckschicht auf einem anderen Teil der Wegetrasse der Anlage 33 - Flächenteile mit einer Gesamtfläche von 970 m² entsiegelt.</p>	
Beschreibung der Maßnahmen:	
<p>Die Beeinträchtigungen (mit niedriger bis mittlerer Intensität) durch die Versiegelung von 150 m² Wegefläche werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ausgleichsfläche = 1 : 1 durch die Entsiegelung von 150 m² Wegefläche ausgeglichen.</p> <p>Entsiegelung der Wegetrasse der Anlage 33 durch Entfernung der Bitumenreste auf insgesamt 970 m², davon 150 m² als Am für Anlage 33</p> <p>Anteil der Entsiegelung für Anlage 33: 150 m²</p>	

Regelzeichnungen
(RZ)

zum Verzeichnis der Festsetzungen (VdF)

Festsetzung:

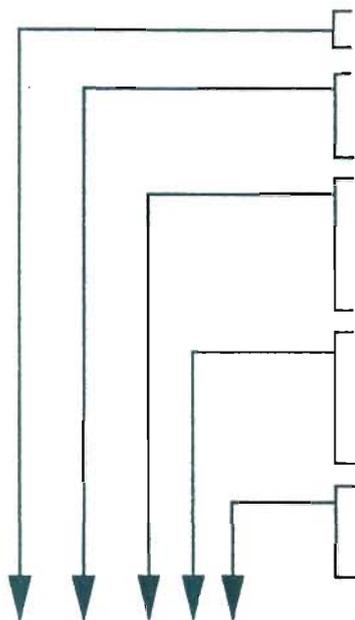


durch:

gewünschter Regelungsinhalt:

Weg mit Befestigung durch Betonspurbahnen, 5,0 m Kronenbreite, mit Wegebefestigung für mittlere Beanspruchung gem. 7.6.2 RLW und Oberflächenentwässerung durch Seitengraben

Anwendung der festgelegten Kennziffern:



Regelzeichnung

Anlage:
ländlicher Weg

Fahrbahn:
Weg mit Befestigung durch Betonspurbahnen

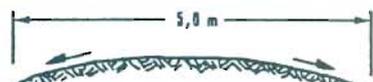
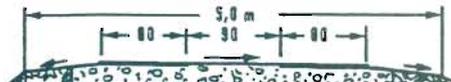
Standardbauweise:
Wegebefestigung für mittlere Beanspruchung gem. 7.6.2 RLW

Oberflächenentwässerung:
Seitengraben

RZ-W 10.2.1

Regelzeichnungen für ländliche Wege (RZ-W)

RZ-W

RZ-W Nr.	Beschreibung	zeichnerische Darstellung
<p>← Fahrbahn</p>		
1	Erdweg mit einseitiger Neigung	
2	Erdweg mit Dachprofil	
3	Weg mit Befestigung ohne Bindemittel mit einseitiger Neigung	
4	Weg mit Befestigung ohne Bindemittel mit Dachprofil	
5	Weg mit Befestigung durch bituminöse Tragdeckschicht	
6	Weg mit Befestigung durch Betondecke	
7	Weg mit Befestigung durch Pflasterdecke aus Betonsteinen	
8	Weg mit Befestigung durch Pflasterdecke aus Rasengitterverbundsteinen	
9	Weg mit Befestigung durch bituminöse Spurbahnen	
10	Weg mit Befestigung durch Betonspurbahnen	
11	Weg mit Spurbahnbefestigung aus Gittersteinen	
12		

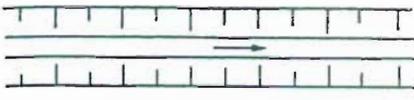
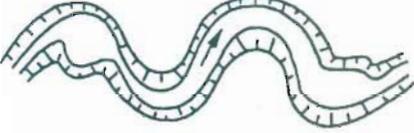
Regelzeichnungen für ländliche Wege (RZ-W)

RZ-W

RZ-W Nr.	Beschreibung	zeichnerische Darstellung
<p>↙ Standardbauweise</p>		
0	Weg ohne Befestigung gemäß 7.7.2 RLW	
1	Wegebefestigung für geringe Beanspruchung gemäß 7.6.3 RLW	
2	Wegebefestigung für mittlere Beanspruchung gemäß 7.6.2 RLW	
3	Wegebefestigung für starke Beanspruchung gemäß 7.6.1 RLW	
<p>↙ Oberflächenentwässerung</p>		
0	ohne Entwässerungsanlage	
1	Seitengraben/Trapezprofil	
2	Seitengraben/Mulde	
3	Betonkeil oder Asphaltkeil	
4	Hochbord- oder Flachbordstein	
5	Bordrinnenstein	
6	Längssickerung	
7	Muldenrinne	

Regelzeichnungen für Gewässer (RZ-G)

RZ-G

RZ-G Nr.	Beschreibung	zeichnerische Darstellung
<p>Linienführung</p>		
1	gradlinig	
2	leicht geschlängelt	
3	mäandrierend	
<p>Querschnitt</p>		
1	Mulde	
2	regelmäßig, Böschungsneigung 1:___	
3	unregelmäßig, Böschungsneigung 1:___ bis 1:___	
4		
<p>Gewässersicherung nach DIN 19657</p>		
0	keine Maßnahmen	

Regelzeichnungen für Gewässer (RZ-G)

RZ-G

RZ-G Nr.	Beschreibung	zeichnerische Darstellung
<p>↙ Gewässersicherung</p>		
1	Lebendbau-Maßnahmen mit Gräsern und Kräutern	
2	Lebendbau-Maßnahmen mit bewurzelungsfähigen Gehölzteilen	
3	Sicherung unter Verwendung von Rundholz, Schnittholz und nicht bewurzelungsfähigem Reisig	
4	Steinschüttung	
5	Steinsatz (am Böschungsfuß)	
6	Setzpack	
7	Pflaster auf Betonunterlage	
8	Setzpack auf Betonunterlage	
9	Sohlschalen	
10	Trapezschalen/Doppeltrapezschalen	
11	Rasengittersteine	
12		
13		

Regelzeichnungen für Brücken und Unterführungen
(RZ-B)

RZ-B

RZ-B Nr.	Beschreibung	zeichnerische Darstellung
<p>Art und Querschnitt</p>		
1	Einspurige Brücke	
2	Zweispurige Brücke	
3	Geh- und Radwegbrücke	—
4	Einspurige Unterführung	
5	Zweispurige Unterführung	
6		
<p>Verkehrsregellasten</p>		
1	Gemäß Brückenklasse 60/30	—
2	Gemäß Brückenklasse 30/30	—
3	Gemäß Ziffer 3.3.7 für Geh- und Radwegbrücken	—

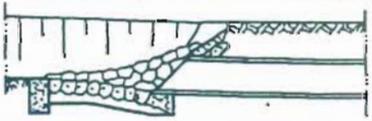
Regelzeichnungen für Brücken und Unterführungen
(RZ-B)

RZ-B

RZ-B Nr.		Beschreibung	zeichnerische Darstellung
	4		
<p>↙ Baustoff</p>			
	1	Stahl (DIN 1073)	—
	2	Holz (DIN 1074)	—
	3	Beton (DIN 1075)	—
	4		

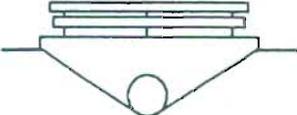
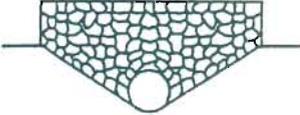
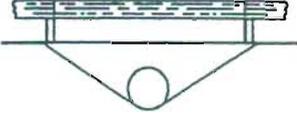
Regelzeichnungen für Durchlässe, Furten und Rohrleitungen (RZ-D)

RZ-D

RZ-D Nr.	Beschreibung	zeichnerische Darstellung
<p>↙ Querschnittsform</p>		
1	Rohrdurchlaß, kreisförmig	—
2	Plattendurchlaß	—
3	Rahmendurchlaß	—
4	Rohrleitung, kreisförmig	—
5	Furt	
6		
<p>↙ Ein-/Auslaufgestaltung</p>		
0	ohne besondere Gestaltung	—
1	Ein-/Auslauf mit Stirnstück, Ab-schrägung max. 1:1, Sicherung aus Steinschüttung oder Naturstein pflaster	
2	Ein-/Auslauf mit senkrechtem Endbauwerk, Sicherung aus Stein-schüttung oder Natursteinpflaster	
3		

Regelzeichnungen für Durchlässe, Furten und Rohrleitungen (RZ-D)

RZ-D

RZ-D Nr.	Beschreibung	zeichnerische Darstellung
<p>↓ Absturzsicherung</p>		
	0 ohne Absturzsicherung	
	1 Geländer	
	2 Natursteinmauer	
	3 Schutzplanken	
	4	

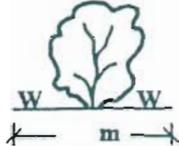
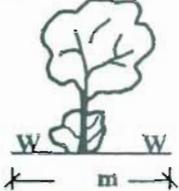
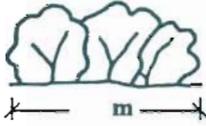
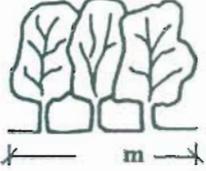
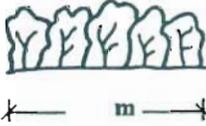
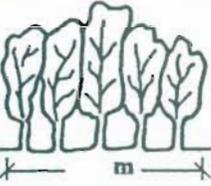
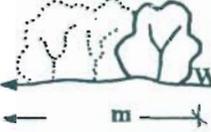
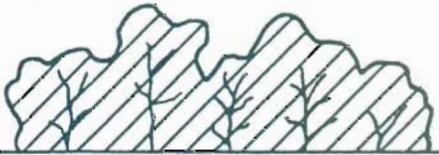
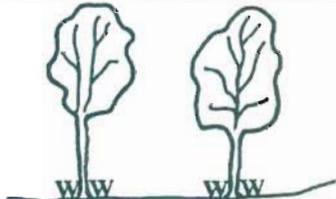
Regelzeichnungen für landschaftsgestaltende Anlagen (RZ-L)

RZ-L

RZ-L Nr.	Beschreibung	zeichnerische Darstellung
<p>↓ Bepflanzungsart</p>		
1	Bäume	
2	Sträucher	
3	Bäume und Sträucher	
4	Gras- und Krautvegetation mit Einzelgehölzen	
5		
<p>↓ Bepflanzungsdichte</p>		
1	offene regelmäßige Bepflanzung	
2	offene unregelmäßige Bepflanzung	
3	halboffene regelmäßige Bepflanzung	
4	halboffene unregelmäßige Bepflanzung	
5	geschlossene regelmäßige Bepflanzung	
6	geschlossene unregelmäßige Bepflanzung	
7		

Regelzeichnungen für landschaftsgestaltende Anlagen (RZ-L)

RZ-L

RZ-L Nr.	Beschreibung	zeichnerische Darstellung	
↓ Ausdehnung			
1	einreihig		
2	dreireihig		
3	fünfreihig		
4	mehrreihig		
5	flächenhaft		
6	alleeförmig		
7			

Regelzeichnungen für Stützmauern (RZ-S)			RZ-S	
RZ-S Nr.	Beschreibung		zeichnerische Darstellung	
<div style="display: flex; align-items: center;"> ↙ Konstruktionsform </div>				
1		Schergewichtsmauer	A	
2		Schergewichtsmauer	B	
3				
<div style="display: flex; align-items: center;"> ↙ Bauweise </div>				
	1	Trockenmauerwerk		_____
	2	Trockenmauerwerk mit Drahtschotterkästen		_____
	3	Natursteinmauerwerk		_____
	4	Kombination 1-3 (Trockenmauer u. a.)		_____
	5			

Abkürzungsverzeichnis

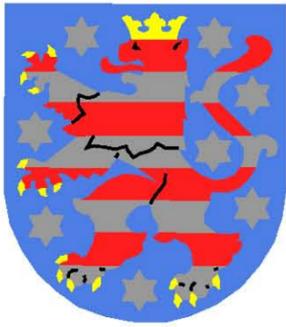
A	Acker
Am	Ausgleichsmaßnahme
Az	Aktenzeichen
Em	Ersatzmaßnahme
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FND	Flächennaturdenkmal
Fw	Feldweg
Gde	Gemeinde
ha	Hektar
L 14	Landesstraße mit Nummer
m	Meter
m ²	Quadratmeter
m ³	Kubikmeter
mm	Millimeter
Nr.	Nummer
NN	Normal Null
NW	Nennweite
RZ-L	Regelzeichnungen für landschaftsgestaltende Anlagen
RZ-W	Regelzeichnungen für ländliche Wege
RZ-D	Regelzeichnungen für Durchlässe, Furten und Rohrleitungen
TG	Teilnehmergemeinschaft
ThürWG	Thüringer Wassergesetz
uv	unverändert
VorlThürNatG	Vorläufiges Thüringer Naturschutzgesetz
Ww z. Z.	Waldweg zur Zeit



Verwendung nur für Dienstbeleg!
 Vervielfältigen, Verbreitung und
 öffentl. Weiterverwendung nur mit
 Genehmigung des Herstellers
 (§ 78-82 Urheberrechtsgesetz vom
 13. 09. 1965 GBl. I S. 209)
 Ausgefertigt: Gera, den 13.08.1998

 Flurneuordnungsamt Gera			
Karte zum 1. Teilplan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (1. Teilplan nach § 41 FlurbG) Maßstab: 1 : 5 000			
Flurbereinigungsverfahren: Finkenmühle Aktenzeichen: 2 - 1 - 0040			
	Datum	Name, Dienstbezeichnung	Unterschrift
Aufgestellt	12.08.98	Prüfer Gruppenleiter Bodenordnung	Prüsd
Fachaufsichtliche Prüfung	21.08.98	Fehsenfeld M.R.	Fehs
Plangenehmigung	21.08.98	Fehsenfeld M.R.	Fehs
Anderung/ Erweiterung der Plangenehmigung			

Freistaat Thüringen



Flurneuordnungsverwaltung

Legende

zur Karte zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan gem. §41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

1 Planfeststellung gem. §41 FlurbG der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach §39, §40 FlurbG

Der Umfang der Planfeststellung ergibt sich aus der Karte in Verbindung mit dem Verzeichnis der Festsetzungen.

vorhanden	geplant	
1.1 Verkehrsanlagen		
1.1.1		Schienenbahn
1.1.2		Öffentliche Straße
1.1.3		Verbindungs-, Feld- und Waldweg, befestigt
1.1.4		Feld- und Waldweg, unbefestigt
1.1.5		Sonstiger ländlicher Weg
oB - ohne Blindmittel HG - hydraulisch gebundene (Trag-)Deckschicht B - Beton A - Asphalt P - Betonsteinpflaster, -platten Sp - Spurbahnweg		
1.1.6		Ausbau
1.1.7		Neubau
1.1.8		Längsgefälle (>8% ; >12% ; >16%)
1.1.9		Ausweichstelle
1.1.10		Zufahrt zu öffentlichen Straßen
1.1.11		Seitengraben
1.1.12		Parkplatz
1.2 Gewässer		
1.2.1		Fließendes Gewässer
1.2.2		Verrohrung
I.O. - Gewässer I. Ordnung II.O. - Gewässer II. Ordnung - Gewässer mit untergeordneter Bedeutung		
1.2.3		Wasseraufnahme
1.2.4		Stehendes Gewässer
HRB - Hochwasserrückhaltebecken SB - Sickerbecken T - Teich TS - Talporre, Wasserspeicher u. a. Anlagen mit Staudamm		
403 413 Nummer des Gewässers		
1.3 Bauwerke		
1.3.1		Furt
1.3.2		Durchlaß
1.3.3		Brücke

vorhanden	geplant	
1.3.4		Ein-/Auslaufbauwerk
1.3.5		Sohlabsturz
1.3.6		Geröllfang, Sandfang
1.3.7		Wehr
1.3.8		Mauer
1.3.9		Sonstiges Bauwerk
503 504 Nummer des Bauwerkes		
1.4 Landschaftsgestaltende Anlagen		
1.4.1		Einzelbaum, -strauch
1.4.2		Baum-, Strauch-, Gehölzgruppe
1.4.3		Baum-, Strauchreihe, Feldhecke
1.4.4		Obstbaumreihe
1.4.5		Feldgehölz
1.4.6		Streuo Obst
1.4.7		Anlage und Flächen für Naturschutz, Landschaftspflege, Erholung usw.
1.4.8		Für den Naturschutz bedeutsamer Randstreifen
601 605 Nummer der landschaftsgestaltenden Anlage		
1.5 Sonstige Anlagen		
1.5.1		Bodenverbessernde Anlagen
BD - Bedarfdränung D - Systemdränung P - Rekultivierung (Planierung)		
1.5.2		Sonstige gemeinschaftliche Anlage
1.5.3		Aufschüttung
1.5.4		Abgrabung
980 980 Nummer der sonstigen Anlage		
1.6 Sonstige Angaben		
1.6.1		Fortfallende Anlage
125 Nummer der fortfallenden Anlage		
1.6.2		Grenze der Anlage
1.6.3		Grenze des Anlagen- bzw. Maßnahmenabschnittes

2 Sonstige Darstellungen (nicht planfeststellungsbezogen)

2.1 Grenzen		
2.1.1		Grenze des Flurbereinigungsgebietes
2.1.2		Landesgrenze
2.1.3		Kreisgrenze
2.1.4		Gemeindegrenze
2.1.5		Gemarkungsgrenze
2.2 Land- und forstwirtschaftliche Flächen		
2.2.2		GR Grünland
2.2.3		HO Sonderkultur
HO - Hopfen G - Erwerbsgartenbau O - Erwerbsobstbau B - Baumschule WB - Weinbau S - Spargel		
2.2.4		H Wald, Holzung bzw. Aufforstung
2.2.5		Nutzungsgrenze
2.3 Hauptversorgungs- und -entsorgungsleitungen		
2.3.1		Oberirdische Leitung
20kV gepl. 20kV F - Fernmeldeleitung		

vorhanden	geplant	
20kV - Hochspannungseitung 2.3.2		
Unterirdische Leitung A - Abwasser B - Beregnungsrohrleitung F - Fernmeldekabel G - Gas P - Pipeline S - sonstige Leitung W - Trinkwasser		
2.4 Bauflächen und Vorhaben im Außenbereich (§35 BauGB)		
2.4.1		Baufläche
2.4.2		Aussiedlung
2.4.3		Geltungsbereich des Bebauungsplanes
2.5 Flächen für den Gemeinbedarf sowie Ver- und Entsorgungsanlagen und öffentliche Grünflächen		
2.5.1		Kläranlage
2.5.2		Wasserbehälter
2.5.3		Güllebehälter, -becken
2.5.4		Pumpwerk
2.5.5		Wasserwerk
2.5.6		Brunnen
2.5.7		Umformerstation
2.5.8		Freibad
2.5.9		Friedhof
2.5.10		Kleingärten
2.5.11		Schutzhütte
2.5.12		Sportplatz
2.5.13		Spiel- und Liegewiese
2.5.14		Campingplatz
2.5.15		Grillplatz
2.5.16		Sonstige Flächen, Anlagen
2.6 Schutzgebiete und geschützte Denkmale		
2.6.1		Grenze nach Naturschutzrecht
2.6.2		Naturschutzgebiet
2.6.3		Landschaftsschutzgebiet
2.6.4		Biosphärenreservat
2.6.5		Naturpark
2.6.6		Nationalpark
2.6.7		Besonders geschützte Biotope
2.6.8		Geschützter Landschaftsbestandteil
2.6.9		Naturdenkmal
2.6.10		Grenze nach Wasserrecht
2.6.11		Wasserschutzgebiet Zone I, II, III
2.6.12		Heilquellenschutzgebiet
2.6.13		Überschwemmungsgebiet
2.6.14		Grenze nach Denkmalschutzrecht
2.6.15		Kulturdenkmal
2.7 Bodenverbesserungen		
M Bodenverbesserungen M - Meliorationsdüngung L - Lockerung RD - rohrlose Dränung		
2.8 Sonstige Angaben		
2.8.1		Bearbeitungsrichtung
2.8.2		Bedingungsgrenze
2.8.3		Vernässung



Flurneuordnungsamt Gera

Textteil

zum

2. Teilplan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41)

Flurbereinigungsverfahren:

F i n k e n m ü h l e

Aktenzeichen:

2-1-0040

1. Erläuterungsbericht
2. Verzeichnis der Festsetzungen
3. Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
4. Nachrichtliches Verzeichnis



Flurneuordnungsamt Gera

Erläuterungsbericht

zum

2. Teilplan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

(Plan nach § 41)

Flurbereinigungsverfahren:

F i n k e n m ü h l e

Aktenzeichen:

2-1-0040

	D a t u m	Name, Dienstbezeichnung	Unterschrift
Aufgestellt	12.11.98	Prüger, Vermessungsrat	
Fachaufsichtliche Prüfung	24.11.98	Fehsenfeld, MR	
Plangenehmigung	24.11.98	Fehsenfeld, MR	
Änderung/ Erweiterung der Plangenehmigung			

Flurneuordnungsamt Gera
Flurbereinigungsverfahren Finkenmühle
Az: 2-1-0040

Erläuterungsbericht zum 2. Teilplan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG)

1. Grundlagen der Flurbereinigung

Das Flurbereinigungsgebiet Finkenmühle gehört zum Plothen-Drebaer Teichgebiet, welches sich auf der Hochfläche des Ostthüringer Schiefergebirges zwischen Neustadt/Orla, Pößneck und Schleiz befindet.

Mit Schreiben vom 05. Juli 1991 wurde durch die Gemeindeverwaltung Volkmannsdorf in Zusammenhang mit der Abwicklung der Schweinezucht- und -mastanlage Neustadt der Antrag auf Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens gestellt, um dem schwer belasteten Ort Finkenmühle und dessen Umgebung wieder landschaftliche und wirtschaftliche Attraktivität zu verleihen.

Mit Beschluß vom 22. Nov. 1995 wurde durch das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt die Flurbereinigung für Teile der Gemarkungen Bucha, Dreba, Knau, Plothen, Schöndorf und Volkmannsdorf einschließlich des Ortsteiles Finkenmühle angeordnet. Mit Änderungsbeschluß Nr. 1 vom 10. März 1998 wurden weitere Grundstücke aus den Gemeinden Bucha, Plothen und Volkmannsdorf hinzugezogen.

Wichtig für die weitere Entwicklung der Region ist die Klärung der Eigentumsverhältnisse mit Mitteln der Bodenordnung, verbunden mit der Neugestaltung des Wege- und Gewässernetzes und landespflegerischen Maßnahmen. Ziel der Flurbereinigung ist es, eine auf dem Privateigentum an Grund und Boden beruhende Bewirtschaftung durch die Verbesserung der Agrarstruktur unter Berücksichtigung naturschutzrelevanter Belange zu gewährleisten.

2. Allgemeine Planungsgrundlagen

2.1 Raumbezogene Planungen

Das Plothener Teichgebiet wurde als „Landschaftsbestandteil mit gesamtstaatlicher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz“ eingestuft. Zur Realisierung der Entwicklungsvorstellungen wurde vom „Institut für Vegetationskunde und Landschaftsökologie Hemhofen“ im Auftrag der Thüringer Landesanstalt für Umwelt ein Pflege- und Entwicklungsplan erstellt. Dieser Plan beschäftigt sich im wesentlichen mit der Pflege und Entwicklung der Stand- und Fließgewässer im Plothener Teichgebiet und hatte auf die Planungen zum Vorausbau keinen Einfluß.

Durch das Flurneuordnungsamt Gera wurde in den Jahren 1993/94 eine Agrarstrukturelle Vorplanung erarbeitet, deren Ergebnisse bei der Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes zu beachten sind (§ 38 FlurbG) und somit auch Grundlage für die Planungen zum Vorausbau waren.

Bebauungspläne, Grünordnungspläne oder Dorferneuerungspläne liegen z. Z. noch nicht vor.

2.2 Geschützte und schutzwürdige Gebiete bzw. Objekte

Randflächen einer Trinkwasserschutzzone III befinden sich nördlich des Plothenbaches und um den Wasserhochbehälter südlich der Ortslage Knau. Der Naturraum um den Mahl- und Mittelteich ist als europäisches Vogelschutzgebiet (Important Bird Area) ausgewiesen.

Im Gebiet befinden sich zahlreiche geschützte Biotope nach § 18 VorlThürNatG, die durch die geplanten Maßnahmen nicht berührt werden. Die Ausweisung eines Naturschutzgebietes, das weite Teile des Flurbereinigungsgebietes erfaßt, ist in Vorbereitung.

Der Halberteich ist als Flächennaturdenkmal (FND) ausgewiesen und wird durch die Planungen zum Vorausbau nicht beeinträchtigt.

2.3 Bestehende Anlagen

- Straßen und Wege

Die bedeutendste Straße im Verfahrensgebiet ist die L 2349 von Knau nach Plothen. Der ländliche Raum wird durch die Wege von Bucha nach Volkmannsdorf, von Knau zur Finkenmühle und von der L 2349 aus Richtung Plothen zur Finkenmühle erschlossen. Die Finkenmühle ist durch eine öffentliche Straße mit Volkmannsdorf verbunden.

- Gewässer

Ein Gewässer I. Ordnung nach § 3 ThürWG ist nicht vorhanden. Bedeutende Gewässer II. Ordnung sind der Plothenbach und der Kölzenbach. Des weiteren gibt es im Verfahrensgebiet eine Vielzahl von Teichen, die meistens fischereilich genutzt werden.

Der größte ist der Mittelteich mit einer Fläche von ca. 15 ha.

- Leitungen

Im Flurbereinigungsgebiet befinden sich folgende Leitungen:

- Fernwasserleitungen
- Mittelspannungs-Freileitungen und Erdkabel (Ortsteil Finkenmühle)
- Telefonleitungen

Die Lage der Leitungen ist aus im Flurneuordnungsamt vorliegenden Karten ersichtlich.

2.4 Flurbereinigungsgebiet

Die Größe des Flurbereinigungsgebietes beträgt einschließlich der durch Änderungsbeschluß Nr. 1 hinzugezogenen Flächen ca. 712 ha.

Das Gebiet wird bei einer durchschnittlichen Höhenlage von 480 m über NN durch den Charakter des Mittelgebirgsvorlandes geprägt.

- Klima: durchschnittl. Jahresniederschlag 665 mm
Jahresdurchschnittstemperatur 7 °C
Klimazone III
- Naturraum: sanft gewellte Hochflächen, geringe Erosionsgefährdungen
(Schieferböden)
- Geologie: Grauwacken und Tonschiefer des Untercarbon
Die Verwitterungsdecke besteht aus zähem, lehmig-tonigem Schieferzersatz.
- Bodenverhältnisse:
 - steinig-grusige Lehme (Schieferschutt)
 - tonige Lehme - Staugley (Schieferzersatz)
 - lehmiger Ton - Anmoorgley
 - Lehm - Vega (Nebentäler)
 - lößartiger Lehm (und Schiefergestein)
- Bodenarten:
 - leichte Böden (SL) anlehmiger Sand
 - mittlere Böden (sL, L) sandiger Lehm, Lehm
 - schwere Böden (LT) lehmiger Ton (gering)
- Bodennutzung:

Während der genossenschaftlichen Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen wurden ohne Berücksichtigung der Eigentumsverhältnisse komplexe Flurmelioren durchgeföhrt und große dränierte Acker-schläge geschaffen.

Die Nutzungsarten stehen im Verfahrensgebiet in folgendem Verhältnis zueinander: 276 ha Acker, 40 ha Grünland, 12 ha Hutung, 130 ha Wasserfläche und 250 ha Wald.
- Besitzstruktur, Gewanne und Grundstücksgrößen

Das Eigentum an den derzeit 542 Flurstücken im Verfahrensgebiet verteilt sich auf 178 Eigentümer. 22 Eigentümer besitzen Flächen über 5,0 ha. Die Flurstücksgrößen liegen zwischen 18 m² und 41,7041 ha. Die durchschnittliche Flurstücksgröße beträgt 1,31 ha. Die Mehrzahl der Schläge hat eine Länge zwischen 300 und 600 m.

Die Gewannenbildung wird durch Landschaftselemente, wie Straßen und Wege, Wald, Grünland und Gewässer bestimmt.

- Pachtverhältnisse

Im Gebiet sind 7 landwirtschaftliche Betriebe tätig. Betrieb D wird im Nebenerwerb geführt. Die Betriebe B und D bewirtschaften Grünland und der Betrieb E betreibt ökologischen Landbau.

Betrieb	Betriebsgröße insgesamt (in ha)	Pachtfläche im Verfahrensgebiet (in ha)
A	148	21
B	177	42
C	60	2
D	5	5
E	508	19
F	3085	100
G	2049	87

3. Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet Finkenmühle ist durch die vorhandenen Wegetrassen im wesentlichen ausreichend erschlossen. Das Hauptaugenmerk bei der Neugestaltung des Wegenetzes liegt deshalb auf dem Ausbau und der Instandsetzung der vorhandenen Wege. Diesem Gesichtspunkt wird auch mit dem nunmehr für den Vorausbau vorgeschlagenen Abschnitt des Weges Nr. 33 Rechnung getragen.

Dieser Abschnitt des Weges Nr. 33 ist als Hauptwirtschaftsweg von großer Bedeutung für die Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen. Einer Vielzahl von Eigentümern und Bewirtschaftern dient er zur Erschließung ihrer land- und forstwirtschaftlichen Flurstücke. Er dient der Bewirtschaftung der angrenzenden Grundstücke unmittelbar und nimmt den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr der in ihn einmündenden Wege auf. Er wird ganzjährig mit schweren land- und forstwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen befahren.

Infolge der eben beschriebenen und auch in Zukunft zu erwartenden Nutzung dieses Weges ist unter Berücksichtigung der Haltbarkeit ein bituminöser Ausbau notwendig. Die Fahrbahnbreite wird 3 m und die Kronenbreite 4 m betragen.

Für diese Abweichung vom Regelquerschnitt gemäß der Regelzeichnungen für ländliche Wege gibt es verschiedene Gründe. Durch die örtliche Topographie ist z. B. im Bereich des Dammes am Töpfersteich nur ein Ausbau mit einer Kronenbreite von 4 m möglich. Außerdem ist das Verfahrensgebiet von besonderer ökologischer Bedeutung. Weite Teile des Gebietes befinden sich im Ausweisungsverfahren zum Naturschutzgebiet. Aus diesem Grund sollten die Eingriffe in Natur und Landschaft so gering wie möglich gehalten werden.

Dem zu erwartenden Begegnungsverkehr von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen wird durch die Anlage von 2 Ausweichstellen Rechnung getragen.

Die mit der Wegebaumaßnahme verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch die im Verzeichnis der Festsetzungen aufgeführte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme Nr. 603 kompensiert.

4. Erläuterungen

Der nicht für den Ausbau benötigte Teil der ursprünglich breiteren Trasse des Weges Nr. 33 wird mit Erdstoff angefüllt und so profiliert, daß die Entwässerung gewährleistet ist. Im späteren Gesamtplan nach § 41 FlurbG wird entschieden, ob parallel zum land- und forstwirtschaftlichen Weg ein Reitweg angelegt wird. Ein entsprechendes Reitwegekonzept, das dies vorsieht, ist jedoch noch nicht abschließend und mit allen Trägern abgestimmt.

Bezüglich des geplanten Wegeabschnittes liegt das schriftliche Einverständnis des betroffenen Grundstückseigentümers vor.

Zur Übernahme des Eigentums und der Unterhaltungspflicht des Weges Nr. 33 nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens erklärte sich die betroffene Gemeinde Knau bereit. Der entsprechende Gemeinderatsbeschuß wurde am 16. April 1998 gefaßt.

Mit dem Vorstand der TG wurde das Einvernehmen bereits in einer Vorstandssitzung am 11. März 1997 hergestellt. Zum damaligen Zeitpunkt wurde der heute mit Nr. 33 bezeichnete Weg noch als Nr. 1 geführt (siehe Protokoll Nr. 1/1997 vom 11. März 1997).

Entgegen der Stellungnahme vom 21. Juli 1997 stimmt die UNB beim LRA des SOK nunmehr einem bituminösen Ausbau eines Teilabschnittes des Weges Nr. 33 zu (Niederschrift vom 05. November 1998). Als Ersatzmassnahme ist die Übertragung des Eigentums am Teich A4 an den NABU, RV Lobenstein verbunden mit einer Initialpflanzung geplant. Zur Übernahme des Eigentums liegt das schriftliche Einverständnis des NABU, RV Lobenstein vor.

In der o. g. Niederschrift vom 05. November 1998 wird der Teich A4 noch als wasserwirtschaftliche Anlage mit der Nr. 454 geführt. Im Textteil und der Karte zum 2. Teilplan wird der Teich A4 jetzt als landschaftsgestaltende Anlage (Feuchtbiotop) mit der Nr. 603 bezeichnet.



Flurneuordnungsamt Gera

Verzeichnis der Festsetzungen

zum

2. Teilplan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41)

Flurbereinigungsverfahren:

F i n k e n m ü h l e

Aktenzeichen:

2-1-0040

	D a t u m	Name, Dienstbezeichnung	Unterschrift
Aufgestellt	12.11.98	Prüger, Vermessungsrat	
Fachaufsichtliche Prüfung	24.11.98	Fehsenfeld, MR	
Plangenehmigung	24.11.98	Fehsenfeld, MR	
Änderung/ Erweiterung der Plangenehmigung			

Flurneuordnungsamt Gera

Flurbereinigungsverfahren: F i n k e n m ü h l e

Aktenzeichen: 2-1-0040

VERZEICHNIS DER FESTSETZUNGEN

1. Allgemeine Festsetzungen

- 1.1 Das Verzeichnis enthält nur die planfestzustellenden Anlagen einschließlich der sie betreffenden Festsetzungen. Es besteht aus allgemeinen Festsetzungen, den in Tabellenform zusammengestellten auf die einzelnen Anlagen bezogenen besonderen Festsetzungen, den Regel- und Sonderzeichnungen sowie einem Abkürzungsverzeichnis.
- 1.2 Öffentliche und gemeinschaftliche Anlagen, die unverändert erhalten bleiben und bei denen kein Regelungsbedarf hinsichtlich der Eigentumszuordnung und Unterhaltungspflicht besteht, sind in diesem Verzeichnis nicht enthalten.
- 1.3 Fremdplanungen, die nicht an der flurbereinigungsrechtlichen Planfeststellung teilnehmen, sind nicht Bestandteil des Verzeichnisses.
- 1.4 Hinsichtlich der Lage und Linienführung der Anlagen gelten die Darstellungen in der Karte.

Flurbereinungsverfahren Finkenmühle

Az.: 2-1-0040

VERZEICHNIS DER FESTSETZUNGEN

6. Landschaftsgestaltende Anlagen

Stand: 10. November 98

Anlage Nr.	Art	Länge (m), Länge (m) x Breite (m), Fläche (m ²)	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge (m), Länge (m) x Breite (m), Fläche (m ²)	Beschreibung	Länge (m), Länge (m) x Breite (m), Fläche (m ²)	Beschreibung			a) Träger d. Vorh. b) künft. Eigent. c) Unterh.Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
603	Em	415m x 120m 49.800m ²	415m x 120m 49.800m ²	Teich A 4	415m x 120m 49.800m ²	siehe Spalte 8	Ökologische Aufwertung des Teichs durch Initialpflanzung mit Kleiner Teichrose		a) TG b) NABU - RV Lob. c) NABU - RV Lob.	Eingriff Anlage 33

Regelzeichnungen

(RZ)

zum Verzeichnis der Festsetzungen (VdF)

Festsetzung:



durch:

gewünschter Regelungsinhalt:

Weg mit Befestigung durch Betonspurbahnen, 5,0 m Kronenbreite, mit Wegebefestigung für mittlere Beanspruchung gem. 7.6.2 RLW und Oberflächenentwässerung durch Seitengraben

Anwendung der festgelegten Kennziffern:

Regelzeichnung

Anlage:

ländlicher Weg

Fahrbahn:

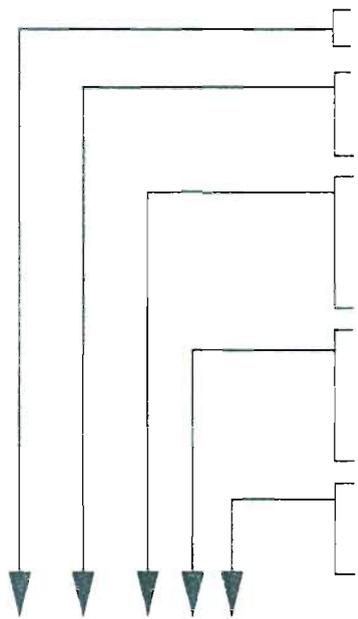
Weg mit Befestigung durch Betonspurbahnen

Standardbauweise:

Wegebefestigung für mittlere Beanspruchung gem. 7.6.2 RLW

Oberflächenentwässerung:

Seitengraben



RZ-W 10.2.1

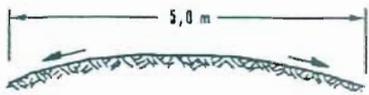
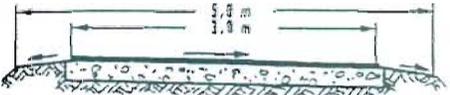
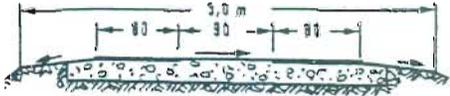
Regelzeichnungen für ländliche Wege (RZ-W)

RZ-W

RZ-W Nr.	Beschreibung	zeichnerische Darstellung
<p>↙ Standardbauweise</p>		
0	Weg ohne Befestigung gemäß 7.7.2 RLW	
1	Wegebefestigung für geringe Beanspruchung gemäß 7.6.3 RLW	
2	Wegebefestigung für mittlere Beanspruchung gemäß 7.6.2 RLW	
3	Wegebefestigung für starke Beanspruchung gemäß 7.6.1 RLW	
<p>↙ Oberflächenentwässerung</p>		
0	ohne Entwässerungsanlage	
1	Seitengraben/Trapezprofil	
2	Seitengraben/Mulde	
3	Betonkeil oder Asphaltkeil	
4	Hochbord- oder Flachbordstein	
5	Bordrinnenstein	
6	Längssickerung	
7		

Regelzeichnungen für ländliche Wege (RZ-W)

RZ-W

RZ-W Nr.	Beschreibung	zeichnerische Darstellung
<p>← Fahrbahn</p>		
1	Erdweg mit einseitiger Neigung	
2	Erdweg mit Dachprofil	
3	Weg mit Befestigung ohne Bindemittel mit einseitiger Neigung	
4	Weg mit Befestigung ohne Bindemittel mit Dachprofil	
5	Weg mit Befestigung durch bituminöse Tragdeckschicht	
6	Weg mit Befestigung durch Betondecke	
7	Weg mit Befestigung durch Pflasterdecke aus Betonsteinen	
8	Weg mit Befestigung durch Pflasterdecke aus Rasengitterverbundsteinen	
9	Weg mit Befestigung durch bituminöse Spurbahnen	
10	Weg mit Befestigung durch Betonspurbahnen	
11	Weg mit Spurbahnbefestigung aus Gittersteinen	
12		

Regelzeichnungen für Gewässer (RZ-G)

RZ-G

RZ-G Nr.	Beschreibung	zeichnerische Darstellung
<p>Linienführung</p>		
1	gradlinig	
2	leicht geschlängelt	
3	mäandrierend	
<p>Querschnitt</p>		
1	Mulde	
2	regelmäßig, Böschungsneigung 1:___	
3	unregelmäßig, Böschungsneigung 1:___ bis 1:___	
4		
<p>Gewässersicherung nach DIN 19657</p>		
0	keine Maßnahmen	

Regelzeichnungen für Gewässer (RZ-G)

RZ-G

RZ-G Nr.	Beschreibung	zeichnerische Darstellung
<p>↙ Gewässersicherung</p>		
1	Lebendbau-Maßnahmen mit Gräsern und Kräutern	
2	Lebendbau-Maßnahmen mit bewurzelungsfähigen Gehölzteilen	
3	Sicherung unter Verwendung von Rundholz, Schnittholz und nicht bewurzelungsfähigem Reisig	
4	Steinschüttung	
5	Steinsatz (am Böschungsfuß)	
6	Setzpack	
7	Pflaster auf Betonunterlage	
8	Setzpack auf Betonunterlage	
9	Sohlschalen	
10	Trapezschalen/Doppeltrapezschalen	
11	Rasengittersteine	
12		
13		

Regelzeichnungen für Brücken und Unterführungen
(RZ-B)

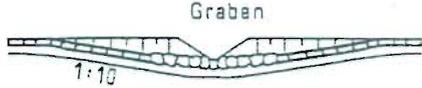
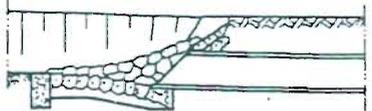
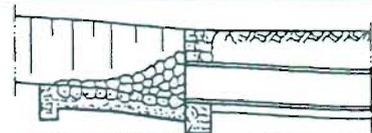
RZ-B

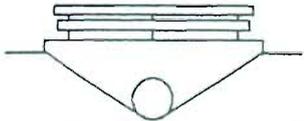
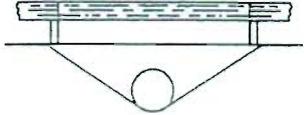
RZ-B Nr.	Beschreibung	zeichnerische Darstellung
<p>Art und Querschnitt</p>		
1	Einspurige Brücke	
2	Zweispurige Brücke	
3	Geh- und Radwegbrücke	—
4	Einspurige Unterführung	
5	Zweispurige Unterführung	
6		
<p>Verkehrsregellasten</p>		
1	Gemäß Brückenklasse 60/30	—
2	Gemäß Brückenklasse 30/30	—
3	Gemäß Ziffer 3.3.7 für Geh- und Radwegbrücken	—

Regelzeichnungen für Brücken und Unterführungen (RZ-B)		RZ-B	
RZ-B Nr.		Beschreibung	zeichnerische Darstellung
4			
<div style="display: flex; align-items: center;"> ↙ Baustoff </div>			
	1	Stahl (DIN 1073)	—
	2	Holz (DIN 1074)	—
	3	Beton (DIN 1075)	—
	4		

Regelzeichnungen für Durchlässe, Furten und Rohrleitungen (RZ-D)

RZ-D

RZ-D Nr.	Beschreibung	zeichnerische Darstellung
<p>↙ Querschnittsform</p>		
1	Rohrdurchlaß, kreisförmig	
2	Plattendurchlaß	
3	Rahmendurchlaß	
4	Rohrleitung, kreisförmig	
5	Furt	
6		
<p>↙ Ein-/Auslaufgestaltung</p>		
0	ohne besondere Gestaltung	
1	Ein-/Auslauf mit Stirnstück, Abschrägung max. 1:1, Sicherung aus Steinschüttung oder Natursteinpflaster	
2	Ein-/Auslauf mit senkrechtem Endbauwerk, Sicherung aus Steinschüttung oder Natursteinpflaster	
3		

Regelzeichnungen für Durchlässe, Furten und Rohrleitungen (RZ-D)		RZ-D
RZ-D Nr.	Beschreibung	zeichnerische Darstellung
↙ Absturzsicherung		
0	ohne Absturzsicherung	
1	Geländer	
2	Natursteinmauer	
3	Schutzplanken	
4		

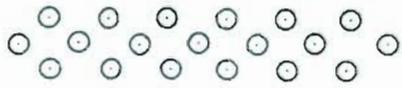
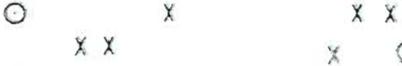
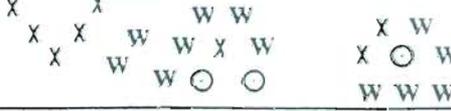
Regelzeichnungen für landschaftsgestaltende Anlagen (RZ-L)

RZ-L

RZ-L Nr.	Beschreibung	zeichnerische Darstellung	
<p style="text-align: center;">↙ Ausdehnung ↓</p>			
	1	einreihig	
	2	dreireihig	
	3	fünfreihig	
	4	mehrreihig	
	5	flächenhaft	
	6	alleeförmig	
	7		

Regelzeichnungen für landschaftsgestaltende Anlagen (RZ-L)

RZ-L

RZ-L Nr.	Beschreibung	zeichnerische Darstellung
<p>↓ Bepflanzungsart</p>		
1	Bäume	
2	Sträucher	
3	Bäume und Sträucher	
4	Gras- und Krautvegetation mit Einzelgehölzen	
5		
<p>↓ Bepflanzungsdichte</p>		
1	offene regelmäßige Bepflanzung	
2	offene unregelmäßige Bepflanzung	
3	halboffene regelmäßige Bepflanzung	
4	halboffene unregelmäßige Bepflanzung	
5	geschlossene regelmäßige Bepflanzung	
6	geschlossene unregelmäßige Bepflanzung	
7		

Regelzeichnungen für Stützmauern (RZ-S)

RZ-S

RZ-S Nr.	Beschreibung		zeichnerische Darstellung
<p>← Konstruktionsform</p>			
1	Schergewichtsmauer	A	
2	Schergewichtsmauer	B	
3			
<p>← Bauweise</p>			
1	Trockenmauerwerk		_____
2	Trockenmauerwerk mit Drahtschotterkästen		_____
3	Natursteinmauerwerk		_____
4	Kombination 1-3 (Trockenmauer u. a.)		_____
5			



Flurneuordnungsamt Gera

Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum

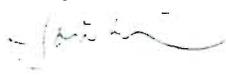
2. Teilplan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41)

Flurbereinigungsverfahren:

F i n k e n m ü h l e

Aktenzeichen:

2-1-0040

	D a t u m	Name, Dienstbezeichnung	Unterschrift
Aufgestellt	16. 11. 98	(Steinhäuser) Sachbearbeiter Landschaftspflege	
Fachaufsichtliche Prüfung	24. 11. 98	Mohnhaupt, OBR	
Plangenehmigung	24. 11. 98	Fehsenfeld, MR	
Änderung/ Erweiterung der Plangenehmigung			



Flurneuordnungsamt Gera

**Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
zum
2. Teilplan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
(Plan nach § 41)**

Flurbereinigungsverfahren:

F i n k e n m ü h l e

Aktenzeichen:

2-1-0040

	D a t u m	Name, Dienstbezeichnung	Unterschrift
Aufgestellt	<i>11.11.38</i>	(Steinhäuser) Sachbearbeiter Landschaftspflege	
Fachaufsichtliche Prüfung			
Plangenehmigung			
Änderung/ Erweiterung der Plangenehmigung			

PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES

Name des Verfahrens: Finkenmühle

Bearbeitungsstand: 11.11.98

Eingriffsvorhaben: Anlage 33 Wegebau auf vorhandener Trasse

Beeinträchtigung:

- der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
 - Pflanzenwelt
 - Tierwelt
 - Boden
 - Wasser
 - Luft / Klima
- des Landschaftsbildes
- des Erholungswertes

Art der Beeinträchtigung :

Der Ausbau eines (bisher geschotterten) Teils der Wegetrasse mit bituminöser Tragdeckschicht auf 1279 m Länge führt zur Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch :

- die Vollversiegelung der Wegetrasse auf 3 m Breite, durch die schon bestehende Verdichtung des Bodens kommt es dabei nur noch zu einer anteiligen Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen. Die Natürliche Ertragsfunktion / Lebensraumfunktion des bestehenden Weges als Standort für Pflanzen / Tiere ist unerheblich. Die Anlage von zwei Ausweichstellen mit je 70 m² Fläche findet auf der vorhandenen Wegetrasse statt. Die anlagebedingten Beeinträchtigungen werden daher als „niedrig bis mittel“ eingestuft.
- Durch den Ausbau des Weges auf der ursprünglich breiteren Trasse sind die baubedingten Beeinträchtigungen als nicht erheblich/nachhaltig einzuschätzen.
- Da für den Weg nach Ausbau keine Nutzungsänderung geplant ist, wird auch nicht mit einer relevanten Veränderung der betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf die umliegenden Flächen gerechnet.

Die Beeinträchtigungen sind insgesamt von niedriger bis mittlerer Intensität.

Betroffene Grundfläche :

vorhandene Wegetrasse

Vorkehrungen zur Vermeidung :

a) Prüfung der Eingriffsnotwendigkeit,
der Eignung des Eingriffs und von Alternativen:

- Versiegelung ist wegen der bestehenden gleich geplanten Belastung der Verkehrsfläche unter Berücksichtigung der Haltbarkeit der Anlage notwendig
- Versiegelung ist als Maßnahme geeignet, weil sich auf Bitumen langfristig hohe Lasten transportieren lassen und die Möglichkeit der Räumung von Schnee (im Gegensatz zur Schotterdecken) gegeben ist,

VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

Name des Verfahrens: Finkenmühle	Az.: 2-1-0040
	Bearbeitungsstand: 11.11.98
Eingriff / Anlage Nr.: 33	Maßnahme / Anlage Nr.: 603, 501-504
Beeinträchtigung: <input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	Beschreibung: Der Ausbau der - schon verdichteten - Wegetrasse auf 3837 m ² mit bituminöser Tragdeckschicht und die Anlage von zwei Ausweichstellen mit einer Fläche von je 70 m ² führt zur weiteren Verminderung der Bodenfunktionen Infiltration, Filterung und Pufferung im Bereich der Wegetrasse. Die Beeinträchtigungen sind von niedriger bis mittlerer Intensität.
Eingriff: <input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme (AM)	<input checked="" type="checkbox"/> nicht ausgleichbar <input checked="" type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme (EM)
Ziel/Begründung der Maßnahme: Ein Ausgleich der - durch die Versiegelung gestörten - Funktionen durch (Wieder-)herstellung an anderer Stelle ist nicht möglich, da die im Flurbereinigungsgebiet zu entsiegelnden Flächen bereits zur Deckung für andere Eingriffe verbraucht sind. Die betroffenen Funktionen werden deshalb durch Em ersetzt. Da im Verfahrensgebiet keine für den Naturschutz günstigeren Möglichkeiten zur Anlage von Em vorhanden sind, wird im Sinne der langfristigen Sicherung von Flächen für den Naturschutz ein bisher nur für Naturschutz-Zwecke verpachteter Teich von der Teilnehmergeinschaft in das Eigentum des Naturschutzbundes Deutschland e.V. übertragen. Um den Teich ökologisch aufzuwerten, wird eine Initialpflanzung mit Teichrosen durchgeführt.	
Beschreibung der Maßnahmen: Die Beeinträchtigungen mit niedriger bis mittlerer Intensität durch die Versiegelung von 3977 m ² Wegefläche werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche von mindestens 1 : 0,6 , d.h., mit mindestens 2390 m ² Fläche ersetzt. Em 603: Übertragung des Eigentums am Teich A 4 mit ca. 50.000 m ² Fläche einschließlich der dazugehörigen Ein- und Auslaufbauwerke 501 - 504 an den Naturschutzbund Deutschland e.V. - Regionalverband Lobenstein zur langfristigen Sicherung für naturschutzfachliche Zwecke. Ökologische Aufwertung des Teiches durch Initialpflanzung der „Kleinen Teichrose“ (Nymphaea candida, 100 Stück)	

- Versiegelung ist hier die Möglichkeit der Wahl, weil eine Neuanlage des Weges an anderer Stelle nicht möglich und sinnvoll erscheint, da sie größere Beeinträchtigungen mit sich bringen würde, eine Belassung als Schotterweg würde den Anforderungen durch die Nutzung nicht dauerhaft gerecht.

Der Eingriff kann nicht vermieden werden.

b) Vorkehrungen zur Verminderung:

- Ausbau des Weges in der für die bestehende und geplante Nutzung als Feldweg / Waldweg geringen Breite von 4 m (einschl. Bankette),

Maßnahmen zur Herstellung eines ausgeglichenen Zustandes:

Durch die im Flurbereinigungsgebiet vom Vorkommen her möglichen - einen Ausgleich herbeiführenden - Entsiegelungen sind die Beeinträchtigungen durch die Anlage 33 nicht vollständig ausgleichbar. Deshalb werden die übrigen Beeinträchtigungen über die zu bringenden Ersatzmaßnahmen (Em) ersetzt.

Hinweise zu Art und Umfang von Ersatzmaßnahmen für offensichtlich nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen :

Die Beeinträchtigungen mit niedriger bis mittlerer Intensität durch die Versiegelung von 3977 m² Wegefläche werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche von mindestens 1 : 0,6 , d.h., mit mindestens 2390 m² Fläche ersetzt.

Em 603 : Übertragung des Eigentums am Teich A 4 mit ca. 50.000 m² Fläche einschließlich der dazugehörigen Ein- und Auslaufbauwerke 501 - 504 an den Naturschutzbund Deutschland e.V. - Regionalverband Lobenstein zur langfristigen Sicherung für naturschutzfachliche Zwecke.

Ökologische Aufwertung des Teiches durch Initialpflanzung der „Kleinen Teichrose“ (Nymphaea candida, 100 Stück)



Flurneuordnungsamt Gera

Nachrichtliches Verzeichnis

zum

2. Teilplan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG)

Flurbereinigungsverfahren:

F i n k e n m ü h l e

Aktenzeichen:

2-1-0040

	D a t u m	Name, Dienstbezeichnung	Unterschrift
Aufgestellt	12. 11. 98	Prüger, Vermessungsrat	
Fachaufsichtliche Prüfung	24. 11. 98	Fehsenfeld, MR	
Plangenehmigung	24. 11. 98	Fehsenfeld, MR	
Änderung/ Erweiterung			
der Plangenehmigung			

Vorbemerkung:

Stand: 10. November 1998

Das Nachrichtliche Verzeichnis enthält alle Anlagen, die nicht der Planfeststellung gem. § 41 FlurbG unterliegen (schwarze Nummern in der Karte).

Lfd. Nr.	Nr. der Anlage	Art der Anlage
1. Verkehrsanlagen (einschließlich ländliche Wege)		
2. Wasserwirtschaftliche Anlagen		
1	470	Teich (Töpfersteich)
3. Bauwerke		
1	501	Auslaufbauwerk (in vorh. Grabensystem)
2	502	Auslaufbauwerk (in Teich A 5)
3	503	Einlauf RZ-D 1.1.0 (von Teich A 3)
4	504	Einlauf RZ-D 1.1.0 (von Teich A 1)
5	505	Einlaufbauwerk
4. Landschaftsgestaltende Anlagen		
1	604	Baumreihe
5. Sonstige Anlagen		

Abkürzungsverzeichnis

A	Acker
Am	Ausgleichsmaßnahme
Az	Aktenzeichen
Em	Ersatzmaßnahme
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FND	Flächennaturdenkmal
Fw	Feldweg
Gde	Gemeinde
ha	Hektar
L 14	Landesstraße mit Nummer
LRA	Landratsamt
m	Meter
m ²	Quadratmeter
m ³	Kubikmeter
mm	Millimeter
NABU	Naturschutzbund Deutschland e.V.
Nr.	Nummer
NN	Normal Null
NW	Nennweite
RV Lob.	Regionalverband Lobenstein
RZ-L	Regelzeichnungen für landschaftsgestaltende Anlagen
RZ-W	Regelzeichnungen für ländliche Wege
RZ-D	Regelzeichnungen für Durchlässe, Furten und Rohrleitungen
SOK	Saale-Orla-Kreis
TG	Teilnehmergemeinschaft

ThürWG	Thüringer Wassergesetz
UNB	Untere Naturschutzbehörde
uv	unverändert
VorlThürNatG	Vorläufiges Thüringer Naturschutzgesetz
Ww	Waldweg
z. Z.	zur Zeit



Verwendung nur für Dienstbelange!
 Vervielfältigungen, Verbreitung und
 öffentl. Weiterverwendung nur mit
 Genehmigung des Herstellers
 (§ 78-82 Urheberrechtsgesetz vom
 13. 09. 1965 GBl. I S. 209)
 Ausgefertigt: Gera, 11.11.1998



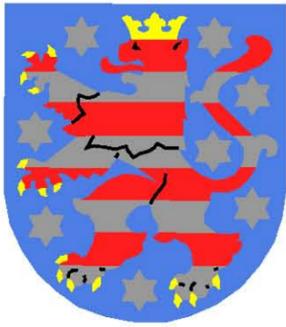
Flurneuordnungsamt
 Gera

Karte zum 2. Teilplan über
 die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
 (2. Teilplan nach § 41 FlurbG)
 Maßstab: 1 : 5 000

Flurbereinigungsverfahren: Finkenmühle
 Aktenzeichen: 2 - 1 - 0040

	Datum	Name, Dienstbezeichnung	Unterschrift
Aufgestellt	12.11.98	Prüger Gruppenleiter Bodenordnung	<i>Prüger</i>
Fachaufsichtliche Prüfung	24.11.98	Fehsenfeld, MR	<i>Fehsenfeld</i>
Plangenehmigung	24.11.98	Fehsenfeld, MR	<i>Fehsenfeld</i>
Änderung/ Erweiterung der Plangenehmigung			

Freistaat Thüringen



Flurneuordnungsverwaltung

Legende

zur Karte zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan gem. §41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

1 Planfeststellung gem. §41 FlurbG der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach §39, §40 FlurbG

Der Umfang der Planfeststellung ergibt sich aus der Karte in Verbindung mit dem Verzeichnis der Festsetzungen.

vorhanden	geplant	
1.1 Verkehrsanlagen		
1.1.1		Schienenbahn
1.1.2		Öffentliche Straße
1.1.3		Verbindungs-, Feld- und Waldweg, befestigt
1.1.4		Feld- und Waldweg, unbefestigt
1.1.5		Sonstiger ländlicher Weg
oB - ohne Blindmittel HG - hydraulisch gebundene (Trag-)Deckschicht B - Beton A - Asphalt P - Betonsteinpflaster, -platten Sp - Spurbahnweg		
1.1.6		Ausbau
1.1.7		Neubau
1.1.8		Längsgefälle (>8% ; >12% ; >16%)
1.1.9		Ausweichstelle
1.1.10		Zufahrt zu öffentlichen Straßen
1.1.11		Seitengraben
1.1.12		Parkplatz
		Nummer der Verkehrsanlage
1.2 Gewässer		
1.2.1		Fließendes Gewässer
1.2.2		Verrohrung
I.O. - Gewässer I. Ordnung II.O. - Gewässer II. Ordnung - Gewässer mit untergeordneter Bedeutung		
1.2.3		Wasseraufnahme
1.2.4		Stehendes Gewässer
HRB - Hochwasserrückhaltebecken SB - Sickerbecken T - Teich TS - Talporre, Wasserspeicher u. a. Anlagen mit Staudamm		
		Nummer des Gewässers
1.3 Bauwerke		
1.3.1		Furt
1.3.2		Durchlaß
1.3.3		Brücke

vorhanden	geplant	
1.3.4		Ein-/Auslaufbauwerk
1.3.5		Sohlabsturz
1.3.6		Geröllfang, Sandfang
1.3.7		Wehr
1.3.8		Mauer
1.3.9		Sonstiges Bauwerk
		Nummer des Bauwerkes
1.4 Landschaftsgestaltende Anlagen		
1.4.1		Einzelbaum, -strauch
1.4.2		Baum-, Strauch-, Gehölzgruppe
1.4.3		Baum-, Strauchreihe, Feldhecke
1.4.4		Obstbaumreihe
1.4.5		Feldgehölz
1.4.6		Streuo Obst
1.4.7		Anlage und Flächen für Naturschutz, Landschaftspflege, Erholung usw.
1.4.8		Für den Naturschutz bedeutsamer Randstreifen
		Nummer der landschaftsgestaltenden Anlage
1.5 Sonstige Anlagen		
1.5.1		Bodenverbessernde Anlagen
BD - Bedarfdränung D - Systemdränung P - Rekultivierung (Planierung)		
1.5.2		Sonstige gemeinschaftliche Anlage
1.5.3		Aufschüttung
1.5.4		Abgrabung
		Nummer der sonstigen Anlage
1.6 Sonstige Angaben		
1.6.1		Fortfallende Anlage
		Nummer der fortfallenden Anlage
1.6.2		Grenze der Anlage
1.6.3		Grenze des Anlagen- bzw. Maßnahmenabschnittes

2 Sonstige Darstellungen (nicht planfeststellungsbezogen)

2.1 Grenzen		
2.1.1		Grenze des Flurbereinigungsgebietes
2.1.2		Landesgrenze
2.1.3		Kreisgrenze
2.1.4		Gemeindegrenze
2.1.5		Gemarkungsgrenze
2.2 Land- und forstwirtschaftliche Flächen		
2.2.2		GR Grünland
2.2.3		HO Sonderkultur
HO - Hopfen G - Erwerbsgartenbau O - Erwerbsobstbau B - Baumschule WB - Weinbau S - Spargel		
2.2.4		H Wald, Holzung bzw. Aufforstung
2.2.5		Nutzungsgrenze
2.3 Hauptversorgungs- und -entsorgungsleitungen		
2.3.1		Oberirdische Leitung
		gepl. 20kV
		F - Fernmeldeleitung

vorhanden	geplant	
20kV - Hochspannungseitung		
2.3.2		Unterirdische Leitung
A - Abwasser B - Beregnungsrohrleitung F - Fernmeldekabel G - Gas P - Pipeline S - sonstige Leitung W - Trinkwasser		
2.4 Bauflächen und Vorhaben im Außenbereich (§35 BauGB)		
2.4.1		Baufläche
2.4.2		Aussiedlung
2.4.3		Geltungsbereich des Bebauungsplanes
2.5 Flächen für den Gemeinbedarf sowie Ver- und Entsorgungsanlagen und öffentliche Grünflächen		
2.5.1		Kläranlage
2.5.2		Wasserbehälter
2.5.3		Güllebehälter, -becken
2.5.4		Pumpwerk
2.5.5		Wasserwerk
2.5.6		Brunnen
2.5.7		Umformerstation
2.5.8		Freibad
2.5.9		Friedhof
2.5.10		Kleingärten
2.5.11		Schutzhütte
2.5.12		Sportplatz
2.5.13		Spiel- und Liegewiese
2.5.14		Campingplatz
2.5.15		Grillplatz
2.5.16		Sonstige Flächen, Anlagen
2.6 Schutzgebiete und geschützte Denkmale		
2.6.1		Grenze nach Naturschutzrecht
2.6.2		Naturschutzgebiet
2.6.3		Landschaftsschutzgebiet
2.6.4		Biosphärenreservat
2.6.5		Naturpark
2.6.6		Nationalpark
2.6.7		Besonders geschützte Biotope
2.6.8		Geschützter Landschaftsbestandteil
2.6.9		Naturdenkmal
2.6.10		Grenze nach Wasserrecht
2.6.11		Wasserschutzgebiet Zone I, II, III
2.6.12		Heilquellenschutzgebiet
2.6.13		Überschwemmungsgebiet
2.6.14		Grenze nach Denkmalschutzrecht
2.6.15		Kulturdenkmal
2.7 Bodenverbesserungen		
		M Bodenverbesserungen
M - Meliorationsdüngung L - Lockerung RD - rohrlose Dränung		
2.8 Sonstige Angaben		
2.8.1		Bearbeitungsrichtung
2.8.2		Bedingungsgrenze
2.8.3		Vernässung



Flurneuordnungsamt Gera

Flurbereinigungsverfahren: **Finkenmühle**

Aktenzeichen: **2-1-0040**

Textteil

zum

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG)

1. Erläuterungsbericht
2. Verzeichnis der Festsetzungen
3. Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
4. Nachrichtliches Verzeichnis anderer Anlagen, Maßnahmen und Vorhaben

	Datum	Name, Dienstbezeichnung	Unterschrift
Aufgestellt	07/2000	Prüger, Vermessungsrat	
Plangenehmigung	26.10.2000	Fehsenfeld, Ministerialrat	 Flurneuordnungsamt für Landwirtschaft



Flurneuordnungsamt Gera

Flurbereinigungsverfahren:

F i n k e n m ü h l e

Aktenzeichen:

2-1-0040

1. Erläuterungsbericht

zum

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

(Plan nach § 41)

Flurneuordnungsamt Gera
Flurbereinigungsverfahren Finkenmühle
Az: 2-1-0040

Erläuterungsbericht zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG)

1. Grundlagen der Flurbereinigung

Das Flurbereinigungsgebiet Finkenmühle gehört zum Plothen-Drebaer Teichgebiet, welches sich auf der Hochfläche des Ostthüringer Schiefergebirges zwischen Neustadt/Orla, Pößneck und Schleiz befindet.

Mit Schreiben vom 05. Juli 1991 wurde durch die Gemeindeverwaltung Volkmannsdorf in Zusammenhang mit der Abwicklung der Schweinezucht- und -mastanlage Neustadt der Antrag auf Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens gestellt, um dem schwer belasteten Ort Finkenmühle und dessen Umgebung wieder landschaftliche und wirtschaftliche Attraktivität zu verleihen.

Mit Beschluß vom 22. November 1995 wurde durch das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt die Flurbereinigung für Teile der Gemarkungen Bucha, Dreba, Knau, Plothen, Schöndorf und Volkmannsdorf einschließlich des Ortsteiles Finkenmühle angeordnet.

Mit dem Änderungsbeschluss Nr. 1 vom 10. März 1998 wurden weitere Grundstücke aus den Gemeinden Bucha, Plothen und Volkmannsdorf hinzugezogen.

Von großer Bedeutung für die weitere Entwicklung der Region ist die Klärung der Eigentumsverhältnisse mit Mitteln der Bodenordnung, verbunden mit der Neugestaltung des Wege- und Gewässernetzes und landespflegerischen Maßnahmen. Ziel der Flurbereinigung ist es, eine auf dem Privateigentum an Grund und Boden beruhende Bewirtschaftung durch die Verbesserung der Agrarstruktur unter Berücksichtigung naturschutzrelevanter Belange zu gewährleisten.

2. Allgemeine Planungsgrundlagen

2.1 Raumbezogene Planungen

Das Plothener Teichgebiet wurde als „Landschaftsbestandteil mit gesamtstaatlicher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz“ eingestuft. Es ist Bestandteil des Gesamtbereiches „Drebaer Teichgebiet“ und wird durch ein kulturhistorisch wertvolles, überwiegend durch Niederschlagswasser gespeistes Teichsystem (Himmelsteiche), mit einer großen Artenvielfalt charakterisiert. Die zahlreichen Wasserflächen sind von Fichtenforsten, Baum- und Gebüschgruppen, Äckern und Grünländern umgeben.

Rund 70 % des Verfahrensgebietes gehören zum ausgewiesenen FFH-Gebiet Nr. 155 „Drebaer Teichgebiet“.

Gemäß den Darstellungen in der Karte Raumnutzung/Landschaftsrahmenplan des Regionalen Raumordnungsplanes Ostthüringen, Teil B (RROP-O/B), Verbindlicherklärung vom 04.10.1999 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 40/1999), ist das Plangebiet durch folgende Ausweisungen gekennzeichnet:

- Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. 88 „Plothen-Drebaer Teichgebiet, Triemsdorfer Teiche“
- Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft
- Vorbehaltsgebiet für den Schutz des Bodens als landwirtschaftliches Produktionsmittel
- Vorbehaltsgebiet für Fremdenverkehr und Erholung (lt. RROP-O/B Karte 7 Potentielles Fremdenverkehrsgebiet Plothener Teichgebiet)

Die Finkenmühle ist eine Splittersiedlung im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch. Der größere Teil der Siedlung gehört verwaltungsmäßig zur Gemeinde Volkmannsdorf. Ein kleiner Teil befindet sich auf dem Gebiet der Gemarkung Plothen und gehört auch verwaltungsmäßig zur Gemeinde Plothen.

Volkmannsdorf war von 1995 bis 1997 Förderschwerpunkt im Dorferneuerungsprogramm des Freistaates Thüringen. Seit Mai 1997 liegt ein Dorferneuerungsplan vor, der von der Ortsplanungsstelle Stadtroda des Thüringer Landesverwaltungsamtes erarbeitet wurde. In diesem Plan sind auch Aussagen zur Entwicklung der Finkenmühle enthalten.

Durch das Flurneuordnungsamt Gera wurde in den Jahren 1993/94 eine projektbezogene Agrarstrukturelle Vorplanung für das Gebiet um die Finkenmühle erarbeitet, deren Ergebnisse bei der Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes zu beachten waren.

2.2 Geschützte und schutzwürdige Gebiete bzw. Objekte

Im Verfahrensgebiet befinden sich das Flächennaturdenkmal (FND) „Halbteich“ und weitere Flächen gemäß § 18 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG). Nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sind im Verfahrensgebiet zur Zeit insgesamt 25 nach § 18 ThürNatG besonders geschützte Biotope bekannt.

Das Gebiet „Plothener Teiche“ ist als IBA („Important Bird Area“) eingestuft und als SPA („Special Protection Area“) nach der sogenannten Vogelschutzrichtlinie der EU bestätigt worden.

Mit Stand vom 31. März 1993 wurden die „Plothener Teiche“ als Nr. 437 durch die Europäischen Gemeinschaften in das Verzeichnis der „Europäischen Vogelschutzgebiete“ aufgenommen.

Ein Teil des bestätigten SPA soll als Naturschutzgebiet gesichert werden.

Die Ausweisung eines Naturschutzgebietes ist in Vorbereitung. Die Abgrenzung dieses Gebietes ist mit dem FFH-Gebiet fast identisch. Eine Abweichung ergibt sich süd-

östlich der Ortslage Knau an der L 2349, wo das Naturschutzgebiet durch Hinzuziehung eines Waldstückes etwa 10,0 ha größer ist.

Im nördlichen Bereich des Flurbereinigungsgebietes verläuft die Abgrenzung einer Trinkwasserschutzzone III, die sich in Ost-West-Richtung südlich des Wasserhochbehälters bis hin zum Töpfersberg durch das Verfahrensgebiet erstreckt.

Die anderen im Flurbereinigungsgebiet vorhandenen Trinkwasserschutzzonen wurden durch die Thüringer Verordnung zur Änderung der Festlegung der Wasserschutzzonen für die Gemeinden Schöndorf und Bucha am 02. März 1999 und für die Gemeinden Volkmannsdorf, Plothen und Dreba am 10. März 1999 aufgehoben.

2.3 Bestehende Anlagen

- Straßen und Wege

Die bedeutendste Straße im Verfahrensgebiet ist die L 2349 von Knau nach Plothen. Der ländliche Raum wird durch die Wege von Bucha nach Volkmannsdorf, von Knau zur Finkenmühle und von der L 2349 aus Richtung Plothen zur Finkenmühle erschlossen. Die Finkenmühle ist durch eine öffentliche Straße mit Volkmannsdorf verbunden.

Im südlichen Teil grenzt das Flurbereinigungsgebiet unmittelbar an die K 302 von Volkmannsdorf in Richtung Schöndorf.

- Gewässer

Ein Gewässer I. Ordnung nach § 3 ThürWG ist nicht vorhanden. Bedeutende Gewässer II. Ordnung sind der Plothenbach, der Kölzenbach und der Finkenbach.

Des Weiteren gibt es im Verfahrensgebiet eine Vielzahl von Teichen, die meistens Fischereilich genutzt werden.

Der größte ist der Mittelteich mit einer Fläche von ca. 15 ha.

- Leitungen

Im Flurbereinigungsgebiet befinden sich folgende Leitungen:

- Fernwasserleitungen
- Mittelspannungs-Freileitungen und Erdkabel (Ortsteil Finkenmühle)
- Telefonleitungen

Die Lage der Leitungen ist aus im Flurneuordnungsamt vorliegenden Karten ersichtlich und in der Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) dargestellt.

2.4 Flurbereinigungsgebiet

Die Größe des Flurbereinigungsgebietes beträgt einschließlich der durch Änderungsbeschuß Nr. 1 hinzugezogenen Flächen ca. 712 ha.

Das Gebiet wird bei einer durchschnittlichen Höhenlage von 480 m über NN durch den Charakter des Mittelgebirgsvorlandes geprägt.

- Klima: durchschnittlicher Jahresniederschlag 665 mm
Jahresdurchschnittstemperatur 7 °C
Klimazone III

- Naturraum: sanft gewellte Hochflächen, geringe Erosionsgefährdungen (Schieferböden)
- Geologie: Grauwacken und Tonschiefer des Untercarbon
Die Verwitterungsdecke besteht aus zähem, lehmig-tonigem Schieferzersatz.
- Bodenverhältnisse:
 - steinig-grusige Lehme (Schieferschutt)
 - tonige Lehme - Staugley (Schieferzersatz)
 - lehmiger Ton - Anmoorgley
 - Lehm - Vega (Nebentäler)
 - lößartiger Lehm (und Schiefergestein)
- Bodenarten:
 - leichte Böden (SL) anlehmiger Sand
 - mittlere Böden (sL, L) sandiger Lehm, Lehm
 - schwere Böden (LT) lehmiger Ton (gering)
- Bodennutzung:
Während der genossenschaftlichen Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen wurden ohne Berücksichtigung der Eigentumsverhältnisse komplexe Flurmeliorationen durchgeführt und große dränierte Acker-schläge geschaffen.
Die Nutzungsarten stehen im Verfahrensgebiet in folgendem Verhältnis zueinander: 276 ha Acker, 40 ha Grünland, 12 ha Hutung, 130 ha Wasserfläche und 250 ha Wald.
- Besitzstruktur, Gewanne und Grundstücksgrößen
Das Eigentum an den derzeit 542 Flurstücken im Verfahrensgebiet verteilt sich auf 178 Eigentümer. 22 Eigentümer besitzen Flächen über 5,0 ha. Die Flurstücksgrößen liegen zwischen 18 m² und 41,7041 ha. Die durchschnittliche Flurstücksgröße beträgt 1,31 ha. Die Mehrzahl der Schläge hat eine Länge zwischen 300 und 600 m.
Die Gewannenbildung wird durch Landschaftselemente, wie Straßen und Wege, Wald, Grünland und Gewässer bestimmt.
- Pachtverhältnisse
Im Gebiet sind 10 landwirtschaftliche Betriebe tätig, von denen 9 im Haupterwerb und ein Betrieb im Nebenerwerb geführt werden.

Betrieb	Erwerbsform	Nutzungsarten	Pachtfläche im Verfahrensgebiet (in ha)
A	Haupterwerb	A	60,7498
B	Haupterwerb	Gr	7,0500
C	Haupterwerb	A	45,6770
D	Haupterwerb	Gr	18,0027
E	Haupterwerb	A/Gr	19,0081
F	Haupterwerb	A	2,4952
G	Haupterwerb	A	17,1174
H	Haupterwerb	A/Gr	132,8850
I	Haupterwerb	A	11,9916
J	Nebenerwerb	Gr	3,6772

3. Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes

3.1 Betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte

Zu den Aufgaben der Landwirtschaft gehören neben der Erzeugung von hochwertigen Nahrungsmitteln und regenerativen Rohstoffen auch die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, die Pflege der Landschaft und die Sicherstellung der Attraktivität der ländlichen Räume. Dabei ist die Existenz wettbewerbsfähiger, wirtschaftlich starker Landwirtschaftsbetriebe von großer Bedeutung. Durch die Neuordnung und Zusammenlegung der zersplitterten Eigentums- und Pachtflächen und die Ordnung der rechtlichen Verhältnisse sollen die Produktions- und Arbeitsbedingungen sowie die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaftsbetriebe im Verfahrensgebiet verbessert werden.

Die Verfahrensfläche von 712 ha gliedert sich in 328 ha LN, 130 ha Gewässer, 250 ha Wald und 4 ha Baufläche auf.

Die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzfläche erfolgt durch die in Punkt 2.4 aufgeführten Betriebe.

Es wird überwiegend auf großen zusammenhängenden Acker- und Grünlandschlägen produziert, die durch Nutzflächentausch gebildet worden sind.

Im Zuge der Ausweisung des Naturschutzgebietes ist vorgesehen, dass Ackerflächen südlich der Teichgruppe A in extensiv genutztes Grünland umgenutzt werden sollen.

Zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe sollen aber die vorhandenen Produktionsflächen nicht durch weitere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen werden.

Der überwiegende Teil der Gewässerflächen wird durch zwei Fischereibetriebe genutzt. Die Nutzung der Teichflächen ist dabei durch Pachtverträge geregelt. Einige Teiche werden durch die Eigentümer persönlich bewirtschaftet.

Die Waldflächen waren durch die jahrelange Belastung seitens der Gülleteiche stark geschädigt, so dass großflächige Aufforstungen notwendig waren.

Um die Wälder zur Erfüllung ihrer vielfältigen Funktionen ordnungsgemäß zu bewirtschaften und zu schützen ist es notwendig, die Eigentumsverhältnisse der aufgeforsteten Flächen zu ordnen und die Erschließung zu verbessern.

3.2 Erschließung von Dorf und Landschaft

Das Flurbereinigungsgebiet Finkenmühle ist durch die vorhandenen Wegetrassen im Wesentlichen ausreichend erschlossen.

Deshalb beschränken sich die Ausbaumaßnahmen auf das vorhandene Wegenetz. Dem Erschließungsgebot gemäß § 44 Abs. 3 Satz 3 FlurbG wird durch die Neuanlage von Erdwegen Rechnung getragen. Die Versiegelung von Wegen wurde nur in einem solchen Umfang geplant, wie es aus Gründen des Transportaufkommens, der Verkehrssicherheit sowie aus bautechnischen Gründen notwendig ist.

Der Feld- und Waldweg 102 erschließt die Grünland- und Waldflächen nordwestlich und nördlich der Genscherod-Teiche (Anlagen 403 und 404). Der nördliche Teil des Weges befindet sich als Erdweg in einem guten Zustand und bleibt unverändert. Der südliche Teil ist in einem wesentlich schlechteren Zustand und soll auf einer Länge von 375 m ohne Bindemittel für eine mittlere Beanspruchung befestigt werden. Zur Entwässerung des Weges wird im mittleren Abschnitt des auszubauenden Teiles ein Wege-

seitengraben angelegt, der über einen neu zu errichtenden Durchlass (Bauwerk 547) in den Teich 403 entwässert.

Der Weg 103 dient der Erschließung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen nördlich des Mittelteiches (Anlage 423) bzw. westlich der L 2349 und unterliegt einer mittleren Beanspruchung. Von der L 2349 ausgehend ist der Weg auf einer Länge von 370 m geschottert und in einem guten Zustand. Er bleibt in diesem Bereich deshalb unverändert. Im weiteren Verlauf ist der Weg als Erdweg vorhanden und in einem schlechten Zustand. Dieser Abschnitt wird deshalb auf einer Länge von 300 m grundhaft mit einer Befestigung ohne Bindemittel ausgebaut. Auf Grund der örtlichen Topografie (die vorhandene Wegetrasse ist durch einen Entwässerungsgraben und den Waldrand begrenzt) erfolgt der Ausbau mit einer vom Regelquerschnitt abweichenden Fahrbahnbreite von 2,50 m. Am westlichen Ende des Weges wird der vorhandene Durchlass für den Entwässerungsgraben 408 erneuert (Anlage 544).

Der Feld- und Waldweg 107 dient der Erschließung der Grundstücke nordwestlich des Mittelteiches (Anlage 423). Er wird für mittlere Beanspruchung auf der gesamten Länge von 490 m ohne Bindemittel ausgebaut.

Der Weg 112 erschließt den Mittelteich und Waldgrundstücke. Er unterliegt einer geringen bis mittleren Beanspruchung. Am westlichen und östlichen Ende ist der Weg auf einer Länge von insgesamt 605 m gut befestigt, so dass kein Ausbau notwendig ist. Im Bereich des Teichdammes des Mittelteiches und weiter Richtung Westen soll der Weg auf einer Länge von 450 m auf einfache Weise ausgebaut werden. Es erfolgt eine Befestigung mit unsortiertem Gestein.

Der Weg 114 verläuft von der Finkenmühle in nordöstliche Richtung bis zur Verfahrensgrenze. Durch den Weg werden die Ackerflächen beidseits des Weges und die angrenzenden Waldflächen außerhalb des Verfahrensgebietes erschlossen. Auf der gesamten Länge des Weges erfolgt ein Ausbau für mittlere Beanspruchung mit einer Befestigung ohne Bindemittel.

Durch den Feldweg 117 werden die Flächen östlich und südlich der Teichgruppe A erschlossen. Für die Bewirtschaftung der angrenzenden Ackerflächen hat er nur eine geringe Bedeutung. Der Weg soll deshalb nicht ausgebaut werden. Damit wird auch der Forderung Rechnung getragen, land- und forstwirtschaftlichen Verkehr von naturschutzfachlich sensiblen Bereichen (wie z. B. der Teichgruppe A) nach Möglichkeit fernzuhalten. Nur im Bereich der Anbindung an den Weg 133 soll der Weg auf einer Länge von 100 m ohne Bindemittel befestigt werden, um den Weg 133 vor Verschmutzung zu schützen.

Der Weg 118 wurde im Straßenverzeichnis der Gemeinde Volkmannsdorf vom 15.08.1989 geführt. Es handelt sich bei diesem Weg um eine öffentliche Straße im Sinne des Thüringer Straßengesetzes. Die Finkenmühle ist eine Splittersiedlung im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch.

Neben der Anbindung an den Ort Volkmannsdorf und das überörtliche Verkehrsnetz dient der Weg überwiegend zur Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke. Durch seine zentrale Funktion im Wegenetz unterliegt der Weg einer starken Beanspruchung. Er wird mit einer bituminösen Tragdeckschicht befestigt. Dem zu erwartenden Begegnungsverkehr wird durch die Anlage von 3 Ausweichstellen Rechnung getragen.

Über den Weg 122 werden land- und forstwirtschaftliche Flächen sowie der Kölzenteich (Anlage 437) erschlossen. Er unterliegt einer mittleren Beanspruchung. Auf einer Länge von 380 m ist der Weg bituminös befestigt. 80 m davon sind im westlichen Teil der Bitumenstrecke Instand zu setzen. Im Anschluss daran bleiben 260 m unverändert bestehen. Weitere 500 m des Weges werden ohne Bindemittel ausgebaut.

Durch den Weg 123 wird eine Verbindung zwischen dem Weg 125 und der Anbindung zur Ortslage Schöndorf außerhalb des Verfahrensgebietes geschaffen. Über diesen Weg werden die landwirtschaftlichen Flächen und die Teichflächen rund um die Teichgruppe B erschlossen. Als Rad- und Wanderweg schafft er eine Verbindung über den Weg 130 zur Schutzhütte am Weg 133 und darüber hinaus über die Finkenmühle nach Plothen und Volkmannsdorf. Der Weg soll ohne Bindemittel für mittlere Beanspruchung befestigt werden. Die im östlichen Teil des Weges vorhandenen Bitumenreste werden aufgerissen und als Teil der Tragschicht wieder verwendet.

Der Weg 124 dient der Erschließung der Teichgruppe A und der angrenzenden Forstflächen. Der Weg ist mit Bitumen befestigt, befindet sich in einem relativ guten Zustand und soll deshalb nur auf einer Länge von 150 m im Bereich der Teiche A1 und A2 ausgebessert werden. Der restliche Teil bleibt unverändert.

Durch den Weg 130 werden Acker- und Waldflächen in der „Kohlung“ erschlossen. Der Weg unterliegt einer mittleren Beanspruchung. Im südwestlichen Teil erfolgt eine Instandsetzung der vorhandenen Bitumendecke auf einer Länge von 595 m. Der verbleibende Teil des Weges von 730 m Länge soll grundhaft ohne Bindemittel ausgebaut werden. Der vorhandene Bitumen bzw. die Bitumenreste werden aufgerissen und vor Ort als Tragschicht wieder eingebaut.

Der Weg 135 dient vorwiegend der Erschließung von Waldflächen. Im westlichen Teil werden auch teilweise die angrenzenden Ackerflächen erschlossen. In diesem Bereich soll der Weg auf einer Länge von 470 m grundhaft für mittlere Beanspruchung und ohne Bindemittel ausgebaut werden. In diesem Bereich ist auf einer Länge von 470 m die Anpflanzung einer dreireihigen Hecke mit mehreren Durchfahrtsmöglichkeiten auf der südlichen Seite des Weges geplant (Anlage 630). Die Anbindung des Weges an den Weg 133 soll auf einer Länge von 100 m ohne Bindemittel befestigt werden. Der restliche Teil des Weges unterliegt nur einer geringen Beanspruchung und bedarf keines Ausbaus.

Zur Unterstützung eines naturverträglichen Tourismus, insbesondere zur Lenkung des Besucherverkehrs, werden im Verfahrensgebiet zwei Wanderparkplätze angelegt.

Der Wanderparkplatz (Anlage 150) ist im Bereich des Sägewerkes in der Finkenmühle geplant. Der Parkplatz soll mit einer Länge von 30,0 m entlang der östlichen Seite des Weges 118 und einer Tiefe von 6,0 m errichtet werden.

Folgender Aufbau ist geplant:

- Abschieben der Mutterbodenschicht
- Befestigung mit einer Schicht von 25 cm aus Schottermaterial
- Aufbringen einer Splittschicht
- Abgrenzung des Parkplatzes durch Koppelzaun aus Holz

Durch das leicht abfallende Gelände zum Graben (Nr. 476) wird der Parkplatz ausreichend entwässert.

Die Parkordnung ist rechtwinklig zum Weg 118 vorgesehen.

Im Bereich des Kohlungsteiches westlich des Weges 125 ist der Wanderparkplatz (Anlage 151) geplant. Der Parkplatz soll mit einer Länge von 20 m und einer Tiefe von 4,0 m errichtet werden. Die westliche Grenze des Parkplatzes wird durch die Verfahrensgrenze gebildet.

Die Parkordnung ist schräg zum Weg 125 vorgesehen.

Folgender Aufbau ist geplant:

- 20,0 m Stahlbetonrohre mit Auslaufstück DN 300 in vorhandenen Gräben verlegen
- Rohre mit Erdstoff verfüllen und verdichten
- Aufbringen einer 25 cm starken Schicht aus unsortiertem mit Erdstoff vermischtem Gesteinsmaterial ohne Deckschicht
- Abgrenzung des Parkplatzes durch Koppelzaun aus Holz

Auf der südlichen Seite des Parkplatzes entfällt eine Befestigung mittels einer Stirnwand durch das eingebaute Böschungsstück. Im nördlichen Bereich des Parkplatzes ist eine Feldüberfahrt mit einer Länge von 15,0 m vorhanden, an die der Parkplatz direkt angebunden wird.

3.3 Wasserwirtschaftliche Maßnahmen

Durch das Flurbereinigungsgebiet verlaufen der Plothenbach (Anlage 433), der Kölzenbach (Anlage 438) und der Finkenbach (Anlage 434) als Gewässer II. Ordnung. Der Finkenbach ist auf der gesamten Länge verrohrt, der Kölzenbach ist nur auf einer Länge von ca. 350 m südwestlich des Kölzenteiches zum Teil als offener Bachlauf vorhanden und ansonsten ebenfalls verrohrt.

Durch die Schaffung und Wiederherstellung von Wegeseitengräben, kleinen Entwässerungsgräben und Entwässerungsmulden ist ein geordneter Abfluss des in der Feldlage anfallenden Oberflächenwassers bei gleichzeitiger Verminderung der Bodenerosion möglich. Die wegebegleitenden Anpflanzungen beim Ausbau der Wege im Verfahrensgebiet ermöglichen ebenfalls, wie zum Beispiel bei der Anlage 135, eine Abführung des Oberflächenwassers in den Untergrund durch die Vertikaldräne des Wurzelraumes.

Die vorhandenen Teiche werden durch die jeweiligen Eigentümer bzw. durch Pächter überwiegend zur Fischzucht genutzt. Ausnahmen bilden die Anlagen Nr. 603, 605, 606, 607 und 608, die als Feuchtbiootope ausgewiesen sind.

Bauliche Veränderungen an den Teichen sind nicht vorgesehen.

Die Vorflutverhältnisse sind, soweit die Lage vorhandener Rohrleitungen und Drainagen bekannt ist, aus der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG ersichtlich.

Der Teich 441 ist ein reiner Himmelsteich, der nur noch in größeren Regenperioden Wasser hält, ansonsten fast ausgetrocknet ist. Er besitzt keinen erkennbaren Zulauf und keinen Ablauf.

Über den Graben 431 wird das umliegende Ackerland entwässert. In dem Gebiet waren vorher Teiche vorhanden, deren Quellbereiche den Acker immer noch stark vernässen. Das Wasser läuft in das Bauwerk 541. Es ist kein Nachweis über den weiteren Verlauf bestehender Rohrleitungen vorhanden.

Der Seitengraben entlang des Weges 106 entwässert unter dem Weg 133 hindurch in den Seitengraben des Weges 133 und weiter in einen Teich außerhalb des Verfahrensgebietes.

3.4 Schutz und Verbesserung des Bodens

Die Bewirtschaftungsrichtung ist möglichst hangparallel zu legen, um die Bodenerosion einzuschränken.

Bepflanzungen werden so angelegt, dass die Winderosion unterbunden und die Austrocknung verringert wird.

Außerdem werden Baumreihen und Hecken so angelegt, dass die Schattenbildung auf den Nutzflächen so gering wie möglich gehalten wird.

3.5 Naturschutz und Landschaftspflege

Bei der Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes werden die §18-Biotop sowie die Bereiche mit hoher ökologischer Bedeutung erhalten.

Bei Versiegelung von Flächen im Rahmen des Wegebbaus wird auf ein Mindestmaß beschränkt. Durch den Ausbau der Wege verursachte Beeinträchtigungen der Bodenfunktion und des Naturhaushaltes werden durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert.

3.6 Freizeit und Erholung

Das Gebiet des Verfahrens Finkenmühle eignet sich insgesamt für die Entwicklung eines naturverträglichen Fremdenverkehrs (sanfter Tourismus). Im Verfahrensgebiet werden daher geeignete Wirtschaftswege auch die Funktion von Rad- und Wanderwegen übernehmen. An geeigneten Stellen wurden bzw. werden Wanderparkplätze (z. B. Anlage 150) angelegt, um den Verkehr von naturschutzfachlich sensiblen Bereichen fern zu halten.

3.7 Sonstiges

- entfällt -

3.8 Dorferneuerung

In der Finkenmühle werden dorferneuernde Maßnahmen durchgeführt. Durch die Instandsetzung der öffentlichen Verkehrsflächen und die Erhaltung der regionaltypischen Bausubstanz sollen die Lebens- und Arbeitsbedingungen im Ganzen verbessert werden.

3.9 Verträglichkeitsprüfung

Die möglichen Auswirkungen von Maßnahmen in der Flurneuordnung wurden durch eine Überprüfung mit dem Charakter einer Umweltverträglichkeits-Prüfung (UVP) untersucht. Dazu wurden mögliche erhebliche Auswirkungen von Maßnahmen auf die Umwelt erfaßt und dargestellt.

Abweichend von einer UVP wurde die Öffentlichkeit bei dieser Prüfung im Vorfeld der später maßnahmebezogen durchzuführenden Eingriffsregelungen (Siehe Formulare „Prüfung des Eingriffstatbestandes“ und „Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ !) nicht beteiligt.

Auf Grund der teilweisen Überschneidung des Flurbereinigungsgebietes mit dem FFH-Gebiet „Drebaer Teichgebiet“ wurde die Verträglichkeit der geplanten Maßnahmen mit den Zielen im FFH-Gebiet geprüft.

a) Flächenbedarf für Gemeinschaftliche Anlagen

	Beseitigung ha 1	Neuanlage ha 2	Fl.-Bedarf ha 2 - 1
A) Gemeinschaftliche Anlagen			
1. Wege			
1.1 Fahrbahn			
- Erdbau	/	2,055	2,055
- Wegebefestigung ohne Bindemittel	/	0,018	0,018
- Wegebefestigung mit Bindemitteln, Pflasterwege, Spurbahnwege	/	/	/
1.2 Seitenstreifen (Bankett)			
1.3 Wegeseitengräben			
Summe	/	2,1	2,1
2. Gewässer einschl. Uferstreifen	/	/	/
3. Landschaftsgestaltende Anlagen			
- Baumreihen, Hecken	/	0,27	0,27
- flächige Gras- und Krautvegetation	/	/	/
- sonstige Landschaftselemente	/	/	/
Summe	/	0,3	0,3
4. Freizeit- und Erholungsanlagen	/	/	/
5. Sonstige gemeinschaftliche Anlagen	/	/	/
B) Schutzgebiete, schutzwürdige Anlagen	/	/	/

b) Mögliche erhebliche Auswirkungen auf die natürlichen Grundlagen und sonstige Güter

Erhebliche negative Auswirkungen (Beeinträchtigungen) auf die Umwelt - dargestellt anhand ihrer Schutzgüter Boden, Wasser, Kleinklima/Luft, Arten, Landschaft, FFH-Ziel, Kultur-und Sach-Güter und Mensch - sind im Rahmen der Flurneuordnung bei der Durchführung von bestimmten wegebaulichen und wasserbaulichen Maßnahmen möglich.

Landschaftsbauliche und bodenordnerische Maßnahmen haben bei fachgerechter Durchführung keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt. Sie sind im Gegensatz dazu geeignet, negative Auswirkungen zu vermindern oder zu vermeiden.

Die Auswirkungen sind im Folgenden exemplarisch - bezogen auf die im Verfahren „Finkenmühle“ durchgeführten Maßnahmentearten I bis IX - dargestellt. Dabei werden

1. die Ausgangslage der von der Maßnahme betroffenen Fläche (Zustand),
2. die Maßnahmedurchführung (Prozeß) und
3. die Auswirkungen auf die Schutzgüter (Veränderungen) beschrieben.

Maßnahmentearten Wegebau :

- I. Ausbau eines Erdweges zum Schotterweg,
- II. Ausbau eines Schotterweges zum Rasengitterstein-Plattenweg,
- III. Ausbau eines Schotterweges zum Asphaltweg,
- IV. Neubau eines Erdweges auf AL und Int.-GL,
- V. Neubau eines Parkplatzes mit sandgeschlämmter Schotterdecke auf Int.-GL,
- VI. Einbau von Durchlässen in Gräben,
- VII. Grabenanlage,
- VIII. Grabenräumung

Bei Reparaturen / Instandsetzungen von Wegen (d.h., die Fläche und Bauart des Weges bleiben gleich) ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Maßnahmentearten Landschaftsbau :

- IX. Anlage von Gehölzstrukturen

Maßnahmearten Wegebau :

I. Ausbau eines Erdweges zum Schotterweg :	
1.	Es ist eine schon verdichtete Wegetrasse vorhanden, dabei sind im Wegekörper keine Fremdstoffe eingebaut, der Weg ist unbefestigt. Ein zur Wasserab- leitung in den Untergrund nötiger Grobporenanteil im Boden ist in geringem Maß / nicht vorhanden. Die Oberfläche weist Unebenheiten auf. Im Wegekör- per und in den Senken sammelt und hält sich Wasser. Bei Benutzung des Weges in diesem Zustand verformt er sich plastisch, die Verdichtung nimmt zu, die Unebenheiten verstärken sich.
2.	Die Wegetrasse (das Planum) wird planiert und dabei geringfügig weiterver- dichtet. Es werden in Schichten Fremdstoffe, nämlich Schottergemische und Sande, als Befestigungsmittel eingebaut.
3.	<p>a) Dabei wird das Porenvolumen des <u>Bodens</u> unter der Schotterschicht weiter verringert (Verdichtung ist leicht reversibel durch Lockerung), die Wirkung des Bodens unter der Trasse als wasseraufnehmender und -filternder Raum wird vermindert (das Wasser versickert aber neben dem Weg).</p> <p>b) Durch das eingebrachte grobkörnige Fremdmaterial (Schotterung ist schwerer reversibel durch Schotteraufnahme) verteilt sich bei Benutzung des Weges der Druck auf mehr Fläche, die Belastung pro Flächeneinheit wird geringer. Wasser wird aufgrund des Grobporenanteils aus dem Wegekörper abgeleitet.</p> <p>c) Durch die aufgebrauchte Sand-Schlämmschicht mit geringerem Grobporenan- teil wird ein großer Teil des Niederschlagswassers an der Versickerung gehin- dert und oberflächlich nach der Seite abgeleitet (durch Querneigung, Profil). Folge von a), b) und c) : der Weg wird tragfähiger, standfester.</p> <p>d) <u>Wasser</u> wird mittelbar beeinflusst, indem es an der Versickerung direkt auf der Trasse gehindert wird; eine unmittelbare Beeinflussung durch Stoffeinträge, Stauung mit Folge der Anhebung oder Absenkung des Grundwassers findet nicht statt.</p> <p>e) <u>Kleinklima und Luft</u> werden nicht spürbar beeinflusst, da sich die Struktur der Oberfläche nicht gravierend verändert. Es werden keine Luftaustauschbahnen verstellt (wie z.B. durch Dammbauten möglich). Eine stärkere Erwärmung / Wärmespeicherung der Wegeoberfläche selbst ist nicht zu erwarten.</p> <p>f) Für <u>Tierarten</u> ergeben sich indirekt größere Lebensraum-Durchschneidungs- wirkungen als bei einem Erdweg, wenn die Nutzung des Weges nach der Be- festigung so zunimmt, daß mehr Tiere überfahren werden als vorher. Der „Le- bensraum Weg“ verliert aber auch an Attraktivität (z.B. Pfützen oder Bewuchs auf der Fahrspur verschwinden), so daß eine Gefährdung von Tieren hier- durch eher geringer wird.</p> <p>g) Für <u>Pflanzenarten</u> ergibt sich keine stärkere Durchschneidungswirkung. Der „Standraum Weg“ wird in seiner Qualität (Durchwurzelbarkeit, Wasserspeiche- rung im Wegekörper) gemindert. Ein Bewuchs ist aber immer noch möglich.</p> <p>h) Die <u>Landschaft</u> - gemeint ist das Landschaftsempfinden (auch Landschaftsbild genannt) - wird nicht erheblich beeinträchtigt, da keine Sichtachsen geschnit- ten oder Sichtbezüge gestört werden und die Wegeoberfläche (Sandschläm- mung) einen naturnahen optischen Eindruck hinterläßt, sich beim Darüberlaufen ein gegenüber Asphalt oder Beton „weiches“ Gehgefühl ergibt und sich in weniger frequentierten Zonen des Weges (Rand) Pflanzen ansiedeln können (Durchwurzelbarkeit).</p>

- i) Die Nutzbarkeit der umliegenden Landschaft - Stichwort Freizeit- und Erholungseignung - wird über die bessere Erreichbarkeit (z.B. Begehrbarkeit des Weges wetterunabhängiger auch bei oder nach Regen) verbessert.
- j) Den FFH-Zielen für das „Drebaer Teichgebiet“ (Erhaltung und Entwicklung der extensiv genutzten Teichlandschaft, Förderung von Extensiv-Grünland und naturnahen Laubwäldern) wird damit entsprochen. Die Bewirtschaftungsbedingungen für diese Vorgaben verbessern sich. Die vom Verschlechterungsverbot betroffenen Lebensräume und Arten laut Anhängen I und II der FFH-Richtlinie werden nicht erheblich beeinträchtigt.
- k) Kultur- und Sach-Güter sind hier nicht betroffen.
- l) Für den Menschen sind über die Verbesserung der infrastrukturellen Bedingungen positive Auswirkungen zu erwarten, die Verhältnisse speziell für die Land- und Forstwirtschaft werden verbessert. „Wetterabhängige Lücken“ im Wegenetz werden so geschlossen. Siehe auch i) !

II. Ausbau eines Schotterweges zum Rasengitterstein-Plattenweg:	
1.	Es ist eine schon verdichtete Wegetrasse vorhanden, dabei sind im Wegekörper Fremdstoffe eingebaut, der Weg ist befestigt. Ein zur Wasserableitung in den Untergrund nötiger Grobporenanteil in der Schotterschicht ist in geringem Maß vorhanden. Die Oberfläche weist Unebenheiten auf. In den Senken sammelt und hält sich Wasser. Bei Benutzung des Weges in diesem Zustand verformt er sich plastisch, die Verdichtung nimmt ungleichmäßig zu, die Unebenheiten verstärken sich. Für diese Ausbaustufe ist die Belastung zu hoch.
2.	Die Schotterschicht wird geebnet und es werden Rasengitterstein-Platten aufgebracht. Deren Hohlräume werden mit Schotter und einer Sand-Schlamm-schicht gefüllt.
3. a)	Die Verdichtung des <u>Bodens</u> nimmt nicht zu. Durch die aufgebrachten Platten (Halbversiegelung ist schwer reversibel durch Entnahme der Platten) verteilt sich bei Benutzung des Weges der Druck auf mehr Fläche, die Belastung pro Flächeneinheit wird geringer. Wasser wird aufgrund des Grobporenanteils der Schotterschicht und der Querneigung des Planums aus dem Wegekörper abgeleitet. Folge : der Weg wird tragfähiger, standfester.
b)	<u>Wasser</u> wird mittelbar beeinflusst, indem es an der Versickerung direkt auf der Trasse teilweise gehindert wird; eine unmittelbare Beeinflussung durch Stoffeinträge, Stauung mit Folge der Anhebung oder Absenkung des Grundwassers findet nicht statt.
c)	<u>Kleinklima und Luft</u> werden nicht spürbar beeinflusst, da sich die Struktur der Oberfläche nicht gravierend verändert. Es werden keine Luftaustauschbahnen verstellt (wie z.B. durch Dammbauten möglich). Eine stärkere Erwärmung / Wärmespeicherung der Wegeoberfläche selbst ist nicht zu erwarten.
d)	Für <u>Tierarten</u> ergeben sich indirekt größere Lebensraum-Durchschneidungswirkungen als bei einem Schotterweg, wenn die Nutzung des Weges nach der Halbversiegelung so zunimmt, daß mehr Tiere überfahren werden als vorher. Der „Lebensraum Weg“ verliert aber auch an Attraktivität (z.B. Pfützen verschwinden), so daß eine Gefährdung von Tieren hierdurch eher geringer wird.

- e) Für Pflanzenarten ergibt sich keine stärkere Durchschneidungswirkung. Der „Standraum Weg“ wird in seiner Qualität (Durchwurzelbarkeit, Wasserspeicherung im Wegekörper) anteilig gemindert. Ein Bewuchs ist immer noch möglich.
- f) Die Landschaft - gemeint ist das Landschaftsempfinden (auch Landschaftsbild genannt) - wird nicht erheblich beeinträchtigt, da keine Sichtachsen geschnitten oder Sichtbezüge gestört werden. In den Hohlräumen der Platten können sich Pflanzen ansiedeln (Durchwurzelbarkeit). Die Wegeoberfläche hinterläßt einen technisch überprägten, bei Bewuchs naturnäheren optischen Eindruck. Beim Darüberlaufen ergibt sich ein gegenüber Schotter „hartes und holpriges“ Gehgefühl.
- g) Die Nutzbarkeit der umliegenden Landschaft - Stichwort Freizeit- und Erholungseignung - wird über die bessere Erreichbarkeit (z.B. Begehrbarkeit des Weges wetterunabhängiger auch bei oder nach Regen) verbessert.
- h) Mit den FFH-Zielen für das „Drebaer Teichgebiet“ (Erhaltung und Entwicklung der extensiv genutzten Teichlandschaft, Förderung von Extensiv-Grünland und naturnahen Laubwäldern) läuft diese Ausbauart konform. Die Bewirtschaftungsbedingungen für diese Vorgaben verbessern sich. Die vom Verschlechterungsverbot betroffenen Lebensräume und Arten laut Anhängen I und II der FFH-Richtlinie werden nicht erheblich beeinträchtigt.
- i) Kultur- und Sach-Güter sind hier nicht betroffen.
- j) Für den Menschen sind über die Verbesserung der infrastrukturellen Bedingungen positive Auswirkungen zu erwarten, die Verhältnisse speziell für die Land- und Forstwirtschaft werden verbessert. „Wetterabhängige Lücken“ im Wegenetz werden so geschlossen. Siehe auch g) !

III. Ausbau eines Schotterweges zum Asphaltweg	
1.	Es ist eine schon verdichtete Wegetrasse vorhanden, dabei sind im Wegekörper Fremdstoffe eingebaut, der Weg ist befestigt. Ein zur Wasserableitung in den Untergrund nötiger Grobporenanteil in der Schotterschicht ist in geringem Maß vorhanden. Die Oberfläche weist Unebenheiten auf. In den Senken sammelt und hält sich Wasser. Bei Benutzung des Weges in diesem Zustand verformt er sich plastisch, die Verdichtung nimmt ungleichmäßig zu, die Unebenheiten verstärken sich. Für diese Ausbaustufe ist die Belastung zu hoch.
2.	Die Schotterschicht wird geebnet und es wird eine Asphalt-Tragdeckschicht aufgebracht.
3. a)	Der <u>Boden</u> wird versiegelt, d.h. ein Stoffaustausch durch die Asphaltdecke ist nicht möglich. Durch die aufgebrachte Asphalt-Tragdeckschicht (Versiegelung ist schwer reversibel durch Entsiegelung) verteilt sich bei Benutzung des Weges der Druck auf mehr Fläche, die Belastung pro Flächeneinheit wird geringer. Wasser wird aufgrund der Versiegelung und der Querneigung auf der Oberfläche abgeleitet und kann nicht in den Wegekörper eindringen. Seiner plastischen Verformung wird damit vorgebeugt. Folge : der Weg wird tragfähiger, standfester.
b)	<u>Wasser</u> wird mittelbar beeinflusst, indem es an der Versickerung direkt auf der Trasse gehindert wird; eine unmittelbare Beeinflussung durch Stoffeinträge, Stauung mit Folge der Anhebung oder Absenkung des Grundwassers findet nicht statt.

- c) Kleinklima und Luft werden beeinflusst, da sich die Struktur der Oberfläche verändert. Eine stärkere Erwärmung / Wärmespeicherung der Wegeoberfläche ist im Sommer zu erwarten. Dadurch wird es in unmittelbarer Wegenähe wärmer und trockener. Es werden sich unter Umständen wärmeliebende und trockenresistentere Arten in diesen Räumen ansiedeln. Damit wird einerseits der Lebensraum für die bisher hier siedelnden Arten verkleinert, andererseits wird eine neue Lebensraumqualität geschaffen, die Lebensraumvielfalt wird vergrößert.
- Der Luftaustausch zwischen Flächen wird nicht behindert.
- d) Für Tierarten ergeben sich indirekt größere Lebensraum-Durchschneidungswirkungen als bei einem Schotterweg, wenn die Nutzung des Weges nach der Befestigung so zunimmt, daß mehr Tiere überfahren werden als vorher. Der „Lebensraum Weg“ verliert aber auch an Attraktivität (z.B. Pfützen oder Bewuchs am Rand der Fahrspur verschwinden), so daß eine Gefährdung von Tieren hierdurch eher geringer wird.
- e) Eine direkte Durchschneidungswirkung ergibt sich, da mehrere Amphibien-, Lurch-, Insekten- und Weichtierarten in einem asphaltierten Weg eine Barriere finden, die von einem Großteil der Individuen nicht überschritten wird. Damit wird ihr Lebensraum verkleinert, der Austausch der Teilpopulationen im dann zerschnittenen Gesamt-Lebensraum wird vermindert.
- f) Für Pflanzenarten ergibt sich keine stärkere Durchschneidungswirkung. Der „Standraum Weg“ verliert aber seine Funktion. Ein Bewuchs ist nicht mehr möglich.
- g) Die Landschaft - gemeint ist das Landschaftsempfinden (auch Landschaftsbild genannt) - wird erheblich beeinträchtigt. Die Wegeoberfläche hinterläßt einen technisch überprägten Eindruck. Beim Darüberlaufen ergibt sich ein gegenüber Schotter „hartes“ Gehgefühl.
- Da keine Sichtachsen geschnitten oder Sichtbezüge gestört werden, ist die Erheblichkeit aber begrenzt.
- h) Die Nutzbarkeit der umliegenden Landschaft - Stichwort Freizeit- und Erholungseignung - wird über die bessere Erreichbarkeit erheblich verbessert. Die Nutzung des Weges als Rad-, Kutsch oder Reitweg ist möglich, so können z.B. größere Distanzen zurückgelegt werden, die Zielauswahlmöglichkeiten werden größer. Dadurch werden die Beeinträchtigungen nach g) zum großen Teil aufgehoben.
- i) Mit den FFH-Zielen für das „Drebaer Teichgebiet“ (Erhaltung und Entwicklung der extensiv genutzten Teichlandschaft, Förderung von Extensiv-Grünland und naturnahen Laubwäldern) läuft diese Ausbauart konform. Die Bewirtschaftungsbedingungen für diese Vorgaben verbessern sich. Die vom Verschlechterungsverbot betroffenen Lebensräume und Arten laut Anhängen I und II der FFH-Richtlinie werden nicht erheblich beeinträchtigt.
- j) Mit dem Ausbau des Weges 118 sind hier die Finkenmühle als Ortsteil und ein holzverarbeitender Betrieb als Kultur- und Sach-Güter betroffen. Sie werden über die bessere Erreichbarkeit begünstigt.
- k) Für den Menschen sind über die Verbesserung der infrastrukturellen Bedingungen positive Auswirkungen zu erwarten, die Verhältnisse speziell für die Land- und Forstwirtschaft werden verbessert. „Wetterabhängige Lücken“ im Wegenetz werden so geschlossen. (Siehe auch h)!

IV. Neubau eines Erdweges auf Ackerland / Intensiv-Grünland (GL) :	
1.	Es ist noch kein Wegekörper vorhanden. Die zukünftige Wegetrasse wird derzeit als Ackerland / Intensiv-Grünland genutzt.
2.	Die Wegetrasse wird verdichtet. Dabei werden keine Fremdstoffe eingebaut.
3.	<p>a) Dabei wird das Porenvolumen des <u>Bodens</u> verringert (Verdichtung ist leicht reversibel durch Lockerung), die Wirkung des Bodens unter der Trasse als wasseraufnehmender und -filternder Raum wird vermindert (das Wasser versickert aber neben dem Weg).</p> <p>b) <u>Wasser</u> wird mittelbar beeinflusst, indem es an der Versickerung direkt auf der Trasse teilweise gehindert wird; eine unmittelbare Beeinflussung durch Stoffeinträge, Stauung mit Folge der Anhebung oder Absenkung des Grundwassers findet nicht statt.</p> <p>c) <u>Kleinklima und Luft</u> werden nicht spürbar beeinflusst, da sich die Struktur der Oberfläche nicht gravierend verändert. Es werden keine Luftaustauschbahnen verstellt (wie z.B. durch Dammbauten möglich). Eine stärkere Erwärmung / Wärmespeicherung der Wegeoberfläche selbst ist nicht zu erwarten.</p> <p>d) Für <u>Tierarten</u> ergeben sich - allerdings sehr geringe - Lebensraum-Durchschneidungswirkungen, da eine (gegenüber GL stärkere) Nutzung des Weges einsetzt, mehr Tiere können überfahren werden. Der Lebensraum Acker / Grünland erfährt eine Verkleinerung, eine Unterbrechung. Es entsteht aber andererseits ein „Lebensraum Weg“ mit gewisser Attraktivität, z.B. Pflügen oder Bewuchs am Rand, ein Saum entsteht. An solche Lebensräume gebundene Tierarten werden gefördert.</p> <p>e) Für <u>Pflanzenarten</u> ergibt sich keine stärkere Durchschneidungswirkung. Der „Standraum Weg“ wird in seiner Qualität (Durchwurzelbarkeit, Wasserspeicherung im Wegekörper) gemindert. Ein Bewuchs durch andere Arten ist aber möglich.</p> <p>f) Die <u>Landschaft</u> - gemeint ist das Landschaftsempfinden (auch Landschaftsbild genannt) - wird nicht erheblich beeinträchtigt, da keine Sichtachsen geschnitten oder Sichtbezüge gestört werden, die Wegeoberfläche (zumindest teilweise begrünt, in weniger frequentierten Zonen des Weges [Rand] können sich Pflanzen ansiedeln) einen naturnahen optischen Eindruck hinterläßt und sich beim Darüberlaufen ein gegenüber Asphalt oder Beton „weiches“ Gehgefühl ergibt.</p> <p>g) Die Nutzbarkeit der umliegenden Landschaft - ihre Eignung für <u>Freizeit- und Erholung</u> - wird über die bessere Erreichbarkeit (Begehbarkeit) verbessert.</p> <p>h) Den <u>FFH-Zielen</u> für das „Drebaer Teichgebiet“ (Erhaltung und Entwicklung der extensiv genutzten Teichlandschaft, Förderung von Extensiv-Grünland und naturnahen Laubwäldern) wird damit entsprochen. Die Bewirtschaftungsbedingungen für diese Vorgaben verbessern sich. Die vom Verschlechterungsverbot betroffenen Lebensräume und Arten laut Anhängen I und II der FFH-Richtlinie werden nicht erheblich beeinträchtigt.</p> <p>i) <u>Kultur- und Sach-Güter</u> sind hier nicht betroffen.</p> <p>j) Für den <u>Menschen</u> sind über die Verbesserung der Infrastruktur positive Auswirkungen zu erwarten, die Verhältnisse für die Land- und Forstwirtschaft sowie Tourismus und Erholung werden verbessert. Lücken im Wegenetz werden geschlossen. Siehe auch g) !</p>

V.	Neubau eines geschotterten Parkplatzes auf Grünland / Lagerplatz :
1.	Die leicht geneigte Baufläche am Weg 118 ist schon teilweise verdichtet, sie wird als Holz-Lagerplatz genutzt.
2.	Von der Fläche wird Mutterboden abgeschoben, sie wird planiert und der Boden verdichtet. Es werden in Schichten Fremdstoffe, nämlich Schottergemische und Sande, als Befestigungsmittel eingebaut. Der abgeschobene Mutterboden wird randlich angefüllt.
3.	<p>a) Dabei wird das Porenvolumen des <u>Bodens</u> unter der Schotterschicht weiter verringert (Verdichtung ist leicht reversibel durch Lockerung), die Wirkung des Bodens unter dem Parkplatz als wasseraufnehmender und -filternder Raum wird vermindert (das Wasser versickert aber neben der Fläche).</p> <p>b) Durch das eingebrachte grobkörnige Fremdmaterial (Schotterung ist schwerer reversibel durch Schotteraufnahme) verteilt sich bei Benutzung des Parkplatzes der Druck auf mehr Fläche, die Belastung pro Flächeneinheit wird geringer. Wasser wird aufgrund des Grobporenanteils aus dem Baukörper abgeleitet.</p> <p>c) Durch die aufgebrachte Sand-Schlämmschicht mit geringerem Grobporenanteil wird ein großer Teil des Niederschlagswassers an der Versickerung gehindert und oberflächlich nach der Seite abgeleitet (durch Querneigung, Profil). Folge von a), b) und c) : es entsteht ein tragfähiger, standfester Parkplatz.</p> <p>d) <u>Wasser</u> wird mittelbar beeinflusst, indem es an der Versickerung direkt auf der Fläche gehindert wird; eine unmittelbare Beeinflussung durch Stoffeinträge, Stauung mit Folge der Anhebung oder Absenkung des Grundwassers findet nicht statt.</p> <p>e) <u>Kleinklima und Luft</u> werden nicht spürbar beeinflusst, da die Größe der Anlage sehr gering ist. Es werden keine Luftaustauschbahnen verstellt (wie z.B. durch Dammbauten möglich). Eine stärkere Erwärmung / Wärmespeicherung der Parkplatz-Oberfläche ist nicht zu erwarten.</p> <p>f) Für <u>Tier- und Pflanzenarten</u> ergeben sich auf Grund der Lage am Weg keine Lebensraum-Durchschneidungswirkungen. Der Lebensraum Grünland / Lagerplatz wird verkleinert. Da sich aber unmittelbar gleichgeartetes Grünland anschließt, ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen.</p> <p>g) Die <u>Landschaft</u> - gemeint ist das Landschaftsempfinden (auch Landschaftsbild genannt) - wird nicht erheblich beeinträchtigt, da keine Sichtachsen geschnitten oder Sichtbezüge gestört werden und die Platzoberfläche (Sandschlammung) einen naturnahen optischen Eindruck hinterläßt und sich in weniger frequentierten Zonen (am Rand) Pflanzen ansiedeln können (Durchwurzelbarkeit ist gegeben).</p> <p>h) Die naturverträgliche Nutzbarkeit der umliegenden Landschaft - Stichwort <u>Freizeit- und Erholungseignung</u> - wird durch die verkehrslenkende Abstellmöglichkeit für Fahrzeuge verbessert.</p> <p>i) Die <u>FFH-Ziele</u> für das „Drebaer Teichgebiet“ (Erhaltung und Entwicklung der extensiv genutzten Teichlandschaft, Förderung von Extensiv-Grünland und naturnahen Laubwäldern) werden hierdurch nicht berührt. Die vom Verschlechterungsverbot betroffenen Lebensräume und Arten laut Anhängen I und II der FFH-Richtlinie werden nicht erheblich beeinträchtigt.</p>

- j) Die Finkenmühle als Splittersiedlung und ein holzverarbeitender Betrieb werden als Kultur- und Sach-Güter durch die Anlage gefördert (kommen mehr in das Blickfeld von Touristen/Erholungssuchenden).
- k) Für den Menschen sind über die Verbesserung der infrastrukturellen Bedingungen positive Auswirkungen zu erwarten, die Verhältnisse speziell für Tourismus und Erholung werden verbessert. Siehe auch h) und j) !

VI. Einbau eines Durchlasses in einen Graben zwecks Schaffung einer Überfahrt:	
1.	Es besteht ein offener Wege-Entwässerungsgraben, dessen Sohle und Flanken sind - bei neu angelegten oder geräumten Gräben noch nicht - begrünt. Es besteht keine ständige Wasserführung, der Graben ist kein Fließgewässer.
2.	In den Graben wird ein Durchlaßrohr aus Beton eingelegt. Anschließend wird der Raum seitlich und über dem Rohr mit einem Schottergemisch verfüllt. Die Oberfläche wird verdichtet und sandgeschlämmt. Bei asphaltierten Überfahrten ergeben sich Beeinträchtigungen analog zu asphaltierten Wegen.
3. a)	Der <u>Boden</u> unter dem eingelegten Rohr wird versiegelt. die Wirkung des <u>Bodens</u> unter dem Rohr als wasseraufnehmender und -filternder Raum wird vermindert. Das Wasser versickert aber neben dem Rohr oder läuft durch das Rohr und den Graben ab. Da die betroffene Fläche zudem gering ist, sind die Beeinträchtigungen hierdurch nicht erheblich.
b)	Durch den neben und über dem Rohr eingebrachten Schotter verteilt sich bei Benutzung der Überfahrt der Druck auf mehr Fläche, die Belastung pro Flächeneinheit wird geringer. Wasser wird aufgrund des Grobporenanteils aus dem Baukörper abgeleitet.
c)	Durch die aufgebrachte Sand-Schlämmschicht mit geringerem Grobporenanteil wird ein großer Teil des Niederschlagswassers an der Versickerung gehindert und oberflächlich nach der Seite abgeleitet.
Folge von a), b) und c) : es entsteht eine tragfähige und standfeste Überfahrt.	
d)	<u>Wasser</u> wird mittelbar beeinflusst, indem es an der Versickerung direkt im und unter dem Rohr gehindert wird; eine unmittelbare Beeinflussung durch Stoffeinträge, Stauung mit Folge der Anhebung oder Absenkung des Grundwassers besteht durch den Bau einer Überfahrt nicht.
e)	<u>Kleinklima und Luft</u> werden nicht beeinflusst, da die Verdunstung von Wasser im Graben nicht relevant vermindert wird. Es werden keine Luftaustauschbahnen verstellt (wie z.B. durch Dammbauten möglich).
f)	Für <u>Tier- und Pflanzenarten</u> ergeben sich keine erheblichen Lebensraum-Durchschneidungswirkungen. Anders wäre das bei einer ständigen Wasserführung des Grabens. Dabei wäre ein offenes Fließgewässer als vernetzendes Element unterbrochen. Der Lebensraum Graben wird geringfügig verkleinert. Da sich aber unmittelbar gleichgearteter Graben anschließt, ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen.
g)	Die <u>Landschaft</u> wird nicht erheblich beeinträchtigt, da keine Sichtachsen geschnitten oder Sichtbezüge gestört werden. Die Oberfläche der Überführung (Sandschlämmung) hinterläßt einen naturnahen optischen Eindruck, zumindest am Rand können sich Pflanzen ansiedeln. Eine gewisse optische Beeinträchtigung ergibt sich während der Zeit, in der die sichtbaren Flanken des Betonrohres (Einläufe) noch nicht bewachsen sind.

- h) Freizeit und Erholung sind nicht betroffen.
- i) Den FFH-Zielen für das „Drebaer Teichgebiet“ (Erhaltung und Entwicklung der extensiv genutzten Teichlandschaft, Förderung von Extensiv-Grünland und naturnahen Laubwäldern) wird damit entsprochen. Die Bewirtschaftungsbedingungen für diese Vorgaben verbessern sich, da in das Wasserregime des Gebietes nicht eingegriffen wird. Die vom Verschlechterungsverbot betroffenen Lebensräume und Arten laut Anhängen I und II der FFH-Richtlinie werden nicht erheblich beeinträchtigt.
- j) Kultur- und Sach-Güter sind nicht betroffen.
- k) Für den Menschen sind über die Verbesserung der infrastrukturellen Bedingungen (Erschließung) positive Auswirkungen zu erwarten, die Verhältnisse speziell für die Landwirtschaft werden verbessert.

VII. Grabenanlage zur Sicherung der Wegeentwässerung :	
1.	Es besteht noch kein Wege-Entwässerungsgraben, von der Maßnahme betroffene Flächen sind Ackerland, Intensiv-Grünland oder Kraut-Saum.
2.	Es wird ein Graben profiliert, d.h., es wird eine linienförmigen Abgrabung parallel zum Weg durchgeführt.
3.	<ul style="list-style-type: none"> a) Der anstehende <u>Boden</u> wird abgetragen. Durch die Profilierung wird die Oberfläche geringfügig vergrößert. Die Auswirkungen auf die Umwelt sind hier positiv. b) <u>Wasser</u> wird als Niederschlagswasser mittelbar beeinflusst, da es gesammelt und vom Wegekörper abgeleitet wird. Zu einer Absenkung des Grundwassers oder Stauung mit Folge der Anhebung des Grundwasserstandes kommt es nicht. c) Eine unmittelbare Beeinflussung durch Stoffeinträge besteht durch die Grabenanlage nicht. d) <u>Kleinklima und Luft</u> werden nicht beeinflusst, da die Gräben nicht ständig Wasser führen und so mit einer relevanten Zunahme der Verdunstung von Wasser nicht zu rechnen ist. e) Der Lebensraum Ackerland / Grünland / Saum wird geringfügig verkleinert. Da sich aber eine Grabenflora entwickeln wird, ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen für <u>Pflanzen</u>. f) Für <u>Tiere</u> ergeben sich keine erheblichen Lebensraum-Durchschneidungswirkungen (anders wäre das eventuell bei einer ständigen Wasserführung des Grabens). Im Gegensatz dazu wird der Graben - wegen seiner sich durch die geringe Nutzungsintensität entwickelnde Flora - als vernetzendes Landschafts-Element wirksam. g) Die <u>Landschaft</u> wird nicht erheblich beeinträchtigt, da keine Sichtachsen geschnitten oder Sichtbezüge gestört werden. Eine gewisse optische Beeinträchtigung ergibt sich während der Zeit, in der die Flanken des Grabens noch nicht bewachsen sind. h) <u>Freizeit und Erholung</u> sind nicht betroffen.

- i) Den FFH-Zielen für das „Drebaer Teichgebiet“ (Erhaltung und Entwicklung der extensiv genutzten Teichlandschaft, Förderung von Extensiv-Grünland und naturnahen Laubwäldern) wird damit entsprochen. In das Wasserregime des Gebietes wird nicht eingegriffen, da der Grundwasserstand nicht verändert wird. Die vom Verschlechterungsverbot betroffenen Lebensräume und Arten laut Anhängen I und II der FFH-Richtlinie werden nicht erheblich beeinträchtigt.
- j) Für den Menschen sind über die Sicherung der Wegeentwässerung positive Auswirkungen zu erwarten, die Standfestigkeit der Wege (auch als Kultur- und Sach-Güter wertbar) wird erhöht und damit Instandhaltungsaufwand vermindert. Die Verhältnisse speziell für die Unterhaltungspflichtigen des betroffenen Weges werden verbessert.
Da der Graben aber auch gewartet werden muß (Freihaltung, Räumung), sind Kosten dafür zu erwarten.

VIII. Grabenräumung zur Sicherung der Wegeentwässerung :	
1.	Es besteht ein Wege-Entwässerungsgraben. Dieser ist aber wegen mangelnder Unterhaltung verschlammte oder zugewachsen. In diesem Zustand kann er seiner Aufgabe - Entwässerung des Weges - nicht mehr nachkommen.
2.	Der Graben wird nachprofilert (d.h., er wird entlandet) und/oder freigeschnitten (den Wasserabfluß behinderender Aufwuchs wird entfernt).
3. a)	Angeschwemmter <u>Boden</u> wird abgetragen. Durch die Nachprofilierung wird die Oberfläche des Grabens geringfügig vergrößert. Die Auswirkungen auf die Umwelt sind hier positiv.
b)	<u>Wasser</u> wird als Niederschlagswasser mittelbar beeinflusst, da es schneller abfließen kann und vom Wegekörper abgeleitet wird. Zu einer Absenkung des Grundwassers oder Stauung mit Folge der Anhebung des Grundwasserstandes kommt es nicht.
c)	Eine unmittelbare Beeinflussung durch Stoffeinträge besteht durch die Grabenräumung nicht. Wenn auch eventuell im Graben abgelagerter Müll entfernt wird, hat die Räumung hier einen positiven Effekt.
d)	<u>Kleinklima und Luft</u> werden nicht beeinflusst, da die Gräben nicht ständig Wasser führen und so mit einer relevanten Zunahme der Verdunstung von Wasser nicht zu rechnen ist.
e)	Der <u>Pflanzen</u> -Lebensraum Graben wird kurzzeitig beeinträchtigt. Da sich aber in kurzer Zeit wieder eine Grabenflora entwickeln wird und Teile der Flora bestehen bleiben, ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen.
f)	Für <u>Tiere</u> ergeben sich über die Beeinträchtigung der Flora als Lebensraum kurzfristig Defizite. Da sie aber auf die ungeräumten Bereiche der Gräben und deren Ränder ausweichen können und sich die typische Flora in kurzer Zeit wieder einstellt, sind die Beeinträchtigungen nicht erheblich.
g)	Die <u>Landschaft</u> wird nicht erheblich beeinträchtigt, da keine Sichtachsen geschnitten oder Sichtbezüge gestört werden. Eine gewisse optische Beeinträchtigung ergibt sich während der Zeit, in der die Flanken des Grabens noch nicht wieder bewachsen sind.
h)	<u>Freizeit und Erholung</u> sind nicht betroffen.

- i) Den FFH-Zielen für das „Drebaer Teichgebiet“ (Erhaltung und Entwicklung der extensiv genutzten Teichlandschaft, Förderung von Extensiv-Grünland und naturnahen Laubwäldern) wird damit entsprochen. In das Wasserregime des Gebietes wird nicht eingegriffen, da der Grundwasserstand nicht verändert wird. Die vom Verschlechterungsverbot betroffenen Lebensräume und Arten laut Anhängen I und II der FFH-Richtlinie werden nicht erheblich beeinträchtigt.
- j) Für den Menschen sind über die Sicherung der Wegeentwässerung positive Auswirkungen zu erwarten, die Standfestigkeit der Wege (auch als *Kultur- und Sach-Güter* wertbar) wird erhöht und damit Instandhaltungsaufwand vermindert. Die Verhältnisse speziell für die Unterhaltungspflichtigen des betroffenen Weges werden verbessert.

Maßnahmearten Landschaftsbau :

<u>IX. Anlage von Gehölzstrukturen :</u>	
1.	Die in Anspruch genommene Fläche wird als Acker- oder Grünland genutzt. Es besteht im Verfahrensgebiet Bedarf an Gehölzstrukturen als vernetzende Landschaftselemente.
2.	Die Pflanzflächen werden nach Notwendigkeit vorbereitet (gelockert, gemäht), Gehölze werden als mehrreihige Hecken gepflanzt. Ein Saum wird in seiner Entstehung begünstigt (Ansaat). Die Anlagen werden eingezäunt.
3. a)	Der <u>Boden</u> wird dauerhaft bedeckt (in den ersten Jahren teilweise durch Mulch, später Gräser und Kräuter, letztendlich durch Gehölze) und durch Wurzeln gehalten und damit vor Erosion durch Wasser und Wind geschützt. Er bleibt dauerhaft als Lebensraum bestehen und kann seinen physikalischen und chemischen Funktionen sehr gut nachkommen. Als Rohstofflager und Standort für die Landwirtschaft kann der Boden nicht mehr genutzt werden.
b)	<u>Wasser</u> wird mittelbar beeinflusst, da die Gehölze dem Boden Wasser entziehen, andererseits aber Niederschläge aus der Luft filtern.
c)	Eine unmittelbare Beeinflussung von <u>Wasser</u> durch Stoffeinträge besteht nicht. Die Maßnahme hat einen positiven Effekt, da die Gehölze nicht - wie vorher die landwirtschaftlichen Kulturen - gedüngt werden, und so keine ins Grundwasser auswaschbaren Nährstoffe angereichert werden, eher werden dem Boden Nährstoffe entzogen.
d)	<u>Kleinklima und Luft</u> werden positiv beeinflusst, da die Hecken die Windgeschwindigkeit in ihrem Wirkungsbereich herabsetzen. Sie filtern Stäube aus der Luft, die Temperatur und Verdunstung im Bereich von Hecken sind höher als in der Umgebung.
e)	<u>Pflanzen und Tiere</u> werden von der Maßnahme begünstigt, da sich gegenüber der Nutzung als Ackerland oder Grünland als erster Effekt eine Extensivierung der Nutzung ergibt und die Artenzahlen aufgrund der Entstehung unterschiedlicher Lebensräume zunehmen.

- f) Der Wildschutzzaun beeinträchtigt in gewissem Maß den Wechsel von Säugern auf den von den Hecken geteilten Flächenteilen, die Durchlässe ermöglichen ihn aber weiterhin. Der Zaun soll die Pflanzung in den ersten Jahren vor dem Verbiß durch namentlich Rotwild und Hasen schützen, später ist ein Verbiß sogar erwünscht. Die Hecken enthalten beerentragende Arten, so daß sie als vielfältige Nahrungsquellen für Tiere nutzbar sind.
- g) Die Landschaft - gemeint ist das Landschaftsempfinden (reduziert auch Landschaftsbild genannt) - wird positiv beeinflusst. Es werden zwar Sichtachsen geschnitten und/oder Sichtbezüge gestört, diese werden aber gleichzeitig im Sinne von Naturschutz und Landschaftspflege neu geschaffen und gestaltet. Bezüglich der Optik wird in den ersten Jahren der Wildschutzzaun den natürlichen/naturnahen Eindruck trüben, er ist aber als Schutz (Siehe f) !) notwendig.
Hecken wirken nicht nur optisch (gliedernd, leitend, raumbildend im Großen, im Kleinen über die unterschiedlichen Formen und Farben der Pflanzen oder ihrer Teile), über den Geruch der Blüten, den Geschmack der Früchte oder die von den Bewohnern erzeugten Geräusche werden auch andere Sinne angesprochen.
- h) Auch Freizeit und Erholung werden günstig beeinflusst. Die Möglichkeiten des Naturerlebens nehmen zu. Siehe dazu f) !
- i) Den FFH-Zielen für das „Drebaer Teichgebiet“ (Erhaltung und Entwicklung der extensiv genutzten Teichlandschaft, Förderung von Extensiv-Grünland und naturnahen Laubwäldern) wird damit indirekt entsprochen. Die Anlage von Gehölzen führt zur Flächenextensivierung. Die vom Verschlechterungsverbot betroffenen Lebensräume und Arten laut Anhängen I und II der FFH-Richtlinie werden nicht erheblich beeinträchtigt.
- j) Kultur- und Sach-Güter sind nicht betroffen.
- k) Für den Menschen sind überwiegend positive Auswirkungen zu erwarten. Es kommt über die kleinklimatische Wirkung der Hecken zu Ertragsstabilisierungen auf den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen (Eine Zunahme der Erträge ist nicht zu erwarten.) Der Naturhaushalt als Grundlage für die menschliche Existenz wird - in kleinen Bereichen - stabilisiert. Siehe auch f) !
Für die Unterhaltungspflichtigen der Hecken entstehen Aufwendungen durch die in Abständen von mehreren Jahren notwendige Pflege.

c) Planungsalternativen und Auswahlgründe

Mögliche Alternativen zu den geplanten durchzuführenden Maßnahmen sind :
Generelle Nicht-Durchführung von Maßnahmen, Trassenverlegungen, Änderungen der (Aus-)Bauart, Wahl eines anderen Durchführungszeitraumes.

Die Auswahlgründe für die Durchführung einer Maßnahme(art) im Einzelfall sind :
Anlagenzweck, Funktionen, Nutzungsintensität, -zeiträume und -dauer, Umstände wie das Kosten-Nutzen-Verhältnis, zu erwartende Beeinträchtigungen der Umwelt.

d) Maßnahmen anderer Träger

- entfällt -

e) Zusammenfassende Darstellung

Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens treten Auswirkungen auf die Umwelt durch den Wegeaus- und neubau in begrenztem Umfang auf.

Nach Möglichkeit wird die Durchführung von Maßnahmen mit erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt unterlassen. Bei trotzdem notwendiger Durchführung werden die negativen Auswirkungen so gering wie möglich gehalten, um im - als FFH-Gebiet besonders schutzwürdigen - Drebaer Teichgebiet den Schutz und die Entwicklung der Umwelt als Allgemeingut zu gewährleisten.



Flurneuordnungsamt Gera

Flurbereinigungsverfahren:

Finkenmühle

Aktenzeichen:

2-1-0040

2. Verzeichnis der Festsetzungen

zum

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

(Plan nach § 41)

Flurneuordnungsamt Gera

Flurbereinigungsverfahren: F i n k e n m ü h l e

Aktenzeichen: 2-1-0040

VERZEICHNIS DER FESTSETZUNGEN

1. **Allgemeine Festsetzungen**

- 1.1 Das Verzeichnis enthält nur die zu genehmigenden Anlagen einschließlich der sie betreffenden Festsetzungen. Es besteht aus allgemeinen Festsetzungen, den in Tabellenform zusammengestellten auf die einzelnen Anlagen bezogenen besonderen Festsetzungen, den Regel- und Sonderzeichnungen sowie einem Abkürzungsverzeichnis.
- 1.2 Öffentliche und gemeinschaftliche Anlagen, die unverändert erhalten bleiben, sind in diesem Verzeichnis nicht enthalten.
- 1.3 Fremdplanungen, die nicht an der flurbereinigungsrechtlichen Plangenehmigung teilnehmen, sind nicht Bestandteil des Verzeichnisses.
- 1.4 Hinsichtlich der Lage und Linienführung der Anlagen gelten die Darstellungen in der Karte.

Flurneubordnungsamt Gera

Flurbereinigungsverfahren: F i n k e n m ö h l e

Az.: 2-1-0040

VERZEICHNIS DER FESTSETZUNGEN

3. Ländliche Wege

Stand: 19. Juli 2000

Anlage Nr.	Art	Länge (m), Fläche (m²)	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge (m), Fläche (m²)	Beschreibung	Länge (m), Fläche (m²)	Beschreibung			a) Träger d. Vorh. b) künft. Eigent. c) Unterh.Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
102	Fw, Ww	500 m	500 m	Erdweg Fb 2,2 - 3,0 m	125 m 250 m 125 m	RZ-W 4.2.0 RZ-W 4.2.1 unverändert	Fb 2,5 - 3,0 m Kbr 3,5 - 4,0 m -	ja	a) TG b) Gemeinde Knau c) Gemeinde Knau	Em 630 anteilig
103	Fw, Ww	670 m	370m 300 m	Schotterweg Fb 2,2 - 2,5 m Erdweg	370 m 300 m	unverändert RZ-W 4.2.0	- Fb 2,5 m, Kbr 3,5	ja	a) TG b) Gemeinde Dreba c) Gemeinde Dreba	Am Entsigelung Weg 123 anteilig
107	Fw, Ww	490 m	250 m 240 m	Schotterweg Fb 2,5 - 3,0 m Erdweg	490 m	RZ-W 3.2.0	Kbr, 4,0 m	ja	a) TG b) Gemeinde Dreba/Knau c) Gemeinde Dreba/Knau	Em 630 anteilig
108	Fw	900 m	900 m	A	900 m	RZ-W 1.0.0	-	nein	a) TG b) Gem. Volkmannsdorf c) Gem. Volkmannsdorf	-
109	Fw	650 m	650 m	Gr	650 m	RZ-W 1.0.0	-	nein	a) TG b) Gem. Volkmannsdorf c) Gem. Volkmannsdorf	-

Flurneuordnungsamt Gera

Flurbereinigungsverfahren: F i n k e n m ü h l e

Az.: 2-1-0040

VERZEICHNIS DER FESTSETZUNGEN

3. Ländliche Wege

Anlage Nr.	Art	Länge (m), Fläche (m ²)	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge (m), Fläche (m ²)	Beschreibung	Länge (m), Fläche (m ²)	Beschreibung			a) Träger d. Vorh. b) künft. Eigent. c) Unterh.Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
112	Ww	1055 m	310 m 450 m 295 m	Schotterweg Fb 2,5 - 3,0 m Erdweg Fb 2,4 - 2,8 m Schotterweg Fb 2,5 - 3,0 m	310 m 450 m 295 m	unverändert s. Spalte 8 unverändert	Befestigung mit unsortiertem Gestein (ohne Deckschicht)	ja	a) TG b) Gemeinde Dreba/ Plothen c) Gemeinde Dreba/ Plothen	Am: Entsiegelung Weg 123 anteilig
114	Fw	620 m	620 m	Erdweg Fb 2,5 - 3,0 m	620 m	RZ-W 3.1.0	Fb 3,0 m Kbr 4,0 m	ja	a) TG b) Gem. Volkmannsdorf c) Gem. Volkmannsdorf	Am: Entsiegelung Weg 123 anteilig, Em 633 anteilig
117	Fw	890 m	890 m	Schotterweg Fb 2,5 - 3,0 m	100 m 790 m	RZ-W 3.2.0 unverändert	Kbr 4,0 m	nein	a) TG b) Gem. Volkmannsdorf c) Gem. Volkmannsdorf	-
119	Fw	1390 m	1390 m	A	1390 m	RZ-W 1.0.0	-	nein	a) TG b) Gem. Dreba/Knau c) Gem. Dreba/Knau	-
122	Fw, Ww	1140 m	380 m 760 m	Bitumen Fb 2,8 - 3,0 m Schotterweg Fb 2,5 - 3,0 m	300 m 80 260 m 500 m	unverändert s. Spalte 8 unverändert RZ-W 4.2.0	Instandsetzung Kbr 4,0 m	nein	a) TG b) Gem. Bucha/Schöndorf /Volkmannsdorf c) Gem. Bucha/Schöndorf /Volkmannsdorf	

Flurneuerungsamt Gera

Flurbereinigerungsverfahren: F i n k e n m ü h l e

Az.: 2-1-0040

VERZEICHNIS DER FESTSETZUNGEN

3. Ländliche Wege

Anlage Nr.	Art	Länge (m), Fläche (m ²)	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge (m), Fläche (m ²)	Beschreibung	Länge (m), Fläche (m ²)	Beschreibung			a) Träger d. Vorh. b) künft. Eigent. c) Unterh. Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
123	Fw	1335 m	1000 m 335 m	Bitumenreste Fb 3,0 m Schotterweg Fb 2,7 - 3,0 m	1095 m 240 m	RZ-W 3.2.0 RZ-W 3.2.1	Kbr 4,0 m Kbr 4,0 m -	nein	a) TG b) Gem. Bucha/Schöndorf c) Gem. Bucha/Schöndorf	Teiltrückbau/Entsiegelung als Am für Anlagen 103, 112, 125
124	Ww	1420 m	1420 m	Bitumen Fb 2,5 - 3,0 m	410 m 90 m 105 m 60 m 755 m	unverändert s. Spalte 8 unverändert s. Spalte 8 unverändert	Instandsetzung Instandsetzung	nein	a) TG b) Gem. Bucha/Knau/ Volkmannsdorf c) Gem. Bucha/Knau/ Volkmannsdorf	-
126	Fw	195 m	195 m	Acker	195 m	RZ-W 1.0.0		nein	a) TG b) Gem. Dreba c) Gem. Dreba	

Flurneuordnungsamt Gera

Flurbereinigungsverfahren: F i n k e n m ü h l e

Az.: 2-1-0040

VERZEICHNIS DER FESTSETZUNGEN

3. Ländliche Wege

Anlage Nr.	Art	Länge (m), Fläche (m ²)	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge (m), Fläche (m ²)	Beschreibung	Länge (m), Fläche (m ²)	Beschreibung			a) Träger d. Vorh. b) künft. Eigent. c) Unterh.Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
130	Fw, Ww	1325 m	730 m 595 m	Bitumen bzw. Bitumenreste Fb 2,5 - 3,0 m Bitumen Fb 2,5 - 3,0 m	730 m 595 m	RZ-W 3.2.0 s. Spalte 8	Kbr 4,0 m Instandsetzung	nein	a) TG b) Gem. Bucha/Knau c) Gem. Bucha/Knau	-
135	Ww, Fw	1480 m	1480 m	Schotterweg Fb 2,5 - 3,0 m	470 m 910 m 100 m	RZ-W 3.2.0 unverändert RZ-W 3.2.0	-	nein	a) TG b) Gem. Bucha/Knau c) Gem. Bucha/Knau	-
142	Fw, Ww	400 m	160 m 240 m	A H	400 m	RZ-W 1.0.0	-	nein	a) TG b) Gemeinde Bucha c) Gemeinde Bucha	-
148	Fw	770 m	510 m 260 m	A Gr	770 m	RZ-W 1.0.0	-	nein	a) TG b) Gemeinde Dreba c) Gemeinde Dreba	-
150	P	180 m ²	180 m ²	Gr	180 m ²	Wanderpark- platz	Befestigung o. B.	ja	a) TG b) Gem. Volkmannsdorf c) Gem. Volkmannsdorf	Em 631 anteilig
151	P	80 m ²	80 m ²	Wegeseiten- graben, ungenutzter Seitenstreifen	80 m ²	Wanderpark- platz	Befestigung o. B.	ja	a) TG b) Gem. Bucha c) Gem. Bucha	Em 633 anteilig

Flurneuordnungsamt Gera

Flurbereinungsverfahren: F i n k e n m ü h l e

Aktenzeichen: 2-1-0040

VERZEICHNIS DER FESTSETZUNGEN

4. Wasserwirtschaftliche Anlagen

Stand: 08. Februar 2000

Anlage Nr.	Gewässername	Länge (m), Fläche (m ²)	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge (m), Fläche (m ²)	Beschreibung	Länge (m), Fläche (m ²)	Beschreibung			a) Träger d. Vorh. b) künft. Eigent. c) Unterh. Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
408	Entwässerungsgraben	540 m	540 m	RZ-G 1.2.1	540 m	RZ-G 1.2.1	Neuprofilierung	ja	a) TG b) Gemeinde Dreba c) Gemeinde Dreba	Em 631, 632

Flurneuordnungsamt Gera

Flurbereinigungsverfahren: F l n k e n m ü h l e

Aktenzeichen: 2-1-0040

VERZEICHNIS DER FESTSETZUNGEN

5. Bauwerke

Stand: 08. Februar 2000

Anlage Nr.	Art	Länge (m), Länge (m) x Breite (m)	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge (m), Länge (m) x Breite (m)	Beschreibung	Länge (m), Länge (m) x Breite (m)	Beschreibung			a) Träger d. Vorh. b) künft. Eigent. c) Unterh. Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
544	Durchlass	6,0 m	6,0	RZ-D 1.0.0 (defekt)	6,0 m	RZ-D 1.1.0	DN 400	nein	a) TG b) Gem. Dreba c) Gem. Dreba	-
547	Durchlass	10,0 m	-	-	10,0 m	RZ-D 1.1.0	DN 300	nein	a) TG b) Gem. Knau c) Gem. Knau	
548	Durchlass	8,0 m	-	-	8,0 m	RZ-D 1.0.0	DN 300	nein	a) TG b) Gem. Knau c) Gem. Knau	
549	Durchlass	7,0 m	-	-	7,0 m	RZ-D 1.0.0	DN 300	nein	a) TG b) Gem. Volkmannsdorf c) Gem. Volkmannsdorf	-
550	Durchlass	25,0 m	-	-	25,0 m	RZ-D 1.1.0	DN 300	nein	a) TG b) Gem. Volkmannsdorf c) Gem. Volkmannsdorf	führt unter der Ausweichstelle hindurch
551	Durchlass	25,0 m	-	-	25,0 m	RZ-D 1.0.0	DN 300	nein	a) TG b) Gem. Volkmannsdorf c) Gem. Volkmannsdorf	führt unter der Ausweichstelle hindurch
552	Durchlass	8,0 m	-	-	8,0 m	RZ-D 1.1.0	DN 300	nein	a) TG b) Gem. Volkmannsdorf c) Gem. Volkmannsdorf	

VERZEICHNIS DER FESTSETZUNGEN

6. Landschaftsgestaltende Anlagen

Stand: 19. Juli 2000

Anlage Nr.	Art	Länge (m), Länge (m) x Breite (m), Fläche (m ²)	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge (m), Länge (m) x Breite (m), Fläche (m ²)	Beschreibung	Länge (m), Länge (m) x Breite (m), Fläche (m ²)	Beschreibung			a) Träger d. Vorh. b) künft. Eigent. c) Unterh.Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
630	Em	470m x 5m 2.350m ²	470m x 5m 2.350m ²	A	470m x 5m 2.350m ²	RZ-L 2.3.2	3-reih. Pflanzung mit einheim. Sträuchern: Hundsrose, Schlehe, Weißdorn, Hasel etc. mit Schutzzaun Pflege: 3 Jahre		a) TG b) Gemeinde c) Gemeinde	für Anlagen 102, 107, 118
631	Em	50m x 7m 350m ²	50m x 7m 350m ²	A	50m x 7m 350m ²	RZ-L 3.5.3	5-reih. Pflanzung mit einheim. Bäumen und Sträuchern: Feldahorn, Hundsrose, Schlehe etc. mit Schutzzaun Pflege: 3 Jahre		a) TG b) Gemeinde c) Gemeinde	für Anlage 150 und 408
632	Em	2m x 2m 4m ²	2m x 2m 4m ²	Grabenrand	2m x 2m 4m ²	Einzelgehölz	Pflanzung einer Purpurweide, Pflege: 3 Jahre		a) TG b) Gemeinde c) Gemeinde	für Anlage 408
633	Em	150m x 7m 1050m ²	150m x 7m 1050m ²	Gr	150m x 7m 1050m ²	RZ-L 2.3.2	2-7-reih. Pflanzung mit einheim. Sträuchern: Hundsrose, Hasel, Weißdorn etc., mit Schutzzaun, Pflege 3 J.		a) TG b) Gemeinde c) Gemeinde	für Anlagen 114 und 151

Regelzeichnungen

(RZ)

zum Verzeichnis der Festsetzungen (VdF)

Festsetzung:

gewünschter Regelungsinhalt:

Weg mit Befestigung durch Betonspurbahnen, 5,0 m Kronenbreite, mit Wegebefestigung für mittlere Beanspruchung gem. 7.6.2 RLW und Oberflächenentwässerung durch Seitengräben

durch:

Anwendung der festgelegten Kennziffern:

Regelzeichnung

Anlage:

ländlicher Weg

Fahrbahn:

Weg mit Befestigung durch Betonspurbahnen

Standardbauweise:

Wegebefestigung für mittlere Beanspruchung gem. 7.6.2 RLW

Oberflächenentwässerung:

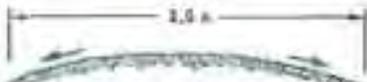
Seitengräben



RZ-W 10.2.1

Regelzeichnungen für ländliche Wege (RZ-W)

RZ-W

RZ-W Nr.	Beschreibung	zeichnerische Darstellung
<p style="text-align: center;">← Fahrbahn</p>		
1	Erdweg mit einseitiger Neigung	
2	Erdweg mit Dachprofil	
3	Weg mit Befestigung ohne Bindemittel mit einseitiger Neigung	
4	Weg mit Befestigung ohne Bindemittel mit Dachprofil	
5	Weg mit Befestigung durch bituminöse Tragdeckschicht	
6	Weg mit Befestigung durch Betondecke	
7	Weg mit Befestigung durch Pflasterdecke aus Betonsteinen	
8	Weg mit Befestigung durch Pflasterdecke aus Rasengitterverbundsteinen	
9	Weg mit Befestigung durch bituminöse Spurbahnen	
10	Weg mit Befestigung durch Betonspurbahnen	
11	Weg mit Spurbahnbefestigung aus Gittersteinen	
12		

Regelzeichnungen für ländliche Wege (RZ-W)

RZ-W

RZ-W Nr.	Beschreibung	zeichnerische Darstellung
<p>↙ Standardbauweise</p>		
0	Weg ohne Befestigung gemäß 7.7.2 RLW	
1	Wegebefestigung für geringe Beanspruchung gemäß 7.6.3 RLW	
2	Wegebefestigung für mittlere Beanspruchung gemäß 7.6.2 RLW	
3	Wegebefestigung für starke Beanspruchung gemäß 7.6.1 RLW	
<p>↙ Oberflächenentwässerung</p>		
0	ohne Entwässerungsanlage	
1	Seitengraben/Trapezprofil	
2	Seitengraben/Mulde	
3	Betonkeil oder Asphaltkeil	
4	Hochbord- oder Flachbordstein	
5	Bordrinnenstein	
6	Längssickerung	
7		

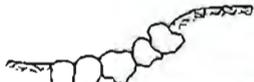
Regelzeichnungen für Gewässer (RZ-G)

RZ-G

RZ-G Nr.	Beschreibung	zeichnerische Darstellung
<p>Linienführung</p>		
1	gradlinig	
2	leicht geschlängelt	
3	mäandrierend	
<p>Querschnitt</p>		
1	Mulde	
2	regelmäßig Böschungsneigung 1:___	
3	unregelmäßig Böschungsneigung 1:___ bis 1:___	
4		
<p>Gewässersicherung nach DIN 19657</p>		
0	keine Maßnahmen	

Regelzeichnungen für Gewässer (RZ-G)

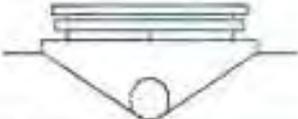
RZ-G

RZ-G Nr.	Beschreibung	zeichnerische Darstellung
<p>↙ Gewässersicherung</p>		
1	Lebendbau-Maßnahmen mit Gräsern und Kräutern	
2	Lebendbau-Maßnahmen mit bewurzelungsfähigen Gehölzteilen	
3	Sicherung unter Verwendung von Rundholz, Schnittholz und nicht bewurzelungsfähigem Reisig	
4	Steinschüttung	
5	Steinsatz (am Böschungsfuß)	
6	Setzpack	
7	Pflaster auf Betonunterlage	
8	Setzpack auf Betonunterlage	
9	Sohlschalen	
10	Trapezschalen/Doppeltrapezschalen	
11	Rasengittersteine	
12		
13		

Regelzeichnungen für Durchlässe, Furten und Rohrleitungen (RZ-D)		RZ-D
RZ-D Nr.	Beschreibung	zeichnerische Darstellung
<div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="margin-right: 10px;"> </div> Querschnittsform </div>		
1	Rohrdurchlaß, kreisförmig	
2	Plattendurchlaß	
3	Rahmendurchlaß	
4	Rohrleitung, kreisförmig	
5	Furt	<div style="text-align: center;"> <p>Graben</p> <p>1:10</p> </div>
6		
<div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="margin-right: 10px;"> </div> Ein-/Auslaufgestaltung </div>		
0	ohne besondere Gestaltung	
1	Ein-/Auslauf mit Stirnstück, Abschrägung max. 1:1, Sicherung aus Steinschüttung oder Natursteinpflaster	
2	Ein-/Auslauf mit senkrechtem Endbauwerk, Sicherung aus Steinschüttung oder Natursteinpflaster	
3		

Regelzeichnungen für Durchlässe, Furten und Rohrleitungen (RZ-D)

RZ-D

RZ-D Nr.	Beschreibung	zeichnerische Darstellung
<p>↓ Absturzsicherung</p>		
0	ohne Absturzsicherung	
1	Geländer	
2	Natursteinmauer	
3	Schutzplanken	
4		

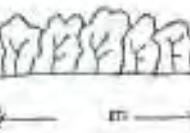
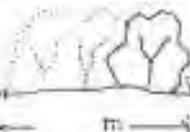
Regelzeichnungen für landschaftsgestaltende Anlagen (RZ-L)

RZ-L

RZ-L Nr.	Beschreibung	zeichnerische Darstellung
<p>↓ Bepflanzungsart</p>		
1	Bäume	
2	Sträucher	
3	Bäume und Sträucher	
4	Gras- und Krautvegetation mit Einzelgehölzen	
5		
<p>↓ Bepflanzungsdichte</p>		
1	offene regelmäßige Bepflanzung	
2	offene unregelmäßige Bepflanzung	
3	halboffene regelmäßige Bepflanzung	
4	halboffene unregelmäßige Bepflanzung	
5	geschlossene regelmäßige Bepflanzung	
6	geschlossene unregelmäßige Bepflanzung	
7		

Regelzeichnungen für landschaftsgestaltende Anlagen (RZ-L)

RZ-L

RZ-L Nr.	Beschreibung	zeichnerische Darstellung	
Ausdehnung			
1	einreihig		
2	dreireihig		
3	fünfreihig		
4	mehreihig		
5	flächenhaft		
6	alleebförmig		
7			

Abkürzungsverzeichnis

A	Acker
Am	Ausgleichsmaßnahme
BB	Besonders geschütztes Biotop
°C	Grad Celsius
Em	Ersatzmaßnahme
Fb	Fahrbahnbreite
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz (FlurbG vom 16. März 1976, BGBl. I S. 546, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1997, BGBl. I S. 1430)
Fw	Feldweg
Fw, Ww	Feld- und Waldweg
G	Gemeindestraße
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
Gm	Gestaltungsmaßnahme
Gr	Grünland
ha	Hektar
K 302	Kreisstraße
Kbr	Kronenbreite
L 2349	Landstraße 2349
m	Meter
m ²	Quadratmeter
NN	Normal Null
P	Parkplatz
RZ-B	Regelzeichnung für Brücken und Unterführungen
RZ-D	Regelzeichnungen für Durchlässe, Furten und Rohrleitungen
RZ-G	Regelzeichnungen für Gewässer
RZ-L	Regelzeichnungen für landschaftsgestaltende Anlagen
RZ-S	Regelzeichnungen für Stützmauern
RZ-W	Regelzeichnungen für ländliche Wege
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
TG	Teilnehmergeinschaft

Th	Freistaat Thüringen
ThürNatG	Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz) vom 28. Januar 1993 (GVBl. S. 57) in der jeweils geltenden Fassung
ThürWG	Thüringer Wassergesetz vom 10. Mai 1994 (GVBl. S. 445) in der jeweils geltenden Fassung
tlw.	teilweise
Unterh.Pfl.	Unterhaltungspflichtiger
uv	unverändert
VdF	Verzeichnis der Festsetzungen
Ww	Waldweg



Flurneuordnungsamt Gera

Flurbereinigungsverfahren:

Finkenmühle

Aktenzeichen:

2-1-0040

**3. Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
zum
Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
(Plan nach § 41 FlurbG)**



Flurneuordnungsamt Gera

**Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
zum
Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
(Plan nach § 41)**

Flurbereinigungsverfahren: **F i n k e n m ü h l e**

Aktenzeichen: **2-1-0040**

	D a t u m	Name, Dienstbezeichnung	Unterschrift
Aufgestellt	14.02.2000	(Steinhäuser) Sachbearbeiter Landschaftspflege	
Fachaufsichtliche Prüfung			
Plangenehmigung			
Änderung/ Erweiterung der Plangenehmigung			

PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES

Name des Verfahrens:	Finkenmühle	Bearbeitungsstand: 02.12.99
Eingriffsvorhaben:	Anlage 102	Wegebau auf vorhandener Trasse
Beeinträchtigung:	<input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	
Art der Beeinträchtigung :		
<p>Der Ausbau eines Erdweges mit Schotter-Tragdeckschicht auf 375 m Länge führt zur Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch :</p> <ul style="list-style-type: none"> - die geringfügige Weiterverdichtung und Schotterung der Wegetrasse auf durchschnittlich 3,75 m Breite, durch die schon bestehende Verdichtung des Bodens kommt es dabei nur noch zu einer anteiligen Verminderung seiner Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen. Die Lebensraumfunktion des bestehenden Weges für Pflanzen / Tiere ist nicht erheblich. Diese anlagebedingten Beeinträchtigungen (auf einer Fläche von 1.405 m²) werden daher als „sehr niedrig“ eingestuft. - Die baubedingte Beeinträchtigung eines Teils der Flora am bestehenden Wegrand wird als nicht nachhaltig / erheblich eingestuft. Gründe dafür sind die flächenmäßig geringe Größenordnung der betroffenen Flora in Verbindung mit der Möglichkeit der Übernahme der zeitweilig gestörten Funktionen durch die angrenzenden Landschaftsstrukturen (angrenzende Flora, Saum) und die schnell mögliche Wiederherstellung dieser Funktionen. - Da für den Weg nach Ausbau keine Nutzungsänderung geplant ist, wird auch nicht mit einer relevanten Veränderung der betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf die umliegenden Flächen gerechnet. <p style="text-align: center;">Die Beeinträchtigungen sind insgesamt von sehr niedriger Intensität.</p>		
Betroffene Grundfläche :		
vorhandene Wegetrasse		

Vorkehrungen zur Vermeidung :

a) Prüfung der Eingriffsnotwend., der Eignung des Eingriffs und von Alternativen:

- Schotterung ist wegen der bestehenden und geplanten Belastung der Verkehrsfläche unter Berücksichtigung der Haltbarkeit der Anlage notwendig, da der Weg mit schweren land- und forstwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen in hoher Intensität befahren wird.
- Schotterung ist als Maßnahme geeignet, weil sich auf Schotterwegen langfristig höhere Lasten transportieren lassen als auf Erdwegen,
- Schotterung ist hier die Möglichkeit der Wahl, weil eine Neuanlage des Weges an anderer Stelle nicht sinnvoll erscheint, da sie größere Beeinträchtigungen mit sich bringen würde, eine Belassung als Erdweg würde den Anforderungen durch die Nutzungen nicht dauerhaft gerecht.

Der Eingriff kann nicht vermieden werden.

b) Vorkehrungen zur Verminderung:

- Ausbau des Weges in der für die bestehende und geplante Nutzung geringeren Breite von durchschnittlich 3,75 m (einschließlich Bankette) und in Schotterbauweise,
- Anpassung der Ausbaubreite an die vorhandene Wegebreite

Maßnahmen zur Herstellung eines ausgeglichenen Zustandes:

Die im Flurbereinigungsgebiet vorkommenden Möglichkeiten für - einen Ausgleich herbeiführende - Entsiegelungen werden für den Ausgleich von Beeinträchtigungen durch andere Anlagen verwendet. Deshalb werden die übrigen Beeinträchtigungen über die zu bringenden Ersatzmaßnahmen (Em) ersetzt.

Hinweise zu Art und Umfang von Ersatzmaßnahmen für offensichtlich nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen :

Die Beeinträchtigungen mit sehr niedriger Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche von mindestens 1 : 0,1 , d.h., mit mindestens 141 m² Ersatzfläche ersetzt.

Ersatzflächenbedarf für Anlage 102 : 141 m²

Em 630: Anlage einer 3-reihigen Hecke südlich Weg 135,
Zäunung und 3-jährige Entwicklungspflege

Fläche der Pflanzung: 470 m x 5 m = 2.350 m²

3 Reihen, Reihen-/Pflanzabstand: 1 m / 1,5 m,

940 Stück

Arten	Pflanzgut	Anzahl
Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>)	STR 2xv. 60-100	200
Kornelkirsche (<i>Cornus mas</i>)	STR 2xv. 60-100	80
Schw. Holunder (<i>Sambucus nigra</i>)	STR 2xv. 60-100	80
Haselnuß (<i>Corylus avellana</i>)	STR 2xv. 60-100	40
Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>)	LSTR 1xv. 70-90	250
Hunds-Rose (<i>Rosa canina</i>)	LSTR 1xv. 70-90	250
Brombeere (<i>Rubus fruticosus</i>)	Jpf. 1/0 Ausl. 30-50	40

Anteil der Em 630 für Anlage 102: 200 m²

PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES

Name des Verfahrens:	Finkenmühle	Bearbeitungsstand: 02.12.99
Eingriffsvorhaben:	Anlage 103	Wegebau auf vorhandener Trasse
Beeinträchtigung:	<input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	
Art der Beeinträchtigung :		
<p>Der Ausbau eines Erdweges mit Schotter-Tragdeckschicht auf 300 m Länge führt zur Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch :</p> <ul style="list-style-type: none"> - die geringfügige Weiterverdichtung und Schotterung der Wegetrasse auf 3,5 m Breite, durch die schon bestehende Verdichtung des Bodens kommt es dabei nur noch zu einer anteiligen Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen. Die Lebensraumfunktion des bestehenden Weges für Pflanzen / Tiere ist unerheblich. Diese anlagebedingten Beeinträchtigungen (auf einer Fläche von 1.050 m²) werden daher als „sehr niedrig“ eingestuft. - Die baubedingte Beeinträchtigung der Flora am bestehenden Wegrand wird als nicht nachhaltig / erheblich eingestuft. Gründe dafür sind die flächenmäßig geringe Größenordnung der betroffenen Flora in Verbindung mit der Möglichkeit der Übernahme der zeitweilig gestörten Funktionen durch die angrenzenden Landschaftsstrukturen (angrenzende Flora, Saum) und die schnell mögliche Wiederherstellung dieser Funktionen. - Da für den Weg nach Ausbau keine Nutzungsänderung geplant ist, wird auch nicht mit einer relevanten Veränderung der betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf die umliegenden Flächen gerechnet. <p style="text-align: center;">Die Beeinträchtigungen sind insgesamt von sehr niedriger Intensität.</p>		
Betroffene Grundfläche :		
vorhandene Wegetrasse		

Vorkehrungen zur Vermeidung :

a) Prüfung der Eingriffsnotwend., der Eignung des Eingriffs und von Alternativen:

- Schotterung ist wegen der bestehenden und geplanten Belastung der Verkehrsfläche unter Berücksichtigung der Haltbarkeit der Anlage notwendig, da der Weg mit schweren land- und forstwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen in hoher Intensität befahren wird.
- Schotterung ist als Maßnahme geeignet, weil sich auf Schotterwegen langfristig höhere Lasten transportieren lassen als auf Erdwegen,
- Schotterung ist hier die Möglichkeit der Wahl, weil eine Neuanlage des Weges an anderer Stelle nicht sinnvoll erscheint, da sie größere Beeinträchtigungen mit sich bringen würde, eine Belassung als Erdweg würde den Anforderungen durch die Nutzungen nicht dauerhaft gerecht.

Der Eingriff kann nicht vermieden werden.

b) Vorkehrungen zur Verminderung:

- Ausbau des Weges in der für die bestehende und geplante Nutzung geringen Breite von 3,5 m (einschließlich Bankette) und in Schotterbauweise

Maßnahmen zur Herstellung eines ausgeglichenen Zustandes:

Die Beeinträchtigungen mit sehr niedriger Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ausgleichsfläche von mindestens 1 : 0,1 , d.h., mit mindestens 105 m² Ausgleichsfläche ausgeglichen.

Ausgleichsflächenbedarf für Anlage 103 : 105 m²

Am : Teil-Rückbau des Weges 123 auf 1.000 m Länge und 3 m Breite von
Bitumen : Schotter (Entsiegelung). Fläche der Entsiegelung : 3.000 m²

Anrechnung (nach dem Grad der Wiederherstellung der Bodenfunktionen und Lebensraumfunktionen) im Verhältnis 1 : 0,45, also mit : 1.350 m²

Anteil der Entsiegelung für Anlage 103: 130 m²

Hinweise zu Art und Umfang von Ersatzmaßnahmen für offensichtlich nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen :

entfällt

PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES

Name des Verfahrens:	Finkenmühle	Bearbeitungsstand: 02.12.99
Eingriffsvorhaben:	Anlage 107	Wegebau auf vorhandener Trasse
Beeinträchtigung:	<input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	
Art der Beeinträchtigung :	<p>Der Ausbau eines Erdweges mit Schotter-Tragdeckschicht auf 240 m Länge führt zur Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch :</p> <ul style="list-style-type: none"> - die geringfügige Weiterverdichtung und Schotterung der Wegetrasse 4 m Breite, durch die schon bestehende Verdichtung des Bodens kommt es dabei nur noch zu einer anteiligen Verminderung seiner Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen. Die Lebensraumfunktion des bestehenden Weges für Pflanzen / Tiere ist nicht erheblich. Diese anlagebedingten Beeinträchtigungen (auf einer Fläche von 960 m²) werden daher als „sehr niedrig“ eingestuft. - Die baubedingte Beeinträchtigung der Flora am bestehenden Wegrand wird als nicht nachhaltig / erheblich eingestuft. Gründe dafür sind die flächenmäßig geringe Größenordnung der betroffenen Flora in Verbindung mit der Möglichkeit der Übernahme der zeitweilig gestörten Funktionen durch die angrenzenden Landschaftsstrukturen (angrenzende Flora, Saum) und die schnell mögliche Wiederherstellung dieser Funktionen. - Da für den Weg nach Ausbau keine Nutzungsänderung geplant ist, wird auch nicht mit einer relevanten Veränderung der betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf die umliegenden Flächen gerechnet. <p style="text-align: center;">Die Beeinträchtigungen sind insgesamt von sehr niedriger Intensität.</p>	
Betroffene Grundfläche :	<p>der vorhandene Weg</p>	

Vorkehrungen zur Vermeidung :

a) Prüfung der Eingriffsnotwend., der Eignung des Eingriffs und von Alternativen:

- Schotterung ist wegen der bestehenden und geplanten Belastung der Verkehrsfläche unter Berücksichtigung der Haltbarkeit der Anlage notwendig, da der Weg mit schweren land- und forstwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen in hoher Intensität befahren wird.
- Schotterung ist als Maßnahme geeignet, weil sich auf Schotterwegen langfristig höhere Lasten transportieren lassen als auf Erdwegen,
- Schotterung ist hier die Möglichkeit der Wahl, weil eine Neuanlage des Weges an anderer Stelle nicht sinnvoll erscheint, da sie größere Beeinträchtigungen mit sich bringen würde, eine Belassung als Erdweg würde den Anforderungen durch die Nutzungen nicht dauerhaft gerecht.

Der Eingriff kann nicht vermieden werden.

b) Vorkehrungen zur Verminderung:

- Ausbau des Weges in der für die bestehende und geplante Nutzung geringen Breite von durchschnittlich 4 m (einschließlich Bankette) und in Schotterbauweise,

Maßnahmen zur Herstellung eines ausgeglichenen Zustandes:

Die im Flurbereinigungsgebiet vorkommenden Möglichkeiten für - einen Ausgleich herbeiführende - Entsiegelungen werden für den Ausgleich von Beeinträchtigungen durch andere Anlagen verwendet. Deshalb werden die übrigen Beeinträchtigungen über die zu bringenden Ersatzmaßnahmen (Em) ersetzt.

Hinweise zu Art und Umfang von Ersatzmaßnahmen für offensichtlich nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen :

Die Beeinträchtigungen mit sehr niedriger Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche ; Ersatzfläche von mindestens 1 : 0,1 , d.h., mit mindestens 96 m² Ersatzfläche ersetzt.

Ersatzflächenbedarf für Anlage 107 : 96 m²

Em 630: Anlage einer 3-reihigen Hecke südlich Weg 135.
Zäunung und 3-jährige Entwicklungspflege

Fläche der Pflanzung: 470 m x 5 m = 2.350 m²

3 Reihen, Reihen-/Pflanzabstand: 1 m / 1,5 m.

940 Stück

Arten	Pflanzgut	Anzahl
Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>)	STR 2xv. 60-100	200
Kornelkirsche (<i>Cornus mas</i>)	STR 2xv. 60-100	80
Schw. Holunder (<i>Sambucus nigra</i>)	STR 2xv. 60-100	80
Haselnuß (<i>Corylus avellana</i>)	STR 2xv. 60-100	40
Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>)	LSTR 1xv. 70-90	250
Hunds-Rose (<i>Rosa canina</i>)	LSTR 1xv. 70-90	250
Brombeere (<i>Rubus fruticosus</i>)	Jpf. 1/0 Ausl. 30-50	40

Anteil der Em 630 für Anlage 107: 150 m²

PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES

Name des Verfahrens:	Finkenmühle	Bearbeitungsstand: 02.12.99
Eingriffsvorhaben:	Anlage 112	Wegebau auf vorhandener Trasse
Beeinträchtigung:	<input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	
Art der Beeinträchtigung :		
<p>Der Ausbau eines Erdweges mit Schotter-Tragdeckschicht auf 450 m Länge führt zur Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch :</p> <ul style="list-style-type: none"> - die geringfügige Weiterverdichtung und Schotterung der Wegetrasse auf 4 m Breite, durch die schon bestehende Verdichtung des Bodens kommt es dabei nur noch zu einer anteiligen Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen. Die Leberisraumfunktion des bestehenden Weges für Pflanzen / Tiere ist unerheblich. Diese anlagebedingten Beeinträchtigungen (auf einer Fläche von 1.800 m²) werden daher als „sehr niedrig“ eingestuft. - Die baubedingte Beeinträchtigung der Flora am bestehenden Wegrand wird als nicht nachhaltig / erheblich eingestuft. Grund dafür ist die Möglichkeit der Übernahme der zeitweilig gestörten Funktionen durch die angrenzenden Landschaftsstrukturen (angrenzende Flora, Saum) und die schnell mögliche Wiederherstellung dieser Funktionen. - Da für den Weg nach Ausbau keine Nutzungsänderung geplant ist, wird auch nicht mit einer relevanten Veränderung der betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf die umliegenden Flächen gerechnet. <p style="text-align: center;">Die Beeinträchtigungen sind insgesamt von sehr niedriger Intensität.</p>		
Betroffene Grundfläche :		
vorhandene Wegetrasse		

Vorkehrungen zur Vermeidung :

a) Prüfung der Eingriffsnotwend., der Eignung des Eingriffs und von Alternativen:

- Schotterung ist wegen der bestehenden und geplanten Belastung der Verkehrsfläche unter Berücksichtigung der Haltbarkeit der Anlage notwendig, da der Weg mit schweren land- und forstwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen in hoher Intensität befahren wird.
- Schotterung ist als Maßnahme geeignet, weil sich auf Schotterwegen langfristig höhere Lasten transportieren lassen als auf Erdwegen.
- Schotterung ist hier die Möglichkeit der Wahl, weil eine Neuanlage des Weges an anderer Stelle nicht sinnvoll erscheint, da sie größere Beeinträchtigungen mit sich bringen würde, eine Belassung als Erdweg würde den Anforderungen durch die Nutzungen nicht dauerhaft gerecht.

Der Eingriff kann nicht vermieden werden.

b) Vorkehrungen zur Verminderung:

- Ausbau des Weges in der für die bestehende und geplante Nutzung geringen Breite von 4 m (einschließlich Bankette) und in Schotterbauweise

Maßnahmen zur Herstellung eines ausgeglichenen Zustandes:

Die Beeinträchtigungen mit sehr niedriger Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ausgleichsfläche von mindestens 1 : 0,1 , d.h., mit mindestens 180 m² Ausgleichsfläche ausgeglichen.

Ausgleichsflächenbedarf für Anlage 112 : 180 m²

Am : Teil-Rückbau des Weges 123 auf 1.000 m Länge und 3 m Breite von Bitumen ; Schotter (Entsiegelung). Fläche der Entsiegelung : 3.000 m²

Anrechnung (nach dem Grad der Wiederherstellung der Bodenfunktionen und Lebensraumfunktionen) im Verhältnis 1 : 0,45. also mit : 1.350 m²

Anteil der Entsiegelung für Anlage 112: 220 m²

Hinweise zu Art und Umfang von Ersatzmaßnahmen für offensichtlich nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen :

entfällt

Vorkehrungen zur Vermeidung :

1.) Prüfung der Eingriffsnotwend., der Eignung des Eingriffs u. von Alternativen :

- Schotterung ist wegen der bestehenden und geplanten Belastung der Verkehrsfläche unter Berücksichtigung der Haltbarkeit der Anlage notwendig, da der Weg mit schweren land- und forstwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen befahren wird.
- Schotterung ist als Maßnahme geeignet, weil sich auf Schotterwegen langfristig höhere Lasten transportieren lassen als auf Grün-/Erdwegen,
- Schotterung ist hier die Möglichkeit der Wahl, weil eine Neuanlage des Weges an anderer Stelle nicht sinnvoll erscheint, da sie größere Beeinträchtigungen mit sich bringen würde, eine Befassung als Grünweg würde den Anforderungen durch die Nutzungen nicht dauerhaft gerecht.

Der Eingriff kann nicht vermieden werden.

2.) Vorkehrungen zur Verminderung:

- Ausbau des Weges in Schotterbauweise

Maßnahmen zur Herstellung eines ausgeglichenen Zustandes:

Die Beeinträchtigungen für Teil a) mit niedriger Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ausgleichsfläche von mindestens 1 : 0,4 , d.h., mit mindestens 620 m² Ausgleichsfläche ausgeglichen.

Die Beeinträchtigungen für Teil b) mit mittlerer-hoher Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ausgleichsfläche von mindestens 1 : 0,8 , d.h., mit mindestens 744 m² Ausgleichsfläche ausgeglichen.

Kompensationsflächenbedarf für Anlage 114 : 1.364 m²

Am : Teil-Rückbau des Weges 123 auf 1.000 m Länge und 3 m Breite von Bitumen : Schotter (Entsiegelung). Fläche der Entsiegelung : 3.000 m²

Anrechnung (nach dem Grad der Wiederherstellung der Bodenfunktionen und Lebensraumfunktionen) im Verhältnis 1 : 0,45, also mit : 1.350 m²

Anteil der Entsiegelung für Anlage 114: 1.000 m²

Zur Kompensation der Beeinträchtigungen durch den Eingriff fehlen 364 m² Kompensationsfläche. Da im Flurbereinigungsgebiet nicht genug Möglichkeiten für - einen Ausgleich herbeiführende - Entsiegelungen vorhanden sind, werden die übrigen Beeinträchtigungen über die zu bringenden Ersatzmaßnahmen (Em) ersetzt.

Hinweise zu Art und Umfang von Ersatzmaßnahmen für offensichtlich nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen :

Em 633: Anlage einer 2- bis 7-reihigen Hecke auf einer Böschung, Zäunung und 3-jährige Entwicklungspflege

Fläche der Pflanzung : $150 \text{ m} \times 7 \text{ m} = 1.050 \text{ m}^2$

Wertung der Em mit : $1.050 \text{ m}^2 \times 0,5 = 525 \text{ m}^2$,
weil die Aufwertung der extensiv genutzten Böschung durch die Gehölzanlage geringer ist als auf Ackerland (Wertung mit 1,0)

2 - 7 Reihen, Reihen-/Pflanzabstand: 1 m / 1,5 m, 500 Stück

Arten	Pflanzgut	Anzahl
Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>)	Hei. 2xv. 200-250	5
Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>)	VSTR 3 Tr. 60-100	125
Hasel (<i>Corylus avellana</i>)	VSTR 4 Tr. 60-100	70
Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>)	VSTR 3 Tr. 60-100	125
Hunds-Rose (<i>Rosa canina</i>)	VSTR 3 Tr. 60-100	125
Brombeere (<i>Rubus fruticosus</i>)	2j.bew. Ausl. 60-100	50

Anteil der Em 633 für Anlage 114: $(800 \text{ m}^2 \times 0,5) 400 \text{ m}^2$

Summe der Kompensationsflächen für Anlage 114 : 1.400 m^2

PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES

Name des Verfahrens:	Finkenmühle	Bearbeitungsstand:	02.12.99
Eingriffsvorhaben:	Anlage 118	Wegebau auf vorhandener Trasse	
Beeinträchtigung:	<input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes		
Art der Beeinträchtigung :	<p>Der Ausbau eines Schotterweges mit bituminöser Tragdeckschicht auf 1230 m Länge führt zur Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch :</p> <ul style="list-style-type: none">- die Versiegelung der schon verdichteten Wegetrasse in 3 m Breite, dabei kommt es zur fast vollständigen Beseitigung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens. Die Lebensraumfunktion des bestehenden Weges für Pflanzen / Tiere ist hier nicht erheblich. Diese anlagebedingten Beeinträchtigungen (auf einer Fläche von 3.690 m²) werden daher als „niedrig“ eingestuft. / die Versiegelung von Saumflächen auf einer Fläche von 210 m² zur Anlage von 3 Ausweichstellen, dabei kommt es zur fast vollständigen Beseitigung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens. Die Lebensraumfunktion der Saumflächen für Pflanzen / Tiere ist erheblich. Diese anlagebedingten Beeinträchtigungen werden daher als „hoch“ eingestuft.- Die baubedingte Beeinträchtigung der übrigen Flora am bestehenden Wegrand wird als nicht nachhaltig / erheblich eingestuft. Grund dafür ist die Möglichkeit der Übernahme der zeitweilig gestörten Funktionen durch die angrenzenden Landschaftsstrukturen (angrenzende Flora, Saum) und die schnell mögliche Wiederherstellung dieser Funktionen.- Da für den Weg nach Ausbau keine Nutzungsänderung geplant ist, wird auch nicht mit einer relevanten Veränderung der betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf die umliegenden Flächen gerechnet. <p>Die Beeinträchtigungen sind von niedriger / hoher Intensität.</p>		
Betroffene Grundfläche :	der vorhandene Weg		

Vorkehrungen zur Vermeidung :

a) Prüfung der Eingriffsnotwend., der Eignung des Eingriffs und von Alternativen:

- die Versiegelung ist wegen der bestehenden und geplanten Belastung der Verkehrsfläche unter Berücksichtigung der Haltbarkeit der Anlage notwendig, da der Weg mit schweren - nicht nur land- und forstwirtschaftlichen - Fahrzeugen in hoher Intensität und ganzjährig befahren wird, er dient als Verbindungsweg / die Ausweichstellen sind nötig, um Begegnungsverkehr auf der relativ schmalen Trasse zu ermöglichen, ohne das unbedingt Bankette befahren werden müssen,
- Versiegelung ist als Maßnahme geeignet, weil sich auf Bitumenwegen langfristig höhere Lasten transportieren lassen als auf Erd- oder Schotterwegen, die Möglichkeit der Räumung von Schnee ist gegeben / die Ausweichstellen ermöglichen konfliktarmen Begegnungsverkehr,
- Versiegelung ist hier die Möglichkeit der Wahl, weil eine Neuanlage des Weges an anderer Stelle nicht sinnvoll erscheint, da sie größere Beeinträchtigungen mit sich bringen würde, eine Belassung als Schotterweg würde den Anforderungen durch die Nutzungen nicht dauerhaft gerecht / Alternative zu den Ausweichstellen wäre der breitere Ausbau auf der gesamten Länge.

Der Eingriff kann nicht vermieden werden.

b) Vorkehrungen zur Verminderung:

- Ausbau des Weges in der für die bestehende und geplante Nutzung als Verbindungsweg geringen Breite von durchschnittlich 5 m (einschließlich Bankette)

Maßnahmen zur Herstellung eines ausgeglichenen Zustandes:

Die im Flurbereinigungsgebiet vorkommenden Möglichkeiten für - einen Ausgleich herbeiführende - Entsiegelungen werden für den Ausgleich von Beeinträchtigungen durch andere Anlagen verwendet. Deshalb werden die übrigen Beeinträchtigungen über die zu bringenden Ersatzmaßnahmen (Em) ersetzt.

Hinweise zu Art und Umfang von Ersatzmaßnahmen für offensichtlich nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen :

Die Beeinträchtigungen mit niedriger / hoher Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche von mindestens 1 : 0,45 / 1 : 1 , d.h., mit mindestens 1.661 / 210 m² Ersatzfläche ersetzt.

Ersatzflächenbedarf für Anlage 118 : 1.871 m²

Em 630: Anlage einer 3-reihigen Hecke südlich Weg 135,
Zäunung und 3-jährige Entwicklungspflege

Fläche der Pflanzung: 470 m x 5 m = 2.350 m²

3 Reihen, Reihen-/Pflanzabstand: 1 m / 1,5 m,

940 Stück

Arten	Pflanzgut	Anzahl
Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>)	STR 2xv, 60-100	200
Kornelkirsche (<i>Cornus mas</i>)	STR 2xv, 60-100	80
Schw. Holunder (<i>Sambucus nigra</i>)	STR 2xv, 60-100	80
Haselnuß (<i>Corylus avellana</i>)	STR 2xv, 60-100	40
Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>)	LSTR 1xv, 70-90	250
Hunds-Rose (<i>Rosa canina</i>)	LSTR 1xv, 70-90	250
Brombeere (<i>Rubus fruticosus</i>)	Jpf. 1/0 Ausl. 30-50	40

Anteil der Em 630 für Anlage 118: 2.000 m²

PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES

Name des Verfahrens:	Finkenmühle	Bearbeitungsstand: 02.12.99
Eingriffsvorhaben:	Anlage 150	Parkplatzbau auf Grünland
Beeinträchtigung:	<input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	
Art der Beeinträchtigung :		
<p>Der Neubau eines Wander-Parkplatzes in Schotter-Bauweise führt zur Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch :</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Verdichtung von Saum- / Grünlandflächen auf einer Fläche von 180 m², dabei kommt es zur anteiligen Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens. Die Lebensraumfunktion der Saum- / Grünlandflächen für Pflanzen / Tiere geht teilweise verloren. Diese anlagebedingten Beeinträchtigungen werden daher als „hoch-sehr hoch“ eingestuft. - Die baubedingte Beeinträchtigung der Flora wird als nicht nachhaltig / erheblich eingestuft. Grund dafür ist die Möglichkeit der Übernahme der zeitweilig gestörten Funktionen durch die angrenzenden Landschaftsstrukturen (angrenzende Flora) und die schnell mögliche Wiederherstellung dieser Funktionen. - Da der Wander-Parkplatz eine Neuanlage darstellt, wird mit einer - relativ geringen - Zunahme der betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf die umliegenden Flächen gerechnet. Er senkt aber die Beeinträchtigungen durch fließenden Verkehr im Gebiet und wirkt dadurch eher positiv. <p style="text-align: center;">Die Beeinträchtigungen sind von hoher-sehr hoher Intensität.</p>		
Betroffene Grundfläche :		
Saumfläche, Wirtschaftsgrünland		
Vorkehrungen zur Vermeidung :		
<p>a) Prüfung der Eingriffsnotwend., der Eignung des Eingriffs und von Alternativen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anlage ist notwendig, um für den ruhenden Verkehr Park-Möglichkeiten zu schaffen und dabei den fließenden Verkehr möglichst störungsfrei zu halten, 		

- durch die Anlage auf einer Fläche, die nicht vom fließenden Verkehr genutzt wird, kann das erreicht werden,
- Alternative zur Anlage auf dieser Fläche wäre die Anlage an Wegrändern, die Beeinträchtigungen dabei wären die gleichen oder größere.

Der Eingriff kann nicht vermieden werden.

b) Vorkehrungen zur Verminderung:

- Bau des Parkplatzes in Schotter-Bauweise

Maßnahmen zur Herstellung eines ausgeglichenen Zustandes:

Die im Flurbereinigungsgebiet vorkommenden Möglichkeiten für - einen Ausgleich herbeiführende - Entsiegelungen werden für den Ausgleich von Beeinträchtigungen durch andere Anlagen verwendet. Deshalb werden die übrigen Beeinträchtigungen über die zu bringenden Ersatzmaßnahmen (Em) ersetzt.

Hinweise zu Art und Umfang von Ersatzmaßnahmen für offensichtlich nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen :

Die Beeinträchtigungen mit hoher - sehr hoher Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche von mindestens 1 : 1,2 , d.h., mit mindestens 216 m² Ersatzfläche ersetzt.

Ersatzflächenbedarf für Anlage 150 : 216 m²

Em 631: Anlage einer 5-reihigen Hecke anschließend an Em 602, Zäunung und 3-jährige Entwicklungspflege

Fläche der Pflanzung: 50 m x 7 m = 350 m²

5 Reihen, Reihen-/Pflanzabstand: 1 m / 1,5 m, 160 Stück

Arten	Pflanzgut	Anzahl
Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>)	STR 2xv. 60-100	30
Kornelkirsche (<i>Cornus mas</i>)	STR 2xv. 60-100	20
Schneeball (<i>Viburnum lant.</i>)	STR 2xv. 60-100	15
Liguster (<i>Ligustrum vulg.</i>)	STR 2xv. 60-100	15
Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>)	LSTR 1xv. 70-90	30
Hunds-Rose (<i>Rosa canina</i>)	LSTR 1xv. 70-90	30
Brombeere (<i>Rubus fruticosus</i>)	Jpf. 1/0 Ausl. 30-50	20

Anteil der Em 631 für Anlage 150: 300 m²

PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES

Name des Verfahrens:	Finkenmühle	Bearbeitungsstand: 25.05.00
Eingriffsvorhaben:	Anlage 151	Parkplatzbau auf Grünland-Saum und Wegeseiten-Graben
Beeinträchtigung:	<input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	
Art der Beeinträchtigung :		
<p>Der Neubau eines Wander-Parkplatzes in Schotter-Bauweise führt zur Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch :</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Verrohrung des - nicht wasserführenden - Wegeseitengrabens auf 20 m Länge und die Verdichtung von Grünland-Saum auf einer Fläche von 80 m², dabei kommt es zur anteiligen Verminderung der Infiltrations-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens. Die Lebensraumfunktion der Grünland-Saumflächen für Pflanzen / Tiere geht teilweise verloren. Diese anlagebedingten Beeinträchtigungen werden daher als „hoch-sehr hoch“ eingestuft. - Die baubedingte Beeinträchtigung der Flora wird als nicht nachhaltig / erheblich eingestuft. Grund dafür ist die Möglichkeit der Übernahme der zeitweilig gestörten Funktionen durch die angrenzenden Landschaftsstrukturen (angrenzende Flora) und die schnell mögliche Wiederherstellung dieser Funktionen. - Da der Wander-Parkplatz eine Neuanlage darstellt, wird mit einer - relativ geringen - Zunahme der betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf die anliegenden Flächen gerechnet. Da der Parkplatz aber der Verkehrsberuhigung im Naturschutzgebiet dient, hat er insgesamt positive Auswirkungen. <p style="text-align: center;">Die Beeinträchtigungen sind von hoher - sehr hoher Intensität.</p>		
Betroffene Grundfläche :		
Saumfläche, Wegeseitengraben		
Vorkehrungen zur Vermeidung :		
<p>a) Prüfung der Eingriffsnotwend., der Eignung des Eingriffs und von Alternativen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Anlage ist notwendig, um für den ruhenden Verkehr Park-Möglichkeiten zu schaffen und dabei den fließenden Verkehr möglichst störungsfrei zu halten, 		

- durch die Anlage auf einer Fläche, die nicht vom fließenden Verkehr genutzt wird, kann das erreicht werden,
- Alternative zur Anlage auf dieser Fläche wäre die Anlage an Wegrändern, die Beeinträchtigungen dabei wären die gleichen oder größere.

Der Eingriff kann nicht vermieden werden.

b) Vorkehrungen zur Verminderung:

- Bau des Parkplatzes in Schotter-Bauweise

Maßnahmen zur Herstellung eines ausgeglichenen Zustandes:

Die im Flurbereinigungsgebiet vorkommenden Möglichkeiten für - einen Ausgleich herbeiführende - Entsiegelungen werden für den Ausgleich von Beeinträchtigungen durch andere Anlagen verwendet. Deshalb werden die übrigen Beeinträchtigungen über die zu bringenden Ersatzmaßnahmen (Em) ersetzt.

Hinweise zu Art und Umfang von Ersatzmaßnahmen für offensichtlich nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen :

Die Beeinträchtigungen mit hoher bis sehr hoher Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche von mindestens 1 : 1,2 , d.h., mit mindestens 96 m² Ersatzfläche ersetzt.

Ersatzflächenbedarf für Anlage 151 : 96 m²

Em 633: Anlage einer 2- bis 7-reihigen Hecke auf einer Böschung, Zäunung und 3-jährige Entwicklungspflege

Fläche der Pflanzung : 150 m x 7 m = 1.050 m²

Wertung der Em mit : 1.050 m² x 0,5 = 525 m²,
weil die Aufwertung der extensiv genutzten Böschung durch die Gehölzanlage geringer ist als auf Ackerland (Wertung mit 1,0)

2 - 7 Reihen, Reihen-/Pflanzabstand: 1 m / 1,5 m, 500 Stück

Arten	Pflanzgut	Anzahl
Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>)	Hei. 2xv. 200-250	5
Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>)	VSTR 3 Tr. 60-100	125
Hasel (<i>Corylus avellana</i>)	VSTR 4 Tr. 60-100	70
Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>)	VSTR 3 Tr. 60-100	125
Hunds-Rose (<i>Rosa canina</i>)	VSTR 3 Tr. 60-100	125
Brombeere (<i>Rubus fruticosus</i>)	2j.bew. Ausl. 60-100	50

Anteil der Em 633 für Anlage 151: (250 m² x 0,5) 125 m²

PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES

Name des Verfahrens:	Finkenmühle	Bearbeitungsstand:	02.12.99
Eingriffsvorhaben:	Anlage 408	Grabenräumung mit Gehölzentfernung	
Beeinträchtigung:	<input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes		
Art der Beeinträchtigung :	<p>Die Räumung des Grabens führt zur Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch :</p> <ul style="list-style-type: none">- die Entfernung eines Einzelgehölzes (Weide) auf einer Fläche von 4 m², dabei gehen die die Lebensraumfunktion und „Trittsteinfunktion“ des Gehölzes verloren. Diese baubedingten Beeinträchtigungen werden daher als „sehr hoch“ eingestuft.- Zu anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen kommt es nicht <p style="text-align: center;">Die Beeinträchtigungen sind von sehr hoher Intensität.</p>		
Betroffene Grundfläche :	Graben, Grabenrand		
Vorkehrungen zur Vermeidung :	<p>a) Prüfung der Eingriffsnotwend., der Eignung des Eingriffs und von Alternativen:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Entnahme des Gehölzes bei der Räumung des Grabens ist notwendig, da es in der Grabensohle steht und die Wasserabführung durch den Graben behindert,- durch die Entnahme (und anderweitige Räumung) wird die Entwässerung der anliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen und Wegeflächen ermöglicht und gesichert,- Alternative wäre die partielle Verlegung des Grabens, der Aufwand wäre unrelativ hoch <p style="text-align: center;">Der Eingriff kann nicht vermieden werden.</p>		

Maßnahmen zur Herstellung eines ausgeglichenen Zustandes:

Ein Ausgleich der Beeinträchtigungen durch die Entnahme des Gehölzes ist nicht direkt möglich, da nach einer Pflanzung bis zur Wiederherstellung der Funktion als „Trittsteinbiotop“ mehrere Jahre vergehen. Deshalb werden die Beeinträchtigungen über die zu bringenden Ersatzmaßnahmen (Em) ersetzt.

Hinweise zu Art und Umfang von Ersatzmaßnahmen für offensichtlich nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen :

Die Beeinträchtigungen mit sehr hoher Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche von mindestens 1 : 3 , d.h., mit mindestens 12 m² Ersatzfläche ersetzt.

Ersatzflächenbedarf für Anlage 408 : 12 m²

Em 631: Anlage einer 5-reihigen Hecke anschließend an Em 602, Zäunung und 3-jährige Entwicklungspflege

Fläche der Pflanzung: 50 m x 7 m = 350 m²

5 Reihen, Reihen-/Pflanzabstand: 1 m / 1,5 m, 160 Stück

Arten	Pflanzgut	Anzahl
Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>)	STR 2xv. 60-100	30
Kornelkirsche (<i>Cornus mas</i>)	STR 2xv. 60-100	20
Schneeball (<i>Viburnum lant.</i>)	STR 2xv. 60-100	15
Liguster (<i>Ligustrum vulg.</i>)	STR 2xv. 60-100	15
Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>)	LSTR 1xv. 70-90	30
Hunds-Rose (<i>Rosa canina</i>)	LSTR 1xv. 70-90	30
Brombeere (<i>Rubus fruticosus</i>)	Jpf. 1/0 Ausl. 30-50	20

Anteil der Em 631 für Anlage 408: 50 m²

Em 632: Anlage eines Einzelgehölzes am Graben 408, , Abgrenzung zum Ackerland mit Begrenzungspfählen und 3-jährige Entwicklungspflege

Fläche der Pflanzung: 2 m x 2 m = 4 m²

Arten	Pflanzgut	Anzahl
Purpur-Weide (<i>Salix purpurea</i>)	VSTR 4 Tr. 100-150	1

Anteil der Em 632 für Anlage 408: 4 m²

Summe der Em für Anlage 408: 54 m²

Em 630: Anlage einer 3-reihigen Hecke südlich Weg 135,
Zäunung und 3-jährige Entwicklungspflege

Fläche der Pflanzung: 470 m x 5 m = 2.350 m²

3 Reihen, Reihen- / Pflanzabstand: 1 m / 1,5 m,

940 Stück

Arten	Pflanzgut	Anzahl
Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>)	LSTR 1xv. 70-90	250
Hunds-Rose (<i>Rosa canina</i>)	LSTR 1xv. 70-90	250
Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>)	STR 2xv. 60-100	200
Kornelkirsche (<i>Cornus mas</i>)	STR 2xv. 60-100	80
Schw. Holunder (<i>Sambucus nigra</i>)	STR 2xv. 60-100	80
Haselnuß (<i>Corylus avellana</i>)	STR 2xv. 60-100	40
Brombeere (<i>Rubus fruticosus</i>)	Jpf. 1/0 Ausl. 30-50	40

Anteil der Em 630 für Anlage 102: 200 m²

VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

Name des Verfahrens: Finkenmühle	Az.: 2-1-0040
	Bearbeitungsstand: 02.12.99
Eingriff / Anlage Nr.: 107	Maßn. / Anlage Nr.: 630 antellig
Beeinträchtigung: <input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Böden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	Beschreibung: Der Ausbau der - schon verdichteten - Wegetrasse auf 960 m ² mit Schotter-Tragdeckschicht führt zur weiteren Verminderung der Bodenfunktionen Infiltration, Filterung und Pufferung im Bereich der Wegetrasse. Die Beeinträchtigungen sind von sehr niedriger Intensität.
Eingriff: <input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme (Am)	
<input checked="" type="checkbox"/> nicht ausgleichbar <input checked="" type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme (Em)	
Ziel/Begründung der Maßnahme: Ein Ausgleich der - durch die Verdichtung gestörten - Funktionen durch (Wieder-) Herstellung an anderer Stelle ist nicht möglich, da im Flurbereinigungsgebiet keine zu entdichtenden Flächen vorhanden sind, die zu entsiegelnden Flächen sind als Ausgleich für andere Eingriffe vorgesehen. Die übrigen betroffenen Funktionen werden deshalb durch Em ersetzt. Durch die Anlage einer Hecke mit Funktionen als z.B. Nahrungs- und Bruthabitat für Vögel, Lebensraum für zahlreiche wildlebende Pflanzen- und Tierarten, Vernetzungseffekt und mit einer positiven Landschaftsbildwirkung werden die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes ersetzt.	
Beschreibung der Maßnahmen: Die Beeinträchtigungen mit sehr niedriger Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche von mindestens 1 : 0,1 , d.h., mit mindestens 96 m ² Ersatzfläche ersetzt. Ersatzflächenbedarf für Anlage 107 : 96 m²	

Em 630: Anlage einer 3-reihigen I lecke südlich Weg 135,
Zäunung und 3-jährige Entwicklungspflege

Fläche der Pflanzung: 470 m x 5 m = 2.350 m²

3 Reihen, Reihen- / Pflanzabstand: 1 m / 1,5 m, 940 Stück

Arten	Pflanzgut	Anzahl
Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>)	LSTR 1xv. 70-90	250
Hunds-Rose (<i>Rosa canina</i>)	LSTR 1xv. 70-90	250
Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>)	STR 2xv. 60-100	200
Kornelkirsche (<i>Cornus mas</i>)	STR 2xv. 60-100	80
Schw. Holunder (<i>Sambucus nigra</i>)	STR 2xv. 60-100	80
Haselnuß (<i>Corylus avellana</i>)	STR 2xv. 60-100	40
Brombeere (<i>Rubus fruticosus</i>)	Jpf. 1/0 Ausl. 30-50	40

Anteil der Em 630 für Anlage 107: 150 m²

VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

Name des Verfahrens: Finkenmühle	Az.: 2-1-0040
Bearbeitungsstand: 02.12.99	
Eingriff / Anlage Nr.: 112	Maßn. / Anlage Nr.: Am 123 anteilig
Beeinträchtigung: <input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	Beschreibung: Der Ausbau der - schon verdichteten - Wegetrasse auf 1800 m ² mit Schotter-Tragdeckschicht führt zur weiteren Verminderung der Bodenfunktionen Infiltration, Filterung und Pufferung im Bereich der Wegetrasse. Die Beeinträchtigungen sind von sehr niedriger Intensität.
Eingriff: <input checked="" type="checkbox"/> ausgeglichen <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme (Am) <input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar <input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme (Em) 	
Ziel/Begründung der Maßnahme: Durch (Wieder-) Herstellung der durch die Verdichtung gestörten Bodenfunktionen an anderer Stelle ist ein Ausgleich möglich. Deswegen werden - durch Beseitigung einer bituminösen Tragdeckschicht auf einem anderen Weg - Flächen entsiegelt.	
Beschreibung der Maßnahmen: Die Beeinträchtigungen mit sehr niedriger Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ausgleichsfläche von mindestens 1 : 0,1 , d.h., mit mindestens 180 m ² Ausgleichsfläche ausgeglichen. Ausgleichsflächenbedarf für Anlage 112 : 180 m² Am : Teil-Rückbau des Weges 123 auf 1.000 m Länge und 3 m Breite von Bitumen : Schotter (Entsiegelung). Fläche der Entsiegelung : 3.000 m ² Anrechnung (nach dem Grad der Wiederherstellung der Bodenfunktionen und Lebensraumfunktionen) im Verhältnis 1 : 0,45, also mit : 1.350 m ² Anteil der Entsiegelung für Anlage 112 : 220 m²	

VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

Name des Verfahrens: Finkenmühle	Az.: 2-1-0040
	Bearbeitungsstand: 29.05.00
Eingriff / Anlage Nr.: 114	Maßn. / Anlage Nr.: Am 123 anteilig, 633 anteilig
Beeinträchtigung: <input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	Beschreibung: Der Ausbau der - schon verdichteten - Wegetrasse auf 1550 m ² mit Befestigung ohne Bindemittel / die Verbreiterung auf 930 m ² - bisher unverdichtetes - Grünland führen zur weiteren Verminderung der Bodenfunktionen Infiltration, Filtration und Pufferung im Bereich der Wegetrasse und zur Einschränkung der Lebensraumfunktion des Grünlandes. Die Beeinträchtigungen sind von niedriger / mittlerer-hoher Intensität.
Eingriff:	teilweise
<input checked="" type="checkbox"/> ausgeglichen <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme (Am)	<input checked="" type="checkbox"/> nicht ausgleichbar <input checked="" type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme (Em)
Ziel/Begründung der Maßnahme:	
<p>Durch (Wieder-) Herstellung der durch die Verdichtung gestörten Bodenfunktionen an anderer Stelle ist ein Ausgleich möglich. Deswegen werden - durch Beseitigung der bituminösen Tragdeckschicht auf dem Weg 123 - Flächen entsiegelt.</p> <p>Ein vollständiger Ausgleich ist nicht möglich, da im Flurbereinigungsgebiet nicht genug zu entsiegelnden Flächen vorhandenen sind. Die übrigen betroffenen Funktionen werden deshalb durch Em ersetzt.</p> <p>Durch die Anlage einer Hecke an einer Böschung mit Funktionen als z.B. Nahrungs- und Bruthabitat für Vögel, Lebensraum für zahlreiche wildlebende Pflanzen- und Tierarten, Vernetzungseffekt und mit einer positiven Landschaftsbildwirkung werden die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes ersetzt.</p>	
Beschreibung der Maßnahmen:	
<p>Die Beeinträchtigungen für Teil a) mit niedriger Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ausgleichsfläche von mindestens 1 : 0,4 , d.h., mit mindestens 620 m² Ausgleichsfläche ausgeglichen.</p> <p>Die Beeinträchtigungen für Teil b) mit mittlerer-hoher Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ausgleichsfläche von mindestens 1 : 0,8 , d.h., mit mindestens 744 m² Ausgleichsfläche ausgeglichen.</p>	

Kompensationsflächenbedarf für Anlage 114 : 1.364 m²

Am : Teil-Rückbau des Weges 123 auf 1.000 m Länge und 3 m Breite von Bitumen : Schotter (Entsiegelung). Fläche der Entsiegelung : 3.000 m²

Anrechnung (nach dem Grad der Wiederherstellung der Bodenfunktionen und Lebensraumfunktionen) im Verhältnis 1 : 0,45, also mit : 1.350 m²

Anteil der Entsiegelung für Anlage 114: 1.000 m²

Zur Kompensation der Beeinträchtigungen durch den Eingriff fehlen 364 m² Kompensationsfläche. Die übrigen Beeinträchtigungen werden über die zu bringenden Ersatzmaßnahmen (Em) ersetzt.

Em 633: Anlage einer 2- bis 7-reihigen Hecke auf einer Böschung, Zäunung und 3-jährige Entwicklungspflege

Fläche der Pflanzung : 150 m x 7 m = 1.050 m²

Wertung der Em mit : 1.050 m² x 0,5 = 525 m², weil die Aufwertung der extensiv genutzten Böschung durch die Gehölzanlage geringer ist als auf Ackerland (Wertung mit 1,0)

2 - 7 Reihen, Reihen-/Pflanzabstand: 1 m / 1,5 m, 500 Stück

Arten	Pflanzgut	Anzahl
Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>)	Hel, 2xv. 200-250	5
Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>)	VSTR 3 Tr. 60-100	125
Hasel (<i>Corylus avellana</i>)	VSTR 4 Tr. 60-100	70
Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>)	VSTR 3 Tr. 60-100	125
Hunds-Rose (<i>Rosa canina</i>)	VSTR 3 Tr. 60-100	125
Brombeere (<i>Rubus fruticosus</i>)	2j.bew. Ausl. 60-100	50

Anteil der Em 633 für Anlage 114: (800 m² x 0,5) 400 m²

Summe der Kompensationsflächen für Anlage 114 : 1.400 m²

VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

Name des Verfahrens: Finkenmühle	Az.: 2-1-0040	
Bearbeitungsstand: 02.12.99		
Eingriff / Anlage Nr.: 118	Maßn. / Anlage Nr.: 630 anteilig	
Beeinträchtigung: <input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	Beschreibung: Der Ausbau der - schon verdichteten - Wegetrasse auf 3690 m ² mit bituminöser Tragdeckschicht / die Anlage von 3 Ausweichstellen auf 210 m ² - bisher unverdichteter - Saumfläche führt zur weiteren Verminderung der Bodenfunktionen Infiltration, Filterung und Pufferung im Bereich der Wegetrasse. Die Beeinträchtigungen sind von niedriger / hoher Intensität.	
Eingriff: <input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme (Am)		<input checked="" type="checkbox"/> nicht ausgleichbar <input checked="" type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme (Em)
Ziel/Begründung der Maßnahme: Ein Ausgleich der - durch die Versiegelung gestörten - Funktionen durch (Wieder-) Herstellung an anderer Stelle ist nicht möglich, da die im Flurbereinigungsgebiet vorhandenen zu entsiegelnden Flächen als Ausgleich für andere Eingriffe vorgesehen sind. Die übrigen betroffenen Funktionen werden deshalb durch Em ersetzt. Durch die Anlage einer Hecke mit Funktionen als z.B. Nahrungs- und Bruthabitat für Vögel, Lebensraum für zahlreiche wildlebende Pflanzen- und Tierarten, Vernetzungseffekt und mit einer positiven Landschaftsbildwirkung werden die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes ersetzt.		
Beschreibung der Maßnahmen: Die Beeinträchtigungen mit niedriger / hoher Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche von mindestens 1 : 0,45 / 1 : 1 , d.h., mit mindestens 1.661 / 210 m ² Ersatzfläche ersetzt. Ersatzflächenbedarf für Anlage 118 : 1.871 m²		

Em 630: Anlage einer 3-reihigen Hecke südlich Weg 135,
Zäunung und 3-jährige Entwicklungspflege

Fläche der Pflanzung: 470 m x 5 m = 2.350 m²

3 Reihen, Reihen- / Pflanzabstand: 1 m / 1,5 m,

940 Stück

Arten	Pflanzgut	Anzahl
Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>)	LSTR 1xv. 70-90	250
Hunds-Rose (<i>Rosa canina</i>)	LSTR 1xv. 70-90	250
Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>)	STR 2xv. 60-100	200
Kornelkirsche (<i>Cornus mas</i>)	STR 2xv. 60-100	80
Schw. Holunder (<i>Sambucus nigra</i>)	STR 2xv. 60-100	80
Haselnuß (<i>Corylus avellana</i>)	STR 2xv. 60-100	40
Brombeere (<i>Rubus fruticosus</i>)	Jpf. 1/0 Ausl. 30-50	40

Anteil der Em 630 für Anlage 118: 2.000 m²

VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

Name des Verfahrens: Finkenmühle	Az.: 2-1-0040
	Bearbeitungsstand: 02.12.99
Eingriff / Anlage Nr.: 150	Maßn. / Anlage Nr.: 631
Beeinträchtigung: <input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	Beschreibung: Der Neubau eines Wander-Parkplatzes auf 180 m ² bisher unverdichteter Saum-/Grünland-Fläche mit geschotterter Tragdeckschicht - führt zur anteiligen Verminderung der Bodenfunktionen Infiltration, Filterung und Pufferung im Bereich der Fläche und zur Einschränkung der Lebensraumfunktion. Die Beeinträchtigungen sind von hoher Intensität.
Eingriff: <input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme (Am)	
<input checked="" type="checkbox"/> nicht ausgleichbar <input checked="" type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme (Em)	
Ziel/Begründung der Maßnahme: Ein Ausgleich der - durch die Versiegelung gestörten - Funktionen durch (Wieder-) Herstellung an anderer Stelle ist nicht möglich, da die im Flurbereinigungsgebiet vorhandenen zu entsiegelnden Flächen als Ausgleich für andere Eingriffe vorgesehen sind. Die übrigen betroffenen Funktionen werden deshalb durch Em ersetzt. Durch die Anlage einer Hecke mit Funktionen als z.B. Nahrungs- und Bruthabitat für Vögel, Lebensraum für zahlreiche wildlebende Pflanzen- und Tierarten, Vernetzungseffekt und mit einer positiven Landschaftsbildwirkung werden die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes ersetzt.	
Beschreibung der Maßnahmen: Die Beeinträchtigungen mit hoher Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche von mindestens 1 : 1,2 , d.h., mit mindestens 216 m ² Ersatzfläche ersetzt. Ersatzflächenbedarf für Anlage 150 : 216 m²	

Em 631: Anlage einer 5-reihigen Hecke anschließend an Em 602,
Zäunung und 3-jährige Entwicklungspflege

Fläche der Pflanzung: 50 m x 7 m = 350 m²

5 Reihen, Reihen-/Pflanzabstand: 1 m / 1,5 m,

160 Stück

Arten	Pflanzgut	Anzahl
Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>)	STR 2xv. 60-100	30
Kornelkirsche (<i>Cornus mas</i>)	STR 2xv. 60-100	20
Schneeball (<i>Viburnum lant.</i>)	STR 2xv. 60-100	15
Liguster (<i>Ligustrum vulg.</i>)	STR 2xv. 60-100	15
Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>)	LSTR 1xv. 70-90	30
Hunds-Rose (<i>Rosa canina</i>)	LSTR 1xv. 70-90	30
Brombeere (<i>Rubus fruticosus</i>)	Jpf. 1/0 Ausl. 30-50	20

Anteil der Em 631 für Anlage 150: 300 m²

VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

Name des Verfahrens: Finkenmühle	Az.: 2-1-0040
	Bearbeitungsstand: 29.05.00
Eingriff / Anlage Nr.: 151	Maßn. / Anlage Nr.: 633
Beeinträchtigung: <input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	Beschreibung: Der Neubau eines Wander-Parkplatzes auf 80 m ² bisher unverdichteter Saum-/Grünland-Fläche und Wegeseitengraben mit geschotterter Tragdeckschicht - führt zur anteiligen Verminderung der Bodenfunktionen Infiltration, Filterung und Pufferung im Bereich der Fläche und zur Einschränkung der Lebensraumfunktion. Die Beeinträchtigungen sind von hoher-sehr hoher Intensität.
Eingriff: <input type="checkbox"/> ausgeglichen <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme (Am)	
<input checked="" type="checkbox"/> nicht ausgleichbar <input checked="" type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme (Em)	
Ziel/Begründung der Maßnahme: Ein Ausgleich der - durch die Versiegelung gestörten - Funktionen durch (Wieder-) Herstellung an anderer Stelle ist nicht möglich, da die im Flurbereinigungsgebiet vorhandenen zu entsiegelnden Flächen als Ausgleich für andere Eingriffe vorgesehen sind. Die übrigen betroffenen Funktionen werden deshalb durch Em ersetzt. Durch die Anlage einer Hecke an einer Böschung mit Funktionen als z.B. Nahrungs- und Bruthabitat für Vögel, Lebensraum für zahlreiche wildlebende Pflanzen- und Tierarten, Vernetzungseffekt und mit einer positiven Landschaftsbildwirkung werden die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes ersetzt.	
Beschreibung der Maßnahmen: Die Beeinträchtigungen mit hoher- sehr hoher Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche von mindestens 1 : 1,2 , d.h., mit mindestens 96 m ² Ersatzfläche ersetzt. Ersatzflächenbedarf für Anlage 151 : 96 m²	

Em 633: Anlage einer 2- bis 7-reihigen Hecke auf einer Böschung,
Zäunung und 3-jährige Entwicklungspflege

Fläche der Pflanzung : $150 \text{ m} \times 7 \text{ m} = 1.050 \text{ m}^2$

Wertung der Em mit : $1.050 \text{ m}^2 \times 0,5 = 525 \text{ m}^2$,
weil die Aufwertung der extensiv genutzten Böschung durch die
Gehölzanlage geringer ist als auf Ackerland (Wertung mit 1,0)

2 - 7 Reihen, Reihen-/Pflanzabstand: 1 m / 1,5 m, 500 Stück

Arten	Pflanzgut	Anzahl
Stiel-Eiche (<i>Quercus robur</i>)	Hei. 2xv. 200-250	5
Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>)	VSTR 3 Tr. 60-100	125
Hasel (<i>Corylus avellana</i>)	VSTR 4 Tr. 60-100	70
Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>)	VSTR 3 Tr. 60-100	125
Hunds-Rose (<i>Rosa canina</i>)	VSTR 3 Tr. 60-100	125
Brombeere (<i>Rubus fruticosus</i>)	2j.bew. Ausl. 60-100	50

Anteil der Em 633 für Anlage 151: $(250 \text{ m}^2 \times 0,5) 125 \text{ m}^2$

VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

Name des Verfahrens: Finkenmühle	Az.: 2-1-0040
	Bearbeitungsstand: 02.12.99
Eingriff / Anlage Nr.: 408	Maßn. / Anlage Nr.: 631 und 632
Beeinträchtigung: <input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes <input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	Beschreibung: Die Grabenräumung führt auf 4 m ² Fläche zur Entfernung eines Einzelgehölzes. Die Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion als „Trittsteinbiotop“ ist von sehr hoher Intensität. Das Landschaftsbild wird geschädigt.
Eingriff:	
<input checked="" type="checkbox"/> ausgeglichen <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme (Am)	<input checked="" type="checkbox"/> nicht ausgleichbar <input checked="" type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme (Em)
Ziel/Begründung der Maßnahme:	
<p>Ein Ausgleich der Funktionen durch (Wieder-) Herstellung (Pflanzung) an der selben Stelle ist nicht vollständig möglich, da der Zeitbedarf bis zum Erreichen der Funktion einkalkuliert werden muß.</p> <p>Durch Pflanzung einer Purpurweide am Grabenrand wird ein teilweiser Ausgleich geschaffen, es wird wieder ein Trittstein entstehen. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird ausgeglichen.</p> <p>Durch die Anlage einer Hecke an einem Graben mit Funktionen als z.B. Nahrungs- und Bruthabitat für Vögel, Lebensraum für zahlreiche wildlebende Pflanzen- und Tierarten, Vernetzungseffekt und mit einer positiven Landschaftsbildwirkung wird die beeinträchtigte Funktion ersetzt.</p>	
Beschreibung der Maßnahmen:	
<p>Die Beeinträchtigungen mit sehr hoher Intensität werden im Verhältnis Eingriffsfläche : Ersatzfläche von mindestens 1 : 3 , d.h., mit mindestens 12 m² Ersatzfläche ersetzt.</p> <p>Ersatzflächenbedarf für Anlage 408 : 12 m²</p>	

Em 631: Anlage einer 5-reihigen Hecke anschließend an Em 602,
Zäunung und 3-jährige Entwicklungspflege

Fläche der Pflanzung: $50 \text{ m} \times 7 \text{ m} = 350 \text{ m}^2$

5 Reihen, Reihen-/Pflanzabstand: 1 m / 1,5 m,

160 Stück

Arten	Pflanzgut	Anzahl
Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>)	STR 2xv. 60-100	30
Kornelkirsche (<i>Cornus mas</i>)	STR 2xv. 60-100	20
Schneeball (<i>Viburnum lant.</i>)	STR 2xv. 60-100	15
Liguster (<i>Ligustrum vulg.</i>)	STR 2xv. 60-100	15
Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>)	LSTR 1xv. 70-90	30
Hunds-Rose (<i>Rosa canina</i>)	LSTR 1xv. 70-90	30
Brombeere (<i>Rubus fruticosus</i>)	Jpf. 1/0 Ausl. 30-50	20

Anteil der Em 631 für Anlage 408 : 50 m^2

Em 632: Anlage eines Einzelgehölzes am Graben 408, Abgrenzung zum
Ackerland mit Begrenzungspfählen und 3-jährige Entwicklungspflege

Fläche der Pflanzung: $2 \text{ m} \times 2 \text{ m} = 4 \text{ m}^2$

Art	Pflanzgut	Anzahl
Purpur-Weide (<i>Salix purpurea</i>)	STR 2xv. 60-100	1

Anteil der Em 632 für Anlage 408 : 4 m^2

Summe der Em für Anlage 408 : 54 m^2



Flurneuordnungsamt Gera

Flurbereinigungsverfahren:

Finkenmühle

Aktenzeichen:

2-1-0040

**4. Nachrichtliches Verzeichnis
zum
Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
(Plan nach § 41 FlurbG)**

Nachrichtliches Verzeichnis

Lfd. Nr.	Nr. der Anlage	Art der Anlage
1. Öffentliche Verkehrsanlagen		
1	1	L 2349
2	2	K 302

Lfd. Nr.	Nr. der Anlage	Art der Anlage
2. Ländliche Wege		
1	104	Waldweg
2	105	Feldweg
3	106	Waldweg
4	110	Waldweg
5	111	Waldweg
6	113	Wirtschaftsweg
7	115	Feld- und Waldweg („teilw. BB“)
8	116	Waldweg
9	120	Waldweg
10	121	Waldweg
11	125	Feldweg
12	127	Waldweg („teilw. BB“)
13	128	Waldweg
14	129	Feld- und Waldweg
15	131	Waldweg
16	132	Waldweg („teilw. BB“)
17	133	Wirtschaftsweg
18	134	Waldweg
19	136	Waldweg
20	137	Waldweg
21	138	Dammweg („teilw. BB“)
22	140	Feldweg
23	141	Waldweg, Zufahrt Teich
24	143	Dammweg
25	146	Feld- und Waldweg
26	147	Waldweg
27	151	Waldweg
28	152	Waldweg
29	153	Feld- und Waldweg
30	154	Feld- und Waldweg
31	155	Zufahrt zum Kohlunsteich („teilw. BB“)

Lfd. Nr.	Nr. der Anlage	Art der Anlage
3. Wasserwirtschaftliche Anlagen		
1	400	kleiner Teich in den Gemeindestöcken („BB“)
2	401	Teich in den Gemeindestöcken („BB“)
3	402	Bach zum Genscherod-Teich
4	403	Genscherod-Teich (teilw. „BB“)
5	404	kleiner Genscherod-Teich
6	405	Bach vom Genscherod- zum Mittelteich
7	406	Teich in der Neuen Welt
8	407	Teich in der Neuen Welt
9	409	Ablaufgraben v. Alten Teich
10	411	Kleiner Teich in der Neuen Welt („BB“)
11	412	Entwässerungsgraben
12	414	Teich Am Knauer Walde (teilw. „BB“)
13	415	Teich (am Mittelteich) („BB“)
14	416	Teich am Mittelteich („BB“)
15	417	Sattlersteich („BB“)
16	418	Entwässerungsgraben am Mittelteich („BB“)
17	419	Teich („BB“)
18	420	Teich Am Moosteiche („BB“)
19	421	Ablaufgraben vom Moosteich („BB“)
20	422	Teichgruppe („teilw. BB“)
21	423	Mittelteich (teilw. „BB“)
22	424	Ablaufgraben Mittelteich (teilw. „BB“)
23	425	Ablauf vom Mittelteich zum Mahlteich (teilw. „BB“)
24	426	Mahlteich (teilw. „BB“)
25	427	Entwässerungsgraben
26	428	Rohrleitung
27	429	Teich an der Finkemühle
28	430	Halbteich („BB“) (ND)
29	431	Entwässerungsgraben
30	432	Entwässerungsleitung, verrohrt (teilw. „BB“)
31	433	Plothenbach (II. Ord.) (teilw. „BB“)
32	434	Finkemühle (verrohrt) II. Ord.
33	435	Ablauf von Fanggräben (verrohrt)
34	437	Der Kölzenteich
35	438	Der Kölzenbach (verrohrt)
36	439	Ablauf vom Magisterteich und Entwässerungsgraben
37	440	kleiner Teich
38	441	Teich („BB“)
39	442	Der Magisterteich („BB“)
40	443	Der Langewiesenteich
41	444	Teich 4, Teichgr. B
42	445	Teich 3, Teichgr. B
43	446	Teich 2, Teichgr. B
44	447	Entwässerungsgraben von der Kohlung zum Langewiesenteich
45	448	Entwässerungsgraben an der TGr. B

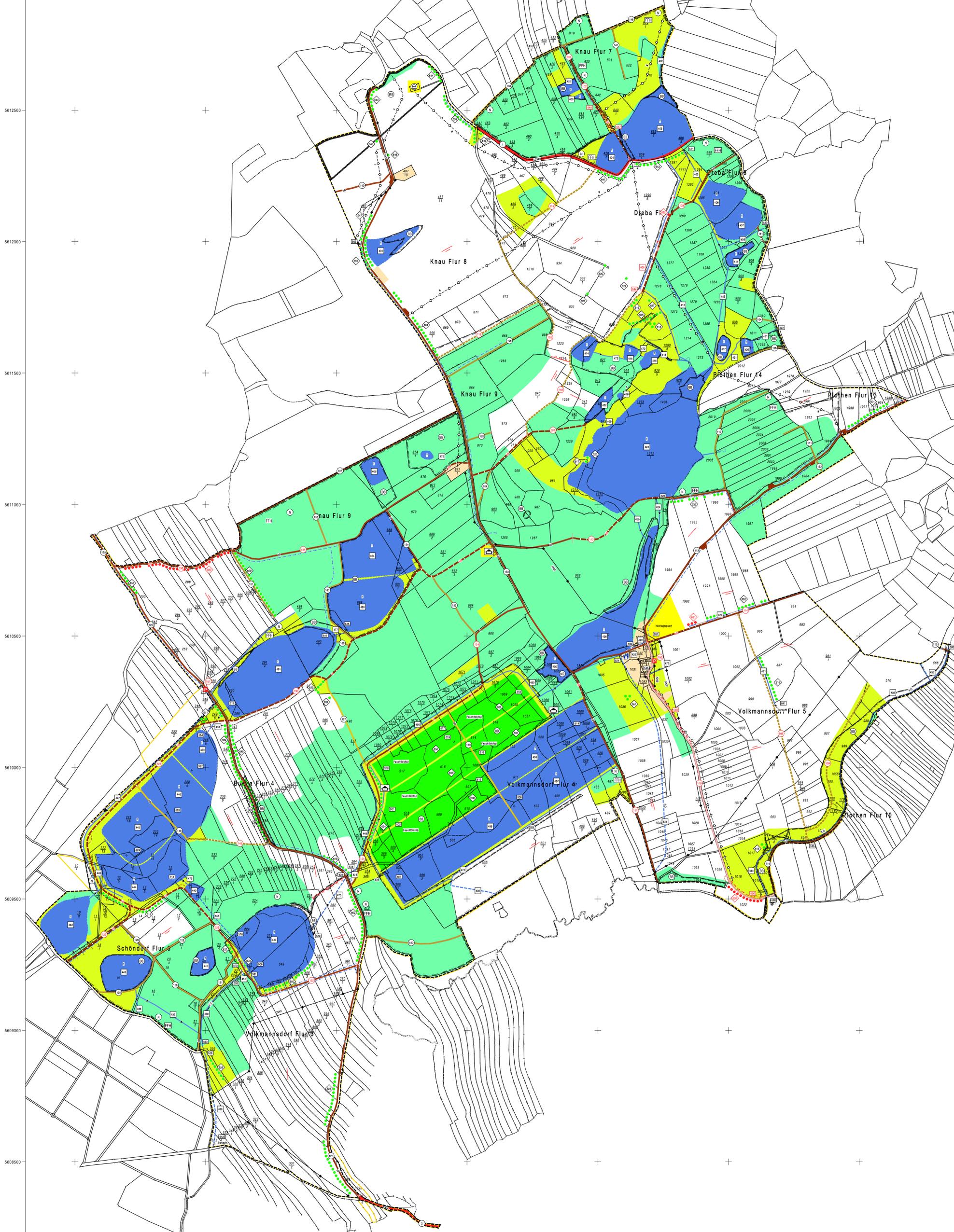
Lfd. Nr.	Nr. der Anlage	Art der Anlage
46	449	Entwässerungsgraben an der TGr. A, teilw. verrohrt („teilw. BB“)
47	450	Teich 1, Teichgr. B
48	451	Rohrleitung, Ablauf Kölzenteich
49	452	Rohrleitung, Ablauf Kohlungsteich
50	455	Rohrleitung von Teich 440 zu Teich 437
51	456	Teich 6, Teichgr. A
52	457	Teich 7, Teichgr. A
53	458	Teich 8, Teichgr. A (teilw. „BB“)
54	459	Entwässerungsgraben in den Finkenbach (teilw. „BB“)
55	460	Entwässerungsgraben in der Tgr. A („BB“)
56	461	Kohlungsteich (teilw. „BB“)
57	463	Teich 2, Kohlung („BB“)
58	464	Teich 1, Kohlung („BB“)
59	466	Kleiner Himmelsteich in der Kohlung („BB“)
60	468	Graben am Magisterteich
61	469	Rohrleitung, Abfluss Teichgruppe 422
62	470	Töpfersteich (teilw. „BB“)
63	471	Entwässerungsgraben (teilw. „BB“)
64	472	Graben vom Teich 414, 415 und 416 („BB“)
65	473	Rohrleitung von Tgr. B zum Teich 440
66	474	Graben am Weg 125
67	475	Rohrleitung zum Kölzenteich (teilw. „BB“)
68	476	Graben bei der Finkenmühle
69	477	Graben in den Kohlungsteich („teilw. BB“)
70	478	Teich (BB)

Lfd. Nr.	Nr. der Anlage	Art der Anlage
4. Bauwerke		
1	500	Rohrleitung, Straßenentwässerung in den Mahlteich
2	501	Auslaufbauwerk (in vorhandenes Grabensystem) („BB“)
3	502	Auslaufbauwerk (in Teich A 5) („BB“)
4	505	Einlaufbauwerk am Töpfersteich
5	506	Brücke über Plothenbach, Weg 115 (teilw. „BB“)
6	507	Auslaufbauwerk Teich A 8 („teilw. BB“)
7	508	Auslaufbauwerk Teich A 7 in Teich A 8
8	509	Auslaufbauwerk Kölzenteich
9	510	Auslaufbauwerk von Teich A 2 in Teich A 3 („BB“)
10	511	Auslaufbauwerk Teich B 4
11	512	Auslaufbauwerk Kohlungesteich
12	513	Auslaufbauwerk Teich A 5 („BB“)
13	514	Auslaufbauwerk Teich A 6 in Teich 7
14	515	Auslaufbauwerk Teich 1 / 2 Kohlunge („BB“)
15	516	Auslaufbauwerk Teich A 3 in Teich A 4 („BB“)
16	517	Auslaufbauwerk Teich A 1 in Teich A 2 („BB“)
17	518	Auslaufbauwerk Teich A 1 in vorhandenes Grabensystem („BB“)
18	519	Auslaufbauwerk Teich A 1 in Teich A 4 („BB“)
19	520	Auslaufbauwerk Alter Teich
20	521	Auslaufbauwerk Genscherod-Teich
21	522	Auslaufbauwerk Moosteich
22	523	Auslaufbauwerk Mittelteich
23	524	Auslaufbauwerk Mahlteich
24	525	Brücke über Plothenbach, Weg 108 („BB“)
25	526	Brücke über Plothenbach, Weg 118
26	527	Auslaufbauwerk Teich 450 in Teich 446
27	528	Auslaufbauwerk Teich 446 in 445
28	529	Auslaufbauwerk Teich 445 in Teich 444
29	530	Durchlass Kölzenbach
30	531	Einlaufbauwerk am Kölzenteich
31	532	Auslaufbauwerk für Kölzenbach
32	533	Pumpstation außer Betrieb
33	534	Grabeneinlauf in Rohrleitung am Weg 124
34	535	Einlauf für Wegeseitengräben am Weg 125
35	536	Einlaufbauwerk für Kölzenbach-Verrohrung
36	537	Einlauf Rohrleitung Straßenentwässerung Weg 113
37	538	Schacht mit Einlauf für Graben 460 („BB“)
38	539	Auslaufbauwerk für Rohrleitung 475 („BB“)
39	541	Schacht mit Einlauf für Graben 431
40	542	Kontrollschacht, verrohrter Kölzenbach
41	543	Einlauf Kohlungesteich („BB“)
42	545	Einlaufbauwerk Finkenmühle
43	553	Einlaufbauwerk Kölzenteich
44	554	Einlaufbauwerk Teichgruppe B, Teich 450

Lfd. Nr.	Nr. der Anlage	Art der Anlage
5. Landschaftsgestaltende Anlagen		
1	601	Baumreihe mit Wildblumenansaat
2	602	Baum- und Strauchreihe
3	603	Teich A 4 mit Initialpflanzung („BB“)
4	604	Baumreihe am Weg 133
5	605	Feuchtbiotop Teich A 1 („BB“)
6	606	Feuchtbiotop Teich A 2 („BB“)
7	607	Feuchtbiotop Teich A 3 („BB“)
8	608	Feuchtbiotop Teich A 5 („BB“)
9	609	Baum- und Strauchreihe am Kohlengsteich („teilw. BB“)
10	610	Baumreihe am Weg 125
11	611	Gehölzgruppe
12	612	Baum- und Strauchreihe am Weg 122
13	613	Baum- und Strauchreihe
14	615	Baumgruppe
15	616	Baum- und Strauchreihe
16	617	Einzelbaum
17	618	Baum- und Gehölzgruppe
18	619	Baumreihe
19	620	Einzelbaum
20	621	Einzelbaum
21	622	Einzelbaum
22	623	Einzelbaum
23	624	Strauchreihe am Teich A 4 („BB“)
24	625	Baum- und Strauchreihe
25	626	Strauchreihe
26	627	Strauchreihe
27	628	Einzelbaum
28	629	Baumreihe
29	633	Baumreihe Eichen
30	634	Einzelstrauch
31	635	Baumreihe Eichen
32	636	Baumreihe 8 Eichen
33	637	Eiche
34	638	Allee
35	639	Baumreihe
36	640	Eiche
37	641	Baumreihe
38	642	Baum- und Strauchreihe
39	643	Gehölzstreifen
40	644	Baumreihe
41	645	Einzelstrauch
42	646	Einzelstrauch
43	647	Strauchreihe
44	648	Baum- und Strauchreihe

Lfd. Nr.	Nr. der Anlage	Art der Anlage
45	650	Baum- und Strauchreihe südl. Kölzenteich
46	651	Baumgruppen
47	652	Baumreihe

Lfd. Nr.	Nr. der Anlage	Art der Anlage
6. Sonstige Anlagen		
- entfällt -		



 Amt für Landentwicklung
und Flurneuordnung
Gera

Flurbereinigungsverfahren : **Finkenmühle**

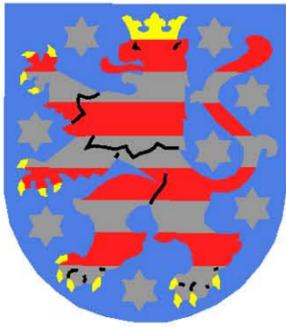
Aktenzeichen : **2-1-0040**

**Karte zum Plan über
die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
(Plan nach § 41 FlurbG)**
Maßstab 1 : 5000

	Datum	Name, Dienstbezeichnung	Unterschrift
Aufgestellt	07/2000	Ralf Präger Vermessungsrat	gez. Präger
Plangenehmigung	26.10.2000	Fehsenfeld Ministerialrat	gez. Fehsenfeld



Freistaat Thüringen



Flurneuordnungsverwaltung

Legende

zur Karte zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan gem. §41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

1 Planfeststellung gem. §41 FlurbG der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach §39, §40 FlurbG

Der Umfang der Planfeststellung ergibt sich aus der Karte in Verbindung mit dem Verzeichnis der Festsetzungen.

vorhanden	geplant	
1.1 Verkehrsanlagen		
1.1.1		Schienenbahn
1.1.2		Öffentliche Straße
1.1.3		Verbindungs-, Feld- und Waldweg, befestigt
1.1.4		Feld- und Waldweg, unbefestigt
1.1.5		Sonstiger ländlicher Weg
oB - ohne Blindmittel HG - hydraulisch gebundene (Trag-)Deckschicht B - Beton A - Asphalt P - Betonsteinpflaster, -platten Sp - Spurbahnweg		
1.1.6		Ausbau
1.1.7		Neubau
1.1.8		Längsgefälle (>8% ; >12% ; >16%)
1.1.9		Ausweichstelle
1.1.10		Zufahrt zu öffentlichen Straßen
1.1.11		Seitengraben
1.1.12		Parkplatz
		Nummer der Verkehrsanlage
1.2 Gewässer		
1.2.1		Fließendes Gewässer
1.2.2		Verrohrung
I.O. - Gewässer I. Ordnung II.O. - Gewässer II. Ordnung - Gewässer mit untergeordneter Bedeutung		
1.2.3		Wasseraufnahme
1.2.4		Stehendes Gewässer
HRB - Hochwasserrückhaltebecken SB - Sickerbecken T - Teich TS - Talporre, Wasserspeicher u. a. Anlagen mit Staudamm		
		Nummer des Gewässers
1.3 Bauwerke		
1.3.1		Furt
1.3.2		Durchlaß
1.3.3		Brücke

vorhanden	geplant	
1.3.4		Ein-/Auslaufbauwerk
1.3.5		Sohlabsturz
1.3.6		Geröllfang, Sandfang
1.3.7		Wehr
1.3.8		Mauer
1.3.9		Sonstiges Bauwerk
		Nummer des Bauwerkes
1.4 Landschaftsgestaltende Anlagen		
1.4.1		Einzelbaum, -strauch
1.4.2		Baum-, Strauch-, Gehölzgruppe
1.4.3		Baum-, Strauchreihe, Feldhecke
1.4.4		Obstbaumreihe
1.4.5		Feldgehölz
1.4.6		Streuobst
1.4.7		Anlage und Flächen für Naturschutz, Landschaftspflege, Erholung usw.
1.4.8		Für den Naturschutz bedeutsamer Randstreifen
		Nummer der landschaftsgestaltenden Anlage
1.5 Sonstige Anlagen		
1.5.1		Bodenverbessernde Anlagen
BD - Bedarfdränung D - Systemdränung P - Rekultivierung (Planierung)		
1.5.2		Sonstige gemeinschaftliche Anlage
1.5.3		Aufschüttung
1.5.4		Abgrabung
		Nummer der sonstigen Anlage
1.6 Sonstige Angaben		
1.6.1		Fortfallende Anlage
		Nummer der fortfallenden Anlage
1.6.2		Grenze der Anlage
1.6.3		Grenze des Anlagen- bzw. Maßnahmenabschnittes

2 Sonstige Darstellungen

(nicht planfeststellungsbezogen)

2.1 Grenzen		
2.1.1		Grenze des Flurbereinigungsgebietes
2.1.2		Landesgrenze
2.1.3		Kreisgrenze
2.1.4		Gemeindegrenze
2.1.5		Gemarkungsgrenze
2.2 Land- und forstwirtschaftliche Flächen		
2.2.2		GR Grünland
2.2.3		HO Sonderkultur
HO - Hopfen G - Erwerbsgartenbau O - Erwerbsobstbau B - Baumschule WB - Weinbau S - Spargel		
2.2.4		H Wald, Holzung bzw. Aufforstung
2.2.5		Nutzungsgrenze
2.3 Hauptversorgungs- und -entsorgungsleitungen		
2.3.1		Oberirdische Leitung
		F - Fernmeldeleitung

vorhanden	geplant	
2.3.2		Unterirdische Leitung
20kV - Hochspannungseitung A - Abwasser B - Beregnungsrohrleitung F - Fernmeldekabel G - Gas P - Pipeline S - sonstige Leitung W - Trinkwasser		
2.4 Bauflächen und Vorhaben im Außenbereich (§35 BauGB)		
2.4.1		Baufläche
2.4.2		A Aus siedlung
2.4.3		Geltungsbereich des Bebauungsplanes
2.5 Flächen für den Gemeinbedarf sowie Ver- und Entsorgungsanlagen und öffentliche Grünflächen		
2.5.1		Kläranlage
2.5.2		Wasserbehälter
2.5.3		Güllebehälter, -becken
2.5.4		Pumpwerk
2.5.5		Wasserwerk
2.5.6		Brunnen
2.5.7		Umformerstation
2.5.8		Freibad
2.5.9		Friedhof
2.5.10		Kleingärten
2.5.11		Schutzhütte
2.5.12		Sportplatz
2.5.13		Spiel- und Liegewiese
2.5.14		Campingplatz
2.5.15		Grillplatz
2.5.16		Sonstige Flächen, Anlagen
2.6 Schutzgebiete und geschützte Denkmale		
2.6.1		Grenze nach Naturschutzrecht
2.6.2		N Naturschutzgebiet
2.6.3		L Landschaftsschutzgebiet
2.6.4		B Biosphärenreservat
2.6.5		NP Naturpark
2.6.6		NLP Nationalpark
2.6.7		BB Besonders geschützte Biotope
2.6.8		LB Geschützter Landschaftsbestandteil
2.6.9		ND Naturdenkmal
2.6.10		Grenze nach Wasserrecht
2.6.11		WI Wasserschutzgebiet Zone I, II, III
2.6.12		Q Heilquellenschutzgebiet
2.6.13		Ü Überschwemmungsgebiet
2.6.14		Grenze nach Denkmalschutzrecht
2.6.15		KD Kulturdenkmal
2.7 Bodenverbesserungen		
		M Bodenverbesserungen
M - Meliorationsdüngung L - Lockerung RD - rohrlose Dränung		
2.8 Sonstige Angaben		
2.8.1		Bearbeitungsrichtung
2.8.2		Bedingungsgrenze
2.8.3		Vernässung



Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera

Flurbereinigungsverfahren: **Finkenmühle**

Aktenzeichen: **2-1-0040**

Textteil zur 1. Änderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG)

1. Erläuterungsbericht
2. Verzeichnis der Festsetzungen
3. Verzeichnis der Landschaftsgestaltenden Anlagen

	Datum	Name, Dienstbezeichnung	Unterschrift
Aufgestellt	24.02.2004	Ralf Prüger, Obervermessungsrat	
Plangenehmigung	16.06.2004	Fritz Fehsenfeld Ministerialrat	



Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera

Flurbereinigungsverfahren:

Finkenmühle

Aktenzeichen:

2-1-0040

1. Erläuterungsbericht

Erläuterungsbericht zur 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG

Gliederung

1. Grundlagen der Flurbereinigung
2. Allgemeine Planungsgrundlagen
 - 2.1 Raumbezogene Planungen
 - 2.2 Geschützte und schutzwürdige Gebiete bzw. Objekte
 - 2.3 Bestehende Anlagen
 - 2.4 Flurbereinigungsgebiet
3. Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes
 - 3.1 Einleitung
 - 3.2 Ländliche Wege
 - 3.3 Gewässer
 - 3.4 Landschaftsgestaltende Maßnahmen
4. Verträglichkeitsprüfung
 - 4.1 Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG
 - 4.2 FFH-Verträglichkeitsprüfung

Erläuterungsbericht zur 1. Änderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG)

1. Grundlagen der Flurbereinigung

Das Flurbereinigungsgebiet Finkenmühle gehört zum Plothen-Drebaer Teichgebiet, welches sich auf der Hochfläche des Ostthüringer Schiefergebirges zwischen Neustadt/Orla, Pößneck und Schleiz befindet.

Mit Schreiben vom 05. Juli 1991 wurde durch die Gemeindeverwaltung Volkmannsdorf in Zusammenhang mit der Abwicklung der Schweinezucht- und -mastanlage Neustadt der Antrag auf Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens gestellt, um dem schwer belasteten Ort Finkenmühle und dessen Umgebung wieder landschaftliche und wirtschaftliche Attraktivität zu verleihen.

Mit Beschluss vom 22. November 1995 wurde durch das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt die Flurbereinigung für Teile der Gemarkungen Bucha, Dreba, Knau, Plothen, Schöndorf und Volkmannsdorf einschließlich des Ortsteiles Finkenmühle angeordnet.

Durch die Änderungsbeschlüsse vom 10. März 1998, 21. März 2000 und 11. Dezember 2002 wurden weitere Grundstücke aus den Gemeinden Bucha, Plothen, Schöndorf und Volkmannsdorf hinzugezogen.

Von großer Bedeutung für die weitere Entwicklung der Region ist die Klärung der Eigentumsverhältnisse mit Mitteln der Bodenordnung, verbunden mit der Neugestaltung des Wege- und Gewässernetzes und landespflegerischen Maßnahmen. Ziel der Flurbereinigung ist es, eine auf dem Privateigentum an Grund und Boden beruhende Bewirtschaftung durch die Verbesserung der Agrarstruktur unter Berücksichtigung naturschutzrelevanter Belange zu gewährleisten.

2. Allgemeine Planungsgrundlagen

2.1 Raumbezogene Planungen

Das Plothener Teichgebiet wurde als „Landschaftsbestandteil mit gesamtstaatlicher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz“ eingestuft. Es ist Bestandteil des Gesamtbereiches „Drebaer Teichgebiet“ und wird durch ein kulturhistorisch wertvolles, überwiegend durch Niederschlagswasser gespeistes Teichsystem (Himmelsteiche), mit einer großen Artenvielfalt charakterisiert. Die zahlreichen Wasserflächen sind von Fichtenforsten, Baum- und Gebüschgruppen, Äckern und Grünländern umgeben.

Rund 70 % des Verfahrensgebietes gehören zum ausgewiesenen FFH-Gebiet Nr. 155 „Drebaer Teichgebiet“.

Gemäß den Darstellungen in der Karte Raumnutzung/Landschaftsrahmenplan des Regionalen Raumordnungsplanes Ostthüringen, Teil B (RROP-O/B), Verbindlicherklärung vom 04.10.1999 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 40/1999), ist das Plangebiet durch folgende Ausweisungen gekennzeichnet:

- Vorranggebiet für Natur und Landschaft Nr. 88 „Plothen-Drebaer Teichgebiet, Triemsdorfer Teiche“
- Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft
- Vorbehaltsgebiet für den Schutz des Bodens als landwirtschaftliches Produktionsmittel
- Vorbehaltsgebiet für Fremdenverkehr und Erholung (lt. RROP-O/B Karte 7 Potentielles Fremdenverkehrsgebiet Plothener Teichgebiet)

Die Finkenmühle ist eine Splittersiedlung im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch. Der größere Teil der Siedlung gehört verwaltungsmäßig zur Gemeinde Volkmannsdorf. Ein kleiner Teil befindet sich auf dem Gebiet der Gemarkung Plothen und gehört auch verwaltungsmäßig zur Gemeinde Plothen.

Volkmannsdorf war von 1995 bis 1997 Förderschwerpunkt im Dorferneuerungsprogramm des Freistaates Thüringen. Seit Mai 1997 liegt ein Dorfentwicklungsplan vor, der von der Ortsplanungsstelle Stadtroda des Thüringer Landesverwaltungsamtes erarbeitet wurde. In diesem Plan sind auch Aussagen zur Entwicklung der Finkenmühle enthalten.

Durch das Flurneuordnungsamt Gera wurde in den Jahren 1993/94 eine projektbezogene Agrarstrukturelle Vorplanung für das Gebiet um die Finkenmühle erarbeitet, deren Ergebnisse bei der Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes zu beachten waren.

2.2 Geschützte und schutzwürdige Gebiete bzw. Objekte

Im Verfahrensgebiet befinden sich das Flächennaturdenkmal (FND) „Halbteich“ und weitere Flächen gemäß § 18 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG). Nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sind im Verfahrensgebiet zur Zeit insgesamt 25 nach § 18 ThürNatG besonders geschützte Biotope bekannt.

Das Gebiet „Plothener Teiche“ ist als IBA („Important Bird Area“) eingestuft und als SPA („Special Protection Area“) nach der sogenannten Vogelschutzrichtlinie der EU bestätigt worden. Die Abgrenzung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Plothener Teiche“ ist aus der Anlage zur Karte zum Plan nach § 41 FlurbG ersichtlich.

Mit Stand vom 31. März 1993 wurden die „Plothener Teiche“ als Nr. 437 durch die Europäischen Gemeinschaften in das Verzeichnis der „Europäischen Vogelschutzgebiete“ aufgenommen.

Ein Teil des bestätigten SPA ist als Naturschutzgebiet „Dreba-Plothener Teichgebiet“ ausgewiesen.

Die Abgrenzung dieses Gebietes ist mit dem FFH-Gebiet fast identisch. Eine Abweichung ergibt sich südöstlich der Ortslage Knau an der L 2349, wo das Naturschutzgebiet durch Hinzuziehung eines Waldstückes etwa 10,0 ha größer ist.

Im nördlichen Bereich des Flurbereinigungsgebietes verläuft die Abgrenzung einer Trinkwasserschutzzone III, die sich in Ost-West-Richtung südlich des Wasserhochbehälters bis hin zum Töpfersberg durch das Verfahrensgebiet erstreckt.

Die anderen im Flurbereinigungsgebiet vorhandenen Trinkwasserschutzzonen wurden durch die Thüringer Verordnung zur Änderung der Festlegung der Wasserschutzgebiete für die Gemeinden Schöndorf und Bucha am 02. März 1999 und für die Gemeinden Volkmannsdorf, Plothen und Dreba am 10. März 1999 aufgehoben.

2.3 Bestehende Anlagen

- Straßen und Wege

Die bedeutendste Straße im Verfahrensgebiet ist die L 2349 von Knau nach Plothen. Der ländliche Raum wird durch die Wege von Bucha nach Volkmannsdorf, von Knau zur Finkenmühle und von der L 2349 aus Richtung Plothen zur Finkenmühle erschlossen. Die Finkenmühle ist durch eine öffentliche Straße mit Volkmannsdorf verbunden.

Im südlichen Teil grenzt das Flurbereinigungsgebiet unmittelbar an die K 302 von Volkmannsdorf in Richtung Schöndorf.

- Gewässer

Ein Gewässer I. Ordnung nach § 3 ThürWG ist nicht vorhanden. Bedeutende Gewässer II. Ordnung sind der Plothenbach, der Kölzenbach und der Finkenbach.

Des Weiteren gibt es im Verfahrensgebiet eine Vielzahl von Teichen, die meistens fischereilich genutzt werden.

Der größte ist der Mittelteich mit einer Fläche von ca. 15 ha.

- Leitungen

Im Flurbereinigungsgebiet befinden sich folgende Leitungen:

- Fernwasserleitungen
- Mittelspannungs-Freileitungen und Erdkabel (Ortsteil Finkenmühle)
- Telefonleitungen

Die Lage der Leitungen ist aus im Flurneuordnungsamt vorliegenden Karten ersichtlich und in der Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) dargestellt.

2.4 Flurbereinigungsgebiet

Die Größe des Flurbereinigungsgebietes beträgt einschließlich der durch Änderungsbeschlüsse hinzugezogenen Flächen ca. 718 ha.

Das Gebiet wird bei einer durchschnittlichen Höhenlage von 480 m über NN durch den Charakter des Mittelgebirgsvorlandes geprägt.

- Klima: durchschnittlicher Jahresniederschlag 665 mm
Jahresdurchschnittstemperatur 7 °C
Klimazone III
- Naturraum: sanft gewellte Hochflächen, geringe Erosionsgefährdungen
(Schieferböden)

- Geologie: Grauwacken und Tonschiefer des Untercarbon
Die Verwitterungsdecke besteht aus zähem, lehmig-tonigem Schieferzersatz.

- Bodenverhältnisse:

- steinig-grusige Lehme (Schieferschutt)
- tonige Lehme - Staugley (Schieferzersatz)
- lehmiger Ton - Anmoorgley
- Lehm - Vega (Nebentäler)
- lößartiger Lehm (und Schiefergestein)

- Bodenarten:- leichte Böden (SL) anlehmiger Sand
- mittlere Böden (sL, L) sandiger Lehm, Lehm
- schwere Böden (LT) lehmiger Ton (gering)

- Bodennutzung:

Während der genossenschaftlichen Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen wurden ohne Berücksichtigung der Eigentumsverhältnisse komplexe Flurmeliorationen durchgeführt und große dränierte Acker-schläge geschaffen.

Die Nutzungsarten stehen im Verfahrensgebiet in folgendem Verhältnis zueinander: 280 ha Acker, 42 ha Grünland, 12 ha Hutung, 130 ha Wasserfläche und 250 ha Wald.

- Besitzstruktur, Gewanne und Grundstücksgrößen

Das Eigentum an den derzeit 542 Flurstücken im Verfahrensgebiet verteilt sich auf 178 Eigentümer. 22 Eigentümer besitzen Flächen über 5,0 ha. Die Flurstücksgrößen liegen zwischen 18 m² und 41,7041 ha. Die durchschnittliche Flurstücksgröße beträgt 1,31 ha. Die Mehrzahl der Schläge hat eine Länge zwischen 300 und 600 m.

Die Gewinnbildung wird durch Landschaftselemente, wie Straßen und Wege, Wald, Grünland und Gewässer bestimmt.

- Pachtverhältnisse

Im Gebiet sind 10 landwirtschaftliche Betriebe tätig, von denen 9 im Haupterwerb und ein Betrieb im Nebenerwerb geführt werden.

Betrieb	Erwerbsform	Nutzungsarten	Pachtfläche im Verfahrensgebiet (in ha)
A	Haupterwerb	A	60,7498
B	Haupterwerb	Gr	7,0500
C	Haupterwerb	A	45,6770
D	Haupterwerb	Gr	18,0027
E	Haupterwerb	A/Gr	19,0081
F	Haupterwerb	A	2,4952
G	Haupterwerb	A	17,1174
H	Haupterwerb	A/Gr	132,8850
I	Haupterwerb	A	11,9916
J	Nebenerwerb	Gr	3,6772

3. Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes

3.1 Einleitung

Durch das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera (ehemals Flurneuordnungsamt Gera) wurde im Einvernehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft und den Trägern öffentlicher Belange der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen gemäß § 41 Flurbereinigungsgesetz als Grundlage für die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes erstellt. Der Plan wurde durch die obere Flurbereinigungsbehörde, das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, am 26.10.2000 genehmigt.

Zum Ausbau des Weges 125 konnte bei der Aufstellung des Planes nach § 41 FlurbG kein Einvernehmen erzielt werden. Der Plan nach § 41 FlurbG enthielt deshalb keine Festsetzungen zum Weg 125. Nach weiteren Abstimmungen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft und der betreffenden Träger öffentlicher Belange konnte das Einvernehmen zum Ausbau des Weges hergestellt werden.

Die Festsetzungen zum Ausbau des Weges 125 und die entsprechenden Ersatzmaßnahmen sind nunmehr Gegenstand der vorliegenden 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG.

3.2 Ländliche Wege

Der Weg 125 führt von der K 302 bei Volkmannsdorf bis zum Ortsrand von Bucha.

Im mittleren Teil verläuft der Weg auf einer Länge von ca. 960 m durch das Naturschutzgebiet „Dreba-Plothener Teichgebiet“.

Die ehemalige Ortsverbindungsstraße wurde durch die zuständigen Gemeinden Bucha und Volkmannsdorf für den öffentlichen Verkehr eingezogen und auf eine Nutzung durch den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr beschränkt. Der Weg erschließt land- und forstwirtschaftliche Flächen in größerem Umfang und unterliegt in diesem Zusammenhang einer starken Beanspruchung.

Im Besucherlenkungskonzept im Naturschutzgebiet „Dreba-Plothener-Teichgebiet“ ist der Weg als Rad- und Wanderweg ausgewiesen.

Die abgestimmte Besucherlenkungskonzeption sieht außerdem vor, den Besucherverkehr mit Kraftfahrzeugen bis an die Grenze des Naturschutzgebietes heranzuführen und dort außerhalb des Naturschutzgebietes Parkmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Die jetzt in Einvernehmen mit allen zu beteiligenden Trägern öffentlicher Belange gefundene Ausbauvariante trägt dieser Konzeption aber auch den Belangen der Land- und Forstwirtschaft Rechnung.

Außerhalb des Naturschutzgebietes soll der Weg sowohl im nördlichen als auch im südlichen Teil mit Asphalt befestigt werden. Dabei reicht die Befestigung im nördlichen Teil bis an den bereits genehmigten Wanderparkplatz 151.

Im ökologisch sensiblen mittleren Teil kommt es nur zu einer Instandsetzung bzw. Ausbesserung des vorhandenen Weges.

Auf Grund der vorhandenen Trassenbreite und der wegebegleitenden Baum- und Strauchreihen sowie unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Eingriffsvermeidung bzw. -minderung wird der Weg in einzelnen Abschnitten nur mit einer Kronenbreite von 3,5 m bis 4,0 m ausgebaut.

Im südlichen Teil des Weges ist die Anlage eines Wegeseitengrabens geplant. Dabei entwässert ein Teil des Seitengrabens auf Grund des natürlichen Gefälles in Richtung Norden in einen vorhandenen Seitengraben am Weg 122. Der verbleibende Teil des Seitengrabens entwässert nach Süden. Das dabei anfallende Oberflächenwasser soll über einen

Durchlass in ein östlich des Weges anzulegendes Rückhaltebecken (Anlage 480) eingeleitet werden.

Beim Weg 160 handelt es sich um eine neu zu schaffende Zufahrt zu den Teichen 410 und 411. Diese Zufahrt ist für die baulichen Maßnahmen an den Teichen und deren späteren Bewirtschaftung unbedingt notwendig. Im Bereich der Anbindung an die L 2349 soll der Weg auf einer Länge von 20 m mit Schotter befestigt werden. Der restliche Teil wird nur als Erdweg angelegt.

3.3 Gewässer

Der in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG dargestellte Teich 411 auf dem Flurstück 1303, Flur 9, Gemarkung Dreba besteht aus zwei Teilen, die unmittelbar nebeneinander liegen.

Der zwischen den Teichen liegende Damm war bei der ersten Bestandsaufnahme durch die Verlandung der Teichflächen und die dadurch hervorgerufenen Erhöhung des Wasserstandes überstaut.

In der 1. Änderung zum Plan nach § 41 FlurbG werden anstelle des Teiches 411 zwei Teiche mit den Nummern 410 und 411 ausgewiesen.

Im Teich 410 soll eine Rodung des anstehenden Anfluges am Baumbestand erfolgen. Ziel ist dabei die Verminderung der Verlandung. Die auf dem Damm des Teiches stehenden jungen Bäume sollen ebenfalls gerodet werden. Der Damm wird auf eine Höhe von bis zu 0,80 m aufgeschüttet.

In den Damm wird eine Vorrichtung aus U-Schienen und Hartholzbohlen eingebaut, um den Wasserstand regulieren zu können.

In dem vor dem Staubauwerk liegenden Bereich soll auf einer Fläche von 10 m Breite und 15 m Länge eine Vertiefung des Teiches erfolgen. Der Bestand an Pflanzen soll über regulierbare Wasserstandshöhen beeinflusst werden können.

Eine Zuführung von Wasser zum Teich 410 ist von außerhalb des Verfahrensgebietes liegenden Teichen unter Einbeziehung des Teiches 407 möglich.

Der Teich 411 soll auf der gesamten Fläche entschlämmt werden. Der Damm wird instand gesetzt und dabei auf einer Länge von ca. 25 m mit einem Lehmispund versehen. Daran wird eine Schicht aus vorhandenem Erdstoff vorgelagert. Die Dammkrone wird im Bereich der Beschädigung auf das Niveau des alten Dammes aufgebaut.

Die Stauhöhe wird nicht verändert, d.h. der vorhandene Überlauf bleibt erhalten, wird aber zum Schutz vor Erosion mit Grobschlag befestigt. Der vorhandene Mönch wird durch einen neuen Mönch aus Hartholz ersetzt. Der Auslauf des Teiches ist bis zum Einlauf in den Bach zu beräumen. Die Bäume auf dem Damm sollen, soweit dies bautechnisch möglich und die Funktionsfähigkeit des Dammes gewährleistet ist, erhalten bleiben.

Zur Aufnahme des im Seitengraben des Weges 125 anfallenden Oberflächenwassers ist als Anlage 480 ein abflussloses Rückhaltebecken geplant (siehe Sonderzeichnung).

3.4 Landschaftsgestaltende Maßnahmen

Die landschaftsgestaltenden Maßnahmen sind im Verzeichnis der Landschaftsgestaltenden Anlagen ausführlich beschrieben.

4.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die möglichen Auswirkungen im Flurbereinigungsverfahren durchzuführender Maßnahmen im Sinne der Schaffung oder Änderung gemeinschaftlicher / öffentlicher Anlagen wurden nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) untersucht. Dazu wurden mögliche erhebliche Auswirkungen (inclusive der Wechselwirkungen) der Maßnahmen auf die Umweltgüter umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Umweltgüter sind: Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen, Tiere, Landschaft, Menschen, Kultur- und Sachgüter.

a) Flächenbedarf und Bilanzierung der Umweltauswirkungen:

Art der Anlage	Fläche (ha)	davon Umweltauswirkung (ha)		
		Beeinträchtigung	keine	Verbesserung
A) Gemeinschaftliche Anlagen				
1 - 5 Neuanlage Summen	0,92	0,71	/	0,21
<u>1. Wege</u>				
1.1 <u>Fahrbahn</u>				
- Erdbau	/	/	/	/
- Befestigung ohne Bindemittel	0,02	0,02	/	/
- Befestigung mit Bindemittel	0,54	0,54	/	/
1.2 <u>Seitenstreifen / Seitenraum</u>	/	/	/	/
- Bankette	0,05	0,05	/	/
- Gräben, Mulden	0,13	0,10	/	0,03
<u>2. Gewässer</u>	/	/	/	/
<u>3. Landschaftsgestaltende Anlagen</u>				
- Gehölze	0,08	/	/	0,08
- Gras- und Krautvegetation	/	/	/	/
- Rohboden, Kies	0,10	/	/	0,10
<u>4. Freizeit- und Erholungsanlagen</u>	/	/	/	/
<u>5. Sonstige gemeinschaftl. Anlagen</u>	/	/	/	/
6 - 10 Beseitigung Summen	1,67	0,39	/	1,28
<u>6. Wege</u>				
6.1 <u>Fahrbahn</u>				
- Erdbau	/	/	/	/
- Befestigung ohne Bindemittel	0,51	/	/	0,51
- Befestigung mit Bindemittel	/	/	/	/
6.2 <u>Seitenstreifen / Seitenraum</u>	/	/	/	/
- Bankette	/	/	/	/
- Gräben, Mulden	/	/	/	/
<u>7. Gewässer</u>	/	/	/	/
<u>8. Landschaftsgestaltende Anlagen</u>				
- Gehölze	0,77	/	/	0,77
- Gras- und Krautvegetation	0,36	0,36	/	/
- Forst, Wald	0,03	0,03	/	/
<u>9. Freizeit- und Erholungsanlagen</u>	/	/	/	/
<u>10. Sonstige gemeinschaftl. Anlagen</u>	/	/	/	/
Bilanz (Flächenbedarf LN):	0,75	/	/	/
B) Schutzgebiete, schutzwürdige Anlagen (geplante Flächenbereitstellung)	/	/	/	/

b) Mögliche erhebliche Auswirkungen auf die natürlichen Grundlagen und sonstige Güter

Erhebliche negative Auswirkungen (Beeinträchtigungen) auf die Umwelt - dargestellt anhand ihrer Schutzgüter Boden, Wasser, Kleinklima/Luft, Arten, Landschaft, Kultur- und Sach-Güter und Mensch - sind im Rahmen der Flurneuordnung bei der Durchführung von bestimmten wegebaulichen und wasserbaulichen Maßnahmen möglich.

Landschaftsbauliche und bodenordnerische Maßnahmen haben bei fachgerechter Durchführung keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt. Sie sind im Gegensatz dazu geeignet, negative Auswirkungen zu vermindern oder zu vermeiden. Positive Auswirkungen können sich durch z.B. Rückbauten ergeben.

Die Auswirkungen sind im Folgenden exemplarisch - bezogen auf die im Verfahren „Finkenmühle“ durchgeführten Maßnahmentearten I bis XII - dargestellt. Dabei werden

1. die Ausgangslage der von der Maßnahme betroffenen Flächen (Zustand),
2. die Maßnahmedurchführung (Prozeß) und
3. die Auswirkungen auf die Schutzgüter (Veränderungen) beschrieben.

Maßnahmentearten Wegebau:

- I. Wegeausbau: Versiegelung eines Schotterweges mit Asphalt
- II. Wegeneubau: Befestigung von Forstfläche mit Schotter
- III. Wegebau: Anlage eines Wegeseitengrabens oder einer Mulde
- IV. Wegebau: Neuprofilierung eines vorhandenen Wegeseitengrabens

Maßnahmearten Wegebau :

I. Wegeausbau: Versiegelung von Schotterwegen mit Asphalt und Verbreiterung auf Saumflächen

1. Es ist eine - für die aktuelle Nutzung zu schmale - schon verdichtete Wegetrasse vorhanden, dabei sind im Wegekörper Fremdstoffe eingebaut, der Weg ist befestigt. Ein zur Wasserableitung in den Untergrund nötiger Grobporenanteil in der Schotterschicht ist in geringem Maß bzw. nicht vorhanden. Die Oberfläche weist Unebenheiten auf. In den Senken sammelt und hält sich Wasser. Bei Benutzung des Weges in diesem Zustand verformt er sich plastisch, die Verdichtung nimmt ungleichmäßig zu, die Unebenheiten verstärken sich. Für diese Ausbaustufe ist die Belastung zu hoch.
2. Die Wegetrasse (das Planum) wird verbreitert, indem der Oberboden abgeschoben und verbracht bzw. seitlich verteilt wird. Das vorhandene Befestigungsmaterial wird oberflächlich gelockert, eventuell aufgebaut, geebnet und wiederverdichtet. Die Wegefläche wird planiert und dabei geringfügig weiterverdichtet. Es werden in Schichten Fremdstoffe - nämlich Schottergemische - als Befestigungsmittel eingebaut und verdichtet. Dann wird eine Tragdeckschicht aus Asphalt vollflächig maschinell mittels eines Fertigers aufgebracht.
3. Der Boden wird versiegelt, d.h., ein Stoffaustausch durch die Asphaltdecke ist nicht möglich. Durch die aufgebrachte Tragdeckschicht (Versiegelung ist schwer reversibel durch Entsigelung) verteilt sich bei Benutzung des Weges der Druck auf mehr Fläche, die Belastung pro Flächeneinheit wird geringer. Wasser wird aufgrund der Versiegelung und der Querneigung auf der Oberfläche abgeleitet und kann nicht in den Wegekörper eindringen.

Folgen: seiner plastischen Verformung wird damit vorgebeugt, der Weg wird tragfähiger, standfester.

Wasser wird mittelbar beeinflusst, indem es an der Versickerung direkt auf der Trasse gehindert wird; eine unmittelbare Beeinflussung durch Stoffeinträge, Stauung mit Folge der Anhebung oder Absenkung des Grundwassers findet nicht statt.

Kleinklima und Luft werden beeinflusst, da sich die Struktur der Oberfläche verändert. Eine stärkere Erwärmung / Wärmespeicherung der Wegeoberfläche bei Besonnung ist wegen der dunkel gefärbten Asphaltdecke - zu erwarten. Dadurch wird es in unmittelbarer Wegennähe wärmer und trockener. Es werden sich unter Umständen wärmeliebende und trockenresistentere Arten in diesen Räumen ansiedeln. Damit wird einerseits der Lebensraum für die bisher hier siedelnden Arten verkleinert, andererseits wird eine neue Lebensraumqualität geschaffen, die Lebensraumvielfalt wird vergrößert.

Der Luftaustausch zwischen Flächen wird nicht behindert.

Für Pflanzenarten ergibt sich keine stärkere Durchschneidungswirkung. Der „Standraum Weg“ verliert aber teilweise seine Funktion: ein Bewuchs ist im versiegelten Bereich nicht mehr möglich.

Durch die Verbreiterung werden - je nach Standortbedingungen und vorkommenden Arten - kleinräumig verschieden wertvolle Saumflächen betroffen. Problematisch ist dies bei der vollständigen Zerstörung von Säumen auf deren gesamter Breite, da hierbei die Möglichkeit der schnellen Regeneration des neu auszubildenden Saumes aus dem im Boden vorhandenen Samenpotential nicht besteht.

Die Beeinträchtigung kann vermindert/vermieden werden, indem das abgeschobene Bodenmaterial der Saumflächen bauzeitlich separat gelagert und abschließend am neuen Wegrand aufgebracht wird. So kann das Samenpotential zur Wirkung kommen.

Für Tierarten ergeben sich indirekt größere Lebensraum-Durchschneidungswirkungen als bei einem Schotterweg, wenn die Nutzung des Weges nach der Versiegelung so zunimmt, daß mehr Tiere überfahren werden als vorher.

Der „Lebensraum Weg“ verliert an Attraktivität (z.B. Pfützen oder Bewuchs am Rand der Fahrspur verschwinden). Problematisch ist dies z.B. für Schwalben, die zum Nestbau auf weiches Bodenmaterial aus den Pfützen angewiesen sind oder für Lurche, welche ihren Laich in die sich schnell erwärmenden Pfützen legen.

Eine direkte Durchschneidungswirkung ergibt sich, da viele Amphibien-, Lurch-, Insekten- und Weichtierarten in einem versiegelten Weg eine Barriere finden, die von einem Großteil der Individuen nicht überschritten wird. Damit wird ihr Lebensraum verkleinert, der Austausch der Teilpopulationen im dann zerschnittenen Gesamt-Lebensraum wird vermindert. Um hier Folgen abschätzen zu können, ist eine qualifizierte Bestandsaufnahme der potentiell gefährdeten Arten erforderlich.

Die Landschaft - gemeint ist das Landschaftsempfinden (auch Landschaftsbild genannt) - wird erheblich beeinträchtigt. Die Wegeoberfläche hinterläßt einen technisch überprägten Eindruck. Beim Darüberlaufen ergibt sich ein gegenüber Schotter- oder Grünwegen „hartes“ Gehgefühl. Da keine Sichtachsen geschnitten oder Sichtbezüge gestört werden, ist die Erheblichkeit aber begrenzt.

Die Nutzbarkeit der umliegenden Landschaft - Stichwort Freizeit- und Erholungseignung - wird über die bessere Erreichbarkeit erheblich verbessert. Die Nutzung des Weges als Wander, Rad- oder Kutschweg ist besser und wetterunabhängiger möglich, so können z.B. größere Distanzen zurückgelegt werden, die Zielauswahlmöglichkeiten werden größer.

Kultur- und Sach-Güter sind hier nicht betroffen.

Für den Menschen sind über die Verbesserung der infrastrukturellen Bedingungen positive Auswirkungen zu erwarten, die Verhältnisse speziell für Land- und Forstwirtschaft werden verbessert. „Wetterabhängige Lücken“ im Wegenetz werden so geschlossen.

II. Wegeneubau: Befestigung von Acker / Grünland / Krautfläche mit Schotter

1. Es ist noch kein Wegekörper vorhanden. Die zukünftige Wegetrasse wird derzeit als Acker, Grünland oder Krautfläche genutzt.
2. Von der Fläche wird Oberboden abgeschoben, sie wird planiert und der Boden verdichtet. Es werden in Schichten Fremdstoffe - nämlich Schottergemische - als Befestigungsmittel eingebaut. Der abgeschobene Mutterboden wird randlich angefüllt.
3. Dabei wird das Porenvolumen des Bodens unter der Schotterschicht verringert (Verdichtung ist leicht reversibel durch Lockerung), die Wirkung des Bodens unter dem Weg als wasseraufnehmender und -filternder Raum wird vermindert (das Wasser versickert aber neben der Fläche).

Durch das eingebrachte grobkörnige Fremdmaterial (Schotterung ist schwerer reversibel durch Schotteraufnahme) verteilt sich bei Benutzung des Weges der Druck auf mehr Fläche, die Belastung pro Fläche wird geringer.

Durch die aufgebrachte Sand-Schlämmschicht mit geringerem Grobporenanteil wird ein großer Teil des Niederschlagswassers an der Versickerung gehindert und oberflächlich nach der Seite abgeleitet (durch Querneigung, Profil).

Folgen: es entsteht ein tragfähiger, standfester Weg.

Wasser wird mittelbar beeinflusst, indem es an der Versickerung direkt auf der Fläche gehindert wird; eine unmittelbare Beeinflussung durch Stoffeinträge oder Stauung des Grundwassers findet nicht statt.

Kleinklima und Luft werden beeinflusst. Durch den später fehlenden Bewuchs der Fläche ist eine etwas stärkere Erwärmung / Wärmespeicherung der Oberfläche zu erwarten. Es werden keine Luftaustauschbahnen verstellt (wie z.B. durch Dammbauten möglich).

Für Pflanzenarten ergibt sich keine stärkere Durchschneidungswirkung. Die Fläche wird in ihren Standraum-Qualitäten (Durchwurzelbarkeit, Wasserspeicherung) gemindert. Ein Bewuchs durch andere Arten ist aber möglich.

Für Tierarten ergeben sich Lebensraum-Durchschneidungswirkungen, da eine Nutzung des Weges einsetzt, so daß mehr Tiere überfahren werden können als vorher. Der Lebensraum Acker / Grünland / Krautfläche erfährt eine Verkleinerung, eine Unterbrechung. Es entsteht aber andererseits ein „Lebensraum Weg“ mit gewisser Attraktivität, z.B. Pfützen oder Bewuchs am Rand, ein Saum entsteht. An solche Lebensräume gebundene Tierarten werden gefördert.

Die Landschaft wird nicht erheblich beeinträchtigt, da keine Sichtachsen geschnitten oder Sichtbezüge gestört werden und die Wegeoberfläche (Sandschlammung) einen naturnahen optischen Eindruck hinterläßt und sich in weniger frequentierten Zonen (am Rand) Pflanzen ansiedeln können (Durchwurzelbarkeit ist gegeben).

Die Nutzbarkeit der umliegenden Landschaft - ihre Eignung für Freizeit- und Erholung - wird über die bessere Erreichbarkeit (Begehbarkeit) verbessert.

Kultur- und Sach-Güter sind hier nicht betroffen.

Für den Menschen sind über die Verbesserung der Infrastruktur positive Auswirkungen zu erwarten, die Verhältnisse speziell für Land- und Forstwirtschaft werden verbessert.

III. Wegebau: Neuprofilierung eines vorhandenen Wegeseitengrabens

1. Es besteht ein Wege-Entwässerungsgraben. Dieser ist aber wegen mangelnder Unterhaltung verschlammte und/oder zugewachsen. In diesem Zustand kann er seiner Aufgabe - Entwässerung des Weges - nicht mehr nachkommen.
2. Der Graben wird nachprofiliert (d.h., er wird entlandet) und/oder freigeschnitten (den Wasserabfluß behinderender Aufwuchs wird entfernt).
3. Angeschwemmter Boden wird abgetragen. Durch die Nachprofilierung wird die aktive Oberfläche des Grabens geringfügig vergrößert. Die Auswirkungen auf die Umwelt sind hier eher positiv.

Wasser wird als Niederschlagswasser mittelbar beeinflusst, da es schneller abfließen kann und vom Wegekörper abgeleitet wird. Zu einer Absenkung des Grundwassers oder Stauung mit Folge der Anhebung des Grundwasserstandes kommt es nicht.

Eine unmittelbare Beeinflussung durch Stoffeinträge besteht durch die Grabenräumung nicht. Wenn eventuell im Graben abgelagerter Müll entfernt wird, hat die Räumung auch hier einen positiven Effekt.

Kleinklima und Luft werden nicht beeinflusst, da der Wegeseitengraben nicht ständig Wasser führt und so mit einer relevanten Zunahme der Verdunstung von Wasser nicht zu rechnen ist.

Der Pflanzen-Lebensraum Graben wird kurzzeitig beeinträchtigt. Da sich aber in kurzer Zeit wieder eine Grabenflora entwickeln wird und Teile der Flora bestehen bleiben, ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen. Bei Zweifeln sollte eine abschnittsweise Neuprofilierung durchgeführt werden.

Für Tiere ergeben sich über die Beeinträchtigung der Flora als Lebensraum kurzfristig Defizite. Da sie aber auf die ungeräumten Bereiche der Gräben und deren Ränder ausweichen können und sich die typische Flora in kurzer Zeit wieder einstellt, sind die Beeinträchtigungen nicht erheblich. Bei Zweifeln sollte eine abschnittsweise Neuprofilierung durchgeführt werden.

Die Landschaft wird nicht erheblich beeinträchtigt, da keine Sichtachsen geschnitten oder Sichtbezüge gestört werden. Eine gewisse optische Beeinträchtigung ergibt sich während der Zeit, in der die Flanken des Grabens noch nicht wieder bewachsen sind.

Freizeit und Erholung sind nicht betroffen.

Für den Menschen sind über die Sicherung der Wegeentwässerung positive Auswirkungen zu erwarten, die Standfestigkeit der Wege (auch als Kultur- und Sachgüter wertbar) wird erhöht und damit Instandhaltungsaufwand vermindert. Die Verhältnisse speziell für die Unterhaltungspflichtigen des betroffenen Weges werden verbessert.

IV. Wegebau: Anlage eines Wegeseitengrabens oder einer Mulde

1. Es besteht noch keine Wegeentwässerungsanlage, von der Maßnahme betroffene Flächen sind Acker, Grünland oder Krautfläche.
2. Es wird ein Graben oder eine Mulde profiliert, d.h., es wird eine linienförmige Abgrabung parallel zum Weg durchgeführt.
3. Der anstehende Boden wird abgetragen. Durch die Profilierung wird die Oberfläche geringfügig vergrößert. Die Auswirkungen auf die Umwelt sind hier positiv.

Wasser wird als Niederschlagswasser mittelbar beeinflusst, da es gesammelt und vom Wegekörper abgeleitet wird. Zu einer Absenkung des Grundwassers oder Stauung mit Folge der Anhebung des Grundwasserstandes kommt es nicht. Eine unmittelbare Beeinflussung durch Stoffeinträge besteht durch die Grabenanlage nicht.

Kleinklima und Luft werden nicht beeinflusst, da der Graben nicht ständig Wasser führt und so mit einer relevanten Zunahme der Verdunstung von Wasser nicht zu rechnen ist.

Der Lebensraum Ackerland / Grünland / Krautfläche wird geringfügig verkleinert. Da sich aber eine Grabenflora entwickeln wird, ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen für Pflanzen.

Für Tiere ergeben sich keine erheblichen Lebensraum-Durchschneidungswirkungen (anders wäre das eventuell bei einer ständigen Wasserführung des Grabens). Im Gegensatz dazu wird der Graben - wegen seiner sich durch die geringe Nutzungsintensität entwickelnde Flora - als vernetzendes Landschafts-Element wirksam.

Die Landschaft wird nicht erheblich beeinträchtigt, da keine Sichtachsen geschnitten oder Sichtbezüge gestört werden. Eine gewisse optische Beeinträchtigung ergibt sich während der Zeit, in der die Flanken des Grabens noch nicht bewachsen sind.

Freizeit und Erholung sind nicht betroffen.

Für den Menschen sind über die Sicherung der Wegeentwässerung positive Auswirkungen zu erwarten, die Standfestigkeit der Wege (auch als Kultur- und Sachgüter wertbar) wird erhöht und damit Instandhaltungsaufwand vermindert. Die Verhältnisse speziell für die Unterhaltungspflichtigen des betroffenen Weges werden verbessert.

Da der Graben aber auch gewartet werden muß (Freihaltung, Räumung), sind Kosten dafür zu erwarten.

c) Planungsalternativen und Auswahlgründe

Mögliche Alternativen zu den geplanten durchzuführenden Maßnahmen sind:

Generelle Nicht-Durchführung der Maßnahmen, Trassen- oder Standortverlegungen, Änderungen der (Aus-)Bauart, Wahl eines anderen Durchführungszeitraumes.

Die Auswahlgründe für die Durchführung einer Maßnahme(art) im Einzelfall sind:

Anlagenzweck, Funktionen, Nutzungsintensität, -zeiträume und -dauer, Umstände wie das Kosten-Nutzen-Verhältnis, zu erwartende Beeinträchtigungen der Umwelt.

d) Maßnahmen anderer Träger

keine

e) Zusammenfassende Darstellung

Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens treten durch den Wegebau sowie die Kompensationsmaßnahmen Auswirkungen auf die Umwelt in begrenztem Umfang auf. Nach Möglichkeit wird die Durchführung von Maßnahmen mit erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt unterlassen. Bei trotzdem notwendiger Durchführung werden die negativen Auswirkungen so gering wie möglich gehalten, um den Schutz und die Entwicklung der Umwelt als Allgemeingut zu gewährleisten.

4.2. FFH-Verträglichkeitsprüfung

Das Flurbereinigungsgebiet ist teilweise deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet Nr. 155 „Drebaer Teichgebiet“.

Bezüglich des FFH-Gebietes wurde nach dem Erlaß des TMLNU v. 15. Nov. 2001 „FFH-Verträglichkeitsprüfung in Bodenordnungsverfahren nach Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)“ eine gebietsbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Berührtheit dieses FFH-Gebietes durchgeführt, da mit der angestrebten Plangenehmigung/-feststellung zu Maßnahmen an gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen auf Basis des Wege- und Gewässerplanes (nach § 41 FlurbG) ein Projekt vorliegt und damit eine gebietsbezogene Prüfung notwendig ist.

Ergebnisse der gebietsbezogenen Vorprüfung:

Das FFH-Gebiet selbst wie auch sein Umfeld sind durch geplante Maßnahmen an Anlagen örtlich betroffen (berührt): der auszubauenden Weg 125 (teilweise) sowie der Weg 160 liegen im FFH-Gebiet.

Weitergehend Ergebnisse der anlagenbezogenen Vorprüfung (Erheblichkeitsabschätzung):

Beim Ausbau der Wege werden nicht die Standortfaktoren im Gebiet geändert und es finden keine Stoffeinträge statt.

Die vorkommenden Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie werden nicht oder nur in sehr geringem räumlichen Umfang kurzfristig baubedingt betroffen (im direkten Umfeld der Anlagen).

Lebensräume des Kammmolches als Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie werden nicht betroffen.

Zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Entwicklungszieles für das FFH-Gebiet: „Erhaltung einer extensiv genutzten, großräumigen Teichlandschaft mit wertvollen Gewässer- und Feuchtbiotopen als Lebensraum für zahlreiche gefährdete Arten, insbesondere Amphibien, Insekten und Vögel sowie Farn- und Blütenpflanzen, Förderung extensiv genutzten Grünlands, Entwicklung von naturnahen Laubwäldern“ kann es daher nicht kommen.



Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera

Flurbereinigungsverfahren:

Finkenmühle

Aktenzeichen:

2-1-0040

2. Verzeichnis der Festsetzungen

Amt für Landentwicklung und
Flurneuordnung Gera
Flurbereinigungsverfahren: F i n k e n m ü h l e
Aktenzeichen: 2-1-0040

VERZEICHNIS DER FESTSETZUNGEN

1. **Allgemeine Festsetzungen**

- 1.1 Das Verzeichnis enthält nur die zu genehmigenden Anlagen einschließlich der sie betreffenden Festsetzungen. Es besteht aus allgemeinen Festsetzungen, den in Tabellenform zusammengestellten auf die einzelnen Anlagen bezogenen besonderen Festsetzungen, den Regel- und Sonderzeichnungen sowie einem Abkürzungsverzeichnis.
- 1.2 Öffentliche und gemeinschaftliche Anlagen, die unverändert erhalten bleiben, sind in diesem Verzeichnis nicht enthalten.
- 1.3 Fremdplanungen, die nicht an der flurbereinigungsrechtlichen Plangenehmigung teilnehmen, sind nicht Bestandteil des Verzeichnisses.
- 1.4 Hinsichtlich der Lage und Linienführung der Anlagen gelten die Darstellungen in der Karte.

Verzeichnis der Festsetzungen

1. Öffentliche Verkehrsanlagen

Anlage Nr	Art	Länge (m), Fläche (m²)	Bestand		Maßnahme Länge (m), Fläche (m²)	Beschreibung	Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge (m), Fläche (m²)	Beschreibung					a) Träger d. Vorh. b) künft. Eigent. c) Unterh. Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Verzeichnis der Festsetzungen

2. Ländliche Wege

Anlage Nr.	Art	Länge (m), Fläche (m²)	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge (m), Fläche (m²)	Beschreibung	Länge (m), Fläche (m²)	Beschreibung			a) Träger d. Vorh. b) künft. Eigent. c) Unterh. Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
125	Fw	2970	850	Schotter, Asphaltreste	740	RZ-W 4.4.2	Kbr 4,0 m	Ja	a) TG	Em 705, 707, 708, 709, Em 410, 411
			860	Schotter	50	RZ-W 3.3.2	Kbr 4,0 m		b) Gde. Volkmannsdorf Gde. Bucha	
			310	Asphalt	60	RZ-W 3.3.1	Kbr 4,0 m Instandsetzung		c) Gde. Volkmannsdorf Gde. Bucha	
			950	Packlage	520	RZ-W 3.3.1	Kbr 4,0 m Instandsetzung			
					340	RZ-W 3.3.2	Kbr 4,0 m Instandsetzung			
				310	RZ-W 4.3.1	Kbr 4,0 m Instandsetzung Tragdeckschicht				
160	sIW	65	65	H	45	RZ-W 1.1.1	-	Ja	a) TG	Em 410
					20	RZ-W 2.2.1	-		b) Freistaat Thüringen c) Freistaat Thüringen	

Verzeichnis der Festsetzungen

3. Wasserwirtschaftliche Anlagen

Anlage Nr	Art	Länge (m), Fläche (m²)	Bestand		Maßnahme	Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise		
			Länge (m), Fläche (m²)	Beschreibung				Länge (m), Fläche (m²)	Beschreibung	a) Träger d. Vorh. b) künft. Eigent. c) Unterh. Pfl.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
410	Waldhälter 2	3500	3500	Teich- und Funktionsfläche	150	Räumung des Teiches	bis 0,5 m tief	Nein	a) TG	Em für Weg 125, 160
					150	Erhöhung des Dammes	mit dem gefördertem Erdstoff		b) Freistaat Thüringen	
					3200	Räumung von Gehölzen	-		c) Freistaat Thüringen	
411	Waldhälter 1	3000	3000	Teich- und Funktionsfläche	250	Instandsetzung Teich	Instandsetzung Damms durch Anbringung einer Lehmschürze auf 25 m Länge und Einbau von Aushub an der Wasserseite des Damms, Instandsetzung des Auslaufes	Nein	a) TG	Em für Weg 125
					2750	Entschlammung	Entschlammung der gesamten Teichfläche		b) Freistaat Thüringen c) Freistaat Thüringen	
480	Rückhaltebecken	300	300	Gr	300	s. Sonderzeichnung	abflussloses Rückhaltebecken	Nein	a) TG b) Gde Volkmannsdorf c) Gde Volkmannsdorf	-

Verzeichnis der Festsetzungen

4. Bauwerke

Anlage Nr.	Art	Länge (m), Länge (m) x Breite (m)	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge (m), Länge (m) x Breite (m)	Beschreibung	Länge (m), Länge (m) x Breite (m)	Beschreibung			a) Träger d. Vorh. b) künft. Eigent. c) Unterh. Pfl.	Bemerkungen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

Verzeichnis der Festsetzungen

5. Landschaftsgestaltende Anlagen

Anlage Nr	Art	Länge (m), Länge (m) x Breite (m), Fläche (m ²)	Bestand		Maßnahme	Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise		
			Länge (m), Länge (m) x Breite (m), Fläche (m ²)	Beschreibung	Länge (m), Länge (m) x Breite (m), Fläche (m ²)			Beschreibung	a) Träger d. Vorh. b) künft. Eigent. c) Unterh. Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
705	Em	140 m x 55 m	140 m x 55 m	Pappelbestand	140 m x 55 m	Gr	Rodung und Umwandlung in extensiv zu nutzendes Grünland	Nein	a) TG b) Freistaat Thüringen c) Freistaat Thüringen	Pflege 3 Jahre, Em für Anlage 125
707	Em	150 m x 7 m	150 m x 7 m	Ruderalfläche	150 m x 7 m	Bekiesung des Dammes als Brut- bzw. Nistplatz	vorhandenen Schilfgürtel belassen	Nein	a) TG b) Nabu c) Nabu	Pflege 3 Jahre, Em für Anlage 125
708	Em	130 m x 5 m	130 m x 5 m	Ufergehölz	130 m x 5 m	Auflichtung zur Uferstaudenflur	15 Gehölze belassen	Nein	a) TG b) Freistaat Thüringen c) Freistaat Thüringen	Pflege 3 Jahre, Em für Anlage 125

Verzeichnis der Festsetzungen

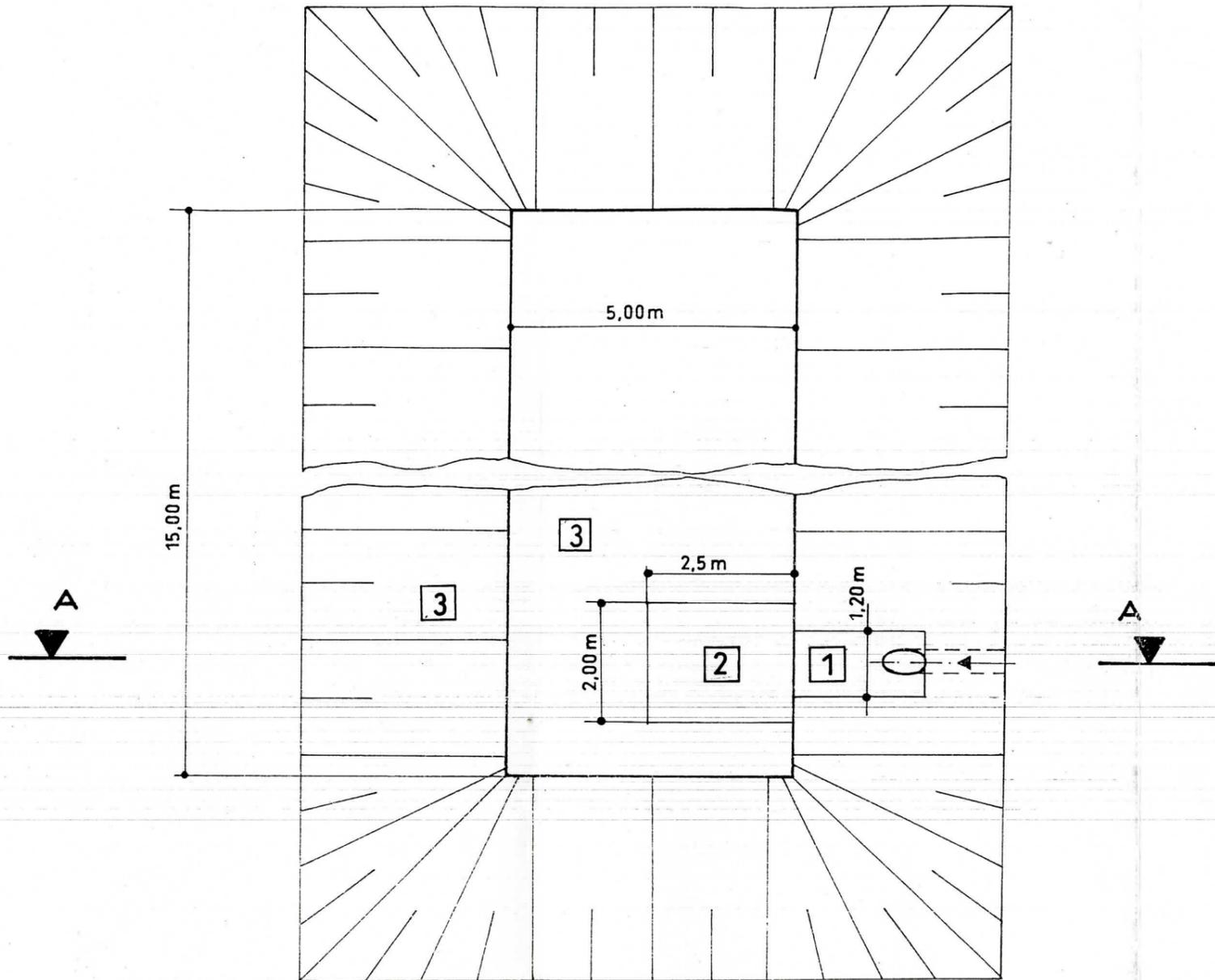
5. Landschaftsgestaltende Anlagen

Anlage Nr.	Art	Länge (m), Länge (m) x Breite (m), Fläche (m²)	Bestand		Maßnahme	Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise		
			Länge (m), Länge (m) x Breite (m), Fläche (m²)	Beschreibung	Länge (m), Länge (m) x Breite (m), Fläche (m²)			Beschreibung	a) Träger d. Vorh. b) künft. Eigent. c) Unterh. Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
709	Em	150 m x 5 m	150 m x 5 m	Ruderalfläche	150 m x 5 m	Benjeshecke	Verwendung des vorhandenen Ast- und Schopfholzes von Maßnahme 705	Nein	a) TG b) Freistaat Thüringen c) Freistaat Thüringen	Pflege 3 Jahre, EM für Anlage 125

Verzeichnis der Festsetzungen

6. Sonstige Anlagen

Anlage Nr.	Art	Länge (m), Länge (m) x Breite (m), Fläche (m²)	Bestand		Maßnahme		Besondere Festsetzungen	Eingriff ja/nein	Ergänzende Hinweise	
			Länge (m), Länge (m) x Breite (m), Fläche (m²)	Beschreibung	Länge (m), Länge (m) x Breite (m), Fläche (m²)	Beschreibung			a) Träger d. Vorh. b) künft. Eigent. c) Unterh. Pfl.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11



Legende

Position 1

Auslaufbefestigung Rasengitterplatten 0,405m x 0,61m x 0,010m

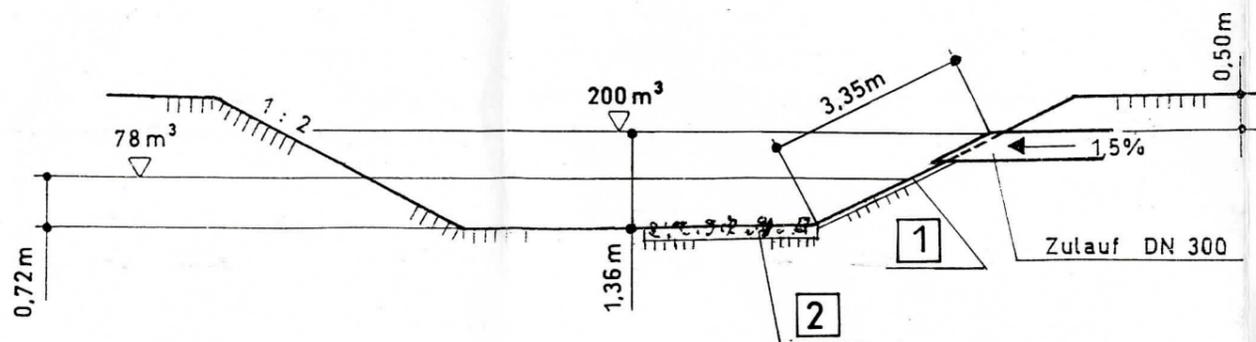
Position 2

Sohlbefestigung durch Steinschüttung

Position 3

Sohl- und Böschungssicherung durch Rasensaat

Schnitt A - A



Sonderzeichnung

Abflussloses Rückhaltebecken

Anlage 480

Flurbereinungsverfahren Finkenmühle

Az.: 2 - 1 - 0040

Maßstab: 1 : 10

**Amt für Landentwicklung
und Flurneuordnung Gera**

Verwendung nur für Dienstbelange!
Vervielfältigungen, Verbreitung und
öffentl. Weiterverwendung nur mit
Genehmigung des Herstellers
(§ 78-82 Urheberrechtsgesetz vom
13. 09. 1965 GBl. I S. 200)
Ausgefertigt: Gera, 25.05.2004

Zur Sonderzeichnung Anlage 480

1. Abflußmenge		Abfluß Weg
Abfluß Einzugsgebiet		
Einzugsgebiet A_E :	5 ha	0,2 ha
Geländegefälle:	4 %	3%
Spitzenabfluß $^1)\Psi$:	0,1	0,94
Geländegruppe $^1)$:	3	2
Regenspende $^1)r_{15}$	100 l(sxha)	100 l(sxha)
Minstdauer :	T_{10}	T_{10}
Häufigkeit n :	1,0	1,0
Zeitbeiwert $^1)\psi$:	1,26	1,26
Bemessungsregenspende $^1)$: $l(s \times ha) \times \psi =$	$r_{10,1}$ 126 l(s x ha)	126 l(s x ha)
Regenabfluß $^1)$ $Q_r = r_{t,n} \times \Psi \times A_E$		
$Q_r = 126 \times 0,1 \times 5$	63 l/s	
$Q_r = 126 \times 0,94 \times 0,2$		23,7 l/s
$Q_{Ges.} =$	<u>86,7 l/s</u>	<u>= 78 m³ / 15 Min.</u>

2. Rohrleitung

nach Tabellenbuch Schulz ²⁾

K = 1,5 mm

J = 6,7 %

DN 300 254 l/s Zulauf zum Becken über Rohrleitung DN 300 gesichert

Quellen

1. Wendehorst Bautechnische Berechnungstabeln 1994

2. Schulz TabellenbuchSiedlungswasserbau 1969

J. Schorf
 SB Wegebau

16.04.04

Amt für Landentwicklung
und Flurneuordnung Gera
Flurbereinigungsverfahren Finkenmühle
Az.: 2-1-0040

Zur Sonderzeichnung Anlage 480

Bei der Gestaltung des Beckens ist im Rahmen der Ausführungsplanung eine Abrundung zur Anpassung an das Gelände unter Beibehaltung des Fassungsvermögens möglich.

Das Fassungsvermögen wird mit 200 m³ angegeben. Eine geringe Überschreitung dieses Fassungsvermögens führt jedoch noch nicht zum unkontrollierten Überlaufen des Beckens, sondern lediglich zu einem Rückstau im Seitengraben des Weges 125.

Die Anlage eines Schlammfanges vor dem Einlauf im Wegeseitengraben ist nicht vorgesehen, da dies auf Grund der Topografie zu erheblichen Mehraufwendungen (Böschungserosion und -sicherung) führen würde. Andererseits kann das Rückhaltebecken bei Verschlammung problemlos vom angrenzenden Grünland her beräumt werden.

Regelzeichnungen

(RZ)

zum Verzeichnis der Festsetzungen (VdF)

Festsetzung:

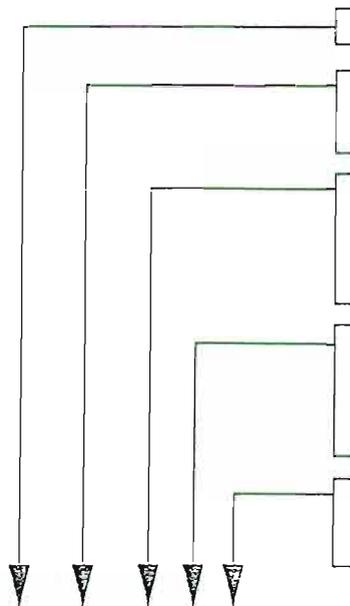


durch:

gewünschter Regelungsinhalt:

Weg mit Befestigung durch Betonplatten-
spur, 5,0 m Kronenbreite, mit Wegebefesti-
gung für mittlere Beanspruchung und
Oberflächenentwässerung durch Seiten-
graben

Anwendung der festgelegten
Kennziffern:



Regelzeichnung

Anlage:
ländlicher Weg

Bauweise:
Weg mit Befestigung durch Betonplatten-
spur

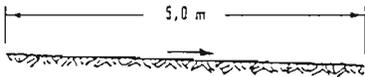
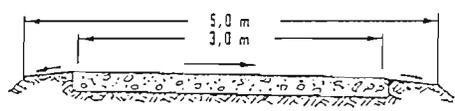
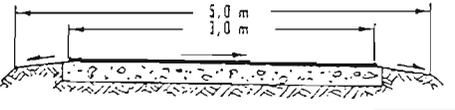
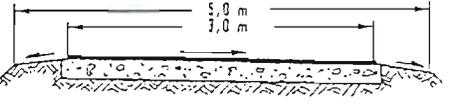
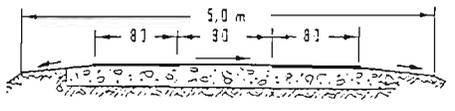
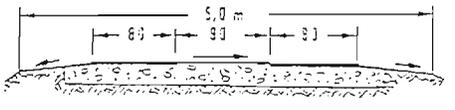
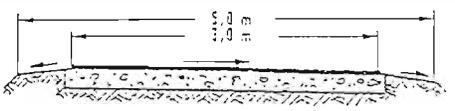
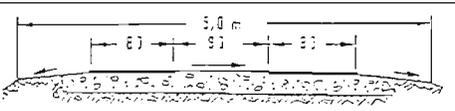
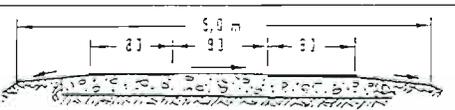
Beanspruchung:
Wegebefestigung für mittlere Beanspru-
chung

Oberflächenentwässerung:
Seitengraben

RZ-W 10.3.2

Regelzeichnungen für ländliche Wege (RZ-W)

RZ-W

RZ-W Nr.	Beschreibung	zeichnerische Darstellung
<p>↙ Bauweise</p>		
1	Grünweg (Erdweg)	
2	Weg mit Befestigung ohne Bindemittel, ohne Deckschicht	
3	Weg mit Befestigung ohne Bindemittel, mit Deckschicht	
4	Weg mit Befestigung durch Asphaltdecke	
5	Weg mit Befestigung durch Asphaltspur	
6	Weg mit Befestigung durch Betondecke	
7	Weg mit Befestigung durch Betonspur	
8	Weg mit Befestigung durch Pflasterdecke	
9	Weg mit Befestigung durch Betonsteinpflasterspur	
10	Weg mit Befestigung durch Betonplattenspur	
11	Weg mit Befestigung durch hydraulisch gebundene Tragdeckschicht (HGTD)	
12	Weg mit Befestigung durch hydraulisch gebundene Deckschicht (HGD)	

Regelzeichnungen für ländliche Wege (RZ-W)

RZ-W

RZ-W Nr.	Beschreibung	zeichnerische Darstellung
↙ Befestigung		
1	Ohne Befestigung	
2	Wegebefestigung für geringe Beanspruchung	
3	Wegebefestigung für mittlere Beanspruchung	
4	Wegebefestigung für hohe Beanspruchung	
5	Wegebefestigung für hohe Beanspruchung, Schichtenaufbau nach RStO, Bauklasse VI	
↙ Entwässerung		
1	ohne Entwässerungsanlage	
2	Seitengraben	
3	Mulde	
4	Rinne	
5	Längssickerung	

Regelzeichnungen für landschaftsgestaltende Anlagen (RZ-L)	RZ-L
--	-------------

RZ-L Nr.	Beschreibung	zeichnerische Darstellung
----------	--------------	---------------------------

↙ Bepflanzungsart		
-------------------	--	--

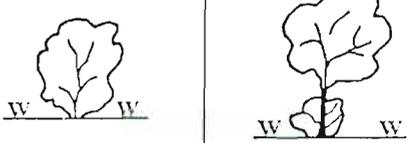
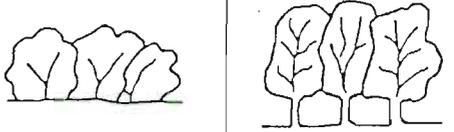
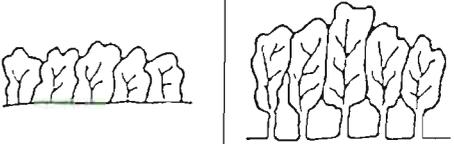
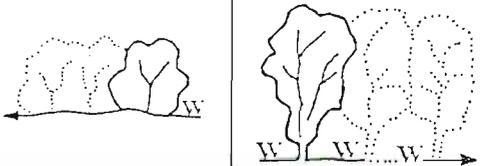
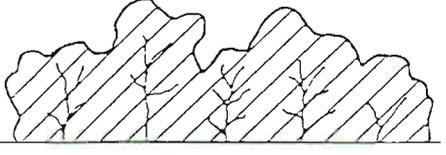
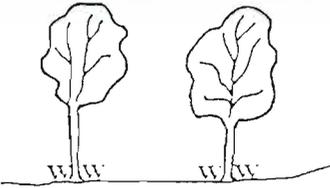
1			Bäume	⊙ ⊙
2			Sträucher	x x
3	1		Bäume und Sträucher	x x ⊙ x x x ⊙ x x ⊙ x x ⊙ x x x ⊙ x x ⊙ x x x ⊙ x x
4			Gras- und Krautvegetation mit Einzelgehölzen	w w w w w w ⊙ x x ⊙ x x w w w w w w

↙ Bepflanzungsdichte		
----------------------	--	--

1			offene regelmäßige Bepflanzung	x x x x x x ⊙ ⊙ ⊙ x x x x
2			offene unregelmäßige Bepflanzung	x x x x x x x ⊙ ⊙ ⊙ x x x x x
3			halboffene regelmäßige Bepflanzung	x w w w x x x w w w x x x x ⊙ x ⊙ x ⊙ x ⊙ x x w w w x x x w w w x x x
4			halboffene unregelmäßige Bepflanzung	x x x w w w w x x w w w w x ⊙ ⊙ x x w w w x ⊙ x w w w w w x x x w w w w w
5			geschlossene regelmäßige Bepflanzung	x x x x x x x x x x x x ⊙ x x ⊙ x x ⊙ x x x x x x x x x x x x
6			geschlossene unregelmäßige Bepflanzung	x x x x x x x x x x x x x ⊙ ⊙ x x x ⊙ x x x x x x x x x x x x x

Regelzeichnungen für landschaftsgestaltende Anlagen (RZ-L)

RZ-L

RZ-L Nr.	Beschreibung	zeichnerische Darstellung	
↙ Ausdehnung			
	1	einreihig	
	2	dreireihig	
	3	fünfreihig	
	4	mehrreihig	
	5	flächenhaft	
	6	alleeförmig	

Abkürzungsverzeichnis

I. O.	Gewässer I. Ordnung
II. O.	Gewässer II. Ordnung
A	Acker
Abst.	Abstand
Am	Ausgleichsmaßnahme
B 249	Bundesstraße mit Nummer
b	lichte Weite (m)
B-Plan	Bebauungsplan
BAB A4	Bundesautobahn mit Nummer
BK	Brückenklasse
BÜ	Bahnübergang
D	Bundesrepublik Deutschland
d. Vorh.	des Vorhabens
DB AG	Deutsche Bahn AG
DE	Dorferneuerungsplan
Em	Ersatzmaßnahme
F-Plan	Flächennutzungsplan
Fb	Fahrbahnbreite
Fw	Feldweg
G	Gemeindestraße
Gde	Gemeinde
Gm	Gestaltungsmaßnahme
Gr	Grünland
h	lichte Höhe (m)
ha	Hektar
HRB	Hochwasserrückhaltebecken
I	Inhalt (Speichervolumen m ³)
inkl.	inklusive
J.	Jahre
K 210	Kreisstraße mit Nummer
Kbr	Kronenbreite
künft. Eigent.	künftiger Eigentümer
L 14	Landesstraße mit Nummer
Lkr	Landkreis
m	Meter
m ²	Quadratmeter
m ³	Kubikmeter
n	Böschungsneigung (1:n)
NE	Private Eisenbahn
NW	Nennweite

P	Planierung
Plafe	Planfeststellung
Plagen	Plangenehmigung
Rw	Radweg
Rtw	Reitweg
s.	siehe
slW	sonstiger ländlicher Weg
Stk	Stück
StrbV	Straßenbauverwaltung
TG	Teilnehmergeinschaft
Th	Freistaat Thüringen
tlw.	teilweise
Unterh.Pfl.	Unterhaltungspflichtiger
ur	unregelmäßig
uv	unverändert
Vw	Verbindungsweg
WaBo	Wasser- und Bodenverband
Ww	Waldweg



Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera

Flurbereinigungsverfahren:

Finkenmühle

Aktenzeichen:

2-1-0040

3. Verzeichnis der Landschaftsgestaltenden Anlagen

KURZBESCHREIBUNG EINGRIFF / KOMPENSATION

Flurbereinungsverfahren: Finkenmühle

Az.: 2-1-0040

Stand: 26.02.04

Blatt: 1 / 1

Eingriffsmaßnahme					Kompensationsmaßnahme				
Anl. Nr.	Fläche (in m ²)	Kurzbeschreibung		Bemerkungen	Anl. Nr.	Fläche (in m ²)	Kurzbeschreibung		Bemerkungen
		Bestand	Planung				Bestand	Planung	
125	5.070	Schotter-Weg	Asphalt	Versiegelung zu Fahrbahn	Em 410 A	150	Teich, verlandet	Rinne im Teich	Entschlammung
	350	Kraut-Saum	Asphalt	Versiegelung zu AwSt.	Em 410 B	150	Damm, zu niedrig	Damm	Aufschüttung
	800	befest. Weg	Schotter	Befestigung zu Bankette	Em 410 C	1.900	Teich m. Gehölzen	Teich	Rodung
	410	Kraut-Saum	Schotter	Befestigung zu Bankette	Em 411 A	250	Damm, beschädigt	Damm	Instandsetzung
	150	Kraut-Saum	Graben	Anlage als Entwässerung	Em 411 B	2.750	Teich, verlandet	Teich	Entschlammung
	150	Böschung mit Krautbewuchs	Bö: Kraut	Abgrabung zu neuer Bö	Em 705	7.700	Pappelbestand	GL extensiv	Wiesenbrutplatz
160	195	Forst	Schotter	Befestigung zu Fahrbahn	Em 707	1.050	Damm: Krautbewuchs	Damm: Kies	Bodenbrutplatz
	130	Forst	Schotter	Befestigung zu Bankette	Em 708	650	Ufergehölz	Ufer, besonnt	Freischnitt
					Em 709	750	Ruderalfläche: Kraut	Gehölz	Benjes-Hecke
					Em 410 C	1.300	Teich m. Gehölzen	Teich	Rodung

PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES

Name des Verfahrens: Finkenmühle		Bearbeitungsstand: 26.02.04				
Eingriffsvorhaben: zu Anlage 125:		Wegebau auf vorhandener Trasse, Verbreiterung auf Saumflächen				
1. Beeinträchtigung: <input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes: (Kurzcharakteristik) <input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> Tierwelt <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes						
2. Beschreibung von Maßnahme, Beeinträchtigung und Wertminderung:						
2.1 Umfang und Art der Maßnahme:						
Teil	Umfang Länge, Br., Fläche			Art der Maßnahme, betroffene Flächenart (Wert Punkte/m ² ¹⁾)		
	m	x m	= m ²	Fläche im Bestand	Änderung	Fläche nach Änderung
A a	440	x 2,5	= 1.100	Entw.: Graben (12)	Instands. zu	Entw.: Graben (12)
A b	440	x 0,5	= 220	Saum: Kraut (12)	Befest. zu	Bk: Schotter (4)
A c	440	x 3	= 1.320	Weg: befest. (4)	Versieg. zu	Fb: Asphalt (0)
A d	440	x 0,5	= 220	Weg: befest. (4)	Instands. zu	Bk: Schotter (4)
A e	440	x 0,5	= 220	Saum: Kraut (12)	uv.	
B a	300	x 1	= 300	Saum: Gehölz (20)	uv.	
B b	300	x 1,5	= 450	Entw.: Graben (12)	Instands. zu	Entw.: Graben (12)
B c	300	x 0,5	= 150	Weg: befest. (4)	Instands. zu	Bk: Schotter (4)
B d	300	x 3	= 900	Weg: befest. (4)	Versieg. zu	Fb: Asphalt (0)
B e	300	x 0,5	= 150	Weg: befest. (4)	Instands. zu	Bk: Schotter (4)
C	30	x 4	= 120	Weg: befest. (4)	Instands. zu	Weg: Schotter (4)
D a	80	x 0,5	= 40	Saum: Kraut (13)	uv.	
D b	80	x 0,5	= 40	Weg: befest. (4)	Instands. zu	Bk: Schotter (4)
D c	80	x 3	= 240	Weg: befest. (4)	Instands. zu	Fb: Schotter (4)
D d	80	x 0,5	= 40	Saum: Kraut (12)	Befest. zu	Bk: Schotter (4)
D e	80	x 2,5	= 200	Entw.: Graben (12)	uv.	
E	860	x 4	= 4.680	Weg: befest. (4)	Inst. zu	Weg: befest. (4)
F	310	x 4	= 4.680	Weg: As (0)	Inst. zu	Fb: Asphalt (0)
G a	300	x 1	= 300	LN: AL (10)	Profil. zu	Entw.: Graben (10)
G b	300	x 0,5	= 150	Saum: Kraut (12)	Profil. zu	Entw.: Graben (10)
G c	300	x 0,5	= 150	Saum: Kraut (12)	Befest. zu	Bk: Schotter (4)
G d	300	x 3	= 900	Weg: befest. (6)	Versieg. zu	Fb: Asphalt (0)
G e	300	x 0,5	= 150	Weg: befest. (6)	Befest. zu	Bk: Schotter (4)
G f	300	x 0,5	= 150	Saum: Kraut (12)	uv.	
H a	150	x 1	= 150	Bö: Kraut (14)	Profil. zu	Bö neu (11)
H b	560	x 1,5	= 840	Sm/Gr: Kraut (12)	Profil. zu	Entw.: Graben (12)
H c	560	x 0,5	= 280	Weg: befest. (6)	Befest. zu	Bk: Schotter (4)
H d	560	x 3	= 1.680	Weg: befest. (6)	Versieg. zu	Fb: Asphalt (0)
H e	560	x 0,5	= 280	Weg: befest. (6)	Befest. zu	Bk: Schotter (4)
H f	560	x 0,5	= 280	Saum: Kraut (12)	uv.	
I a	90	x 0,5	= 45	Saum: Kraut (12)	uv.	
I b	90	x 0,5	= 45	Weg: befest. (6)	Befest. zu	Bk: Schotter (4)
I c	90	x 3	= 270	Weg: befest. (6)	Versieg. zu	Fb: Asphalt (0)
I d	90	x 0,5	= 45	Weg: befest. (6)	Befest. zu	Bk: Schotter (4)
I e	90	x 0,5	= 45	Saum: Kraut (12)	uv.	
J a			280	Saum: Kraut (12)	Versieg. zu	AwSt: Asphalt (0)
J b			70	Saum: Kraut (11)	Versieg. zu	AwSt: Asphalt (0)

2.2 Art und Intensität resultierender Beeinträchtigungen, Wertminderung:

Teil	Anlagebedingte Beeinträchtigungen, Wertminderung		um Punkte	
	Art	Intensität	je m ²	Gesamt
A a	keine	/	/	/
A b	Verminderung der Infiltrations-Filter-Pufferfunktionen und der Standortfunktionen des Bodens für Pflanzen	mittel - hoch	- 8	- 1.760
A c	Beseitigung der restlichen Infiltrations-Filter-Pufferfunktionen und Standortfunktionen des Bodens für Pflanzen	gering - mittel	- 4	- 5.280
A d	keine	/	/	/
A e	keine	/	/	/
B a	keine	/	/	/
B b	keine	/	/	/
B c	keine	/	/	/
B d	wie bei A c	mittel	- 4	- 3.600
B e	keine	/	/	/
C	keine	/	/	/
D a	keine	/	/	/
D b	keine	/	/	/
D c	keine	/	/	/
D d	wie bei A b	mittel - hoch	- 8	- 320
D e	keine	/	/	/
E	keine	/	/	/
F	keine	/	/	/
G a	keine	/	/	/
G b	Verminderung der Standortfunktionen des Bodens für Pflanzen (zeitweilig)	gering	- 2	- 300
G c	wie bei A b	mittel - hoch	- 8	- 1.200
G d	wie bei A c	mittel	- 6	- 5.400
G e	wie bei A b	gering	- 2	- 300
G f	keine	/	/	/
H a	wie bei F b	gering	- 3	- 450
H b	keine	/	/	/
H c	wie bei A b	gering	- 2	- 560
H d	wie bei A c	mittel	- 6	-10.080
H e	wie bei A b	gering	- 2	- 560
H f	keine	/	/	/
I a	keine	/	/	/
I b	wie bei A b	gering	- 2	- 90
I c	wie bei A c	mittel	- 6	- 1.620
I d	wie bei A b	gering	- 2	- 90
I e	keine	/	/	/
J a	wie bei A c	hoch - sehr hoch	- 12	- 3.360
J b	wie bei A c	hoch	- 11	- 770

- Mit einer weitergehenden erheblichen / nachhaltigen baubedingten Beeinträchtigung beim Wegeausbau wird nicht gerechnet, da der übrige Saum die Funktionen der gestörten Teile zeitweise übernehmen kann.
- Mit einer geringen Zunahme betriebsbedingter Beeinträchtigungen auf die umliegenden Flächen ist zu rechnen, da die Wege-Nutzbarkeit verbessert wird.

Aufschläge wegen bau- oder betriebsbedingter Beeinträchtigungen: keine

Σ der Wertminderung durch Massnahmen bei Anlage 125: - 35.740 Punkte

3. Eingriffsregelung:

3.1 Prüfung der Vermeidbarkeit / Verminderbarkeit:

Bestimmung von Eingriffsnotwendigkeit, -Ziel, -Eignung und Alternativen:

- baulicher Zustand des Weges entspricht nicht den Anforderungen aus Lage, Zweck und Nutzung, Wegeoberfläche ist durch Verschleiß (Überalterung) geschädigt, er ist für Begegnungsverkehr mit Kfz, insbesondere heute üblicher landwirtschaftlicher Technik zu schmal.
- Weg soll Anforderungen durch Nutzung mit schweren Landwirtschafts-Fahrzeugen zur Nutzflächen-Erschließung und der der Teiche dauerhaft standhalten, die Baukosten sollen angemessen und der Unterhaltungsaufwand möglichst gering sein,
- Ausbau in beschriebener Form mit Asphalttragdeckschicht und Verbreiterung für die Bankette sind als Maßnahmen geeignet, weil sich so langfristig kostengünstig die angestrebten Ziele erreichen lassen,
- Bei Unterlassung der Maßnahme (Nullvariante) werden sich statt Verbesserung der Situation die Defizite verstärken, der Verschleiß nimmt zu, die Störungen bei Begegnungsverkehr bleiben bestehen, weniger beeinträchtigender Ausbau ist wegen des schlechten Aufwand-Nutzen-Verhältnisses ungeeignet.

Der Eingriff kann nicht vermieden werden.

Vorkehrungen zur Verminderung: - Ausbau unter der Regelbreite

3.2 Prüfung der Ausgleichbarkeit:

Durch Rückbau verdichteter / versiegelter Flächen könnten durch Verdichtung / Versiegelung beeinträchtigte Bodenfunktionen begünstigt werden. Im Verfahrensgebiet sind keine Rückbaumöglichkeiten verfügbar, daher ist Ausgleich hier nicht möglich.

3.3 Abwägung der Belange

Der Eingriff ist trotzdem zulässig, da die Belange von Naturschutz u. Landschaftspflege hier gegenüber den anderen Landentwicklungsbelangen nachrangig sind. Gründe:

- die betroffene Fläche ist z.T. schon Wegefläche, sie ist nicht besonders wertvoll,
- auch auf den betroffenen Säumen ist der Eingriff nicht schwerwiegend, es werden keine nach Naturschutzrecht geschützten Flächen oder Arten beeinträchtigt,

Umsetzung der mit der Anordnung des Verfahrens verbundenen Ziele:

- Verbesserung der Arbeitsbedingungen für landwirtschaftliche Betriebe und Förderung der allgemeinen Landeskultur

3.4 Prüfung der Ersetzbarkeit bei nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen:

Die beeinträchtigten Funktionen können über die Schaffung gleichartiger, zumindest gleichwertiger Funktionen durch Ersatzmaßnahmen (Em) ersetzt werden.

3.4.1 Em zur Kompensation der Wertminderung durch den Eingriff:

Zuordnung: Em 410 mit: 6.600 Punkten
Em 411 mit: 9.000 Punkten

Em 705 mit: 15.400 Punkten
 Em 707 mit: 3.150 Punkten
 Em 708 mit: 1.300 Punkten
 Em 709 mit: 3.000 Punkten

Zur Beschreibung von Umfang, Art und Ziel zugeordneter Em siehe entsprechende Maßnahmeblätter im Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Σ der Werterhöhung durch zugeordnete Em: 38.450 Punkte

3.4.2 Bilanzierung, Ergebnis:

Wertminderung durch den Eingriff	Werterhöhung durch den Ersatz
- 35.740 Punkte	38.450 Punkte

Durch die Instandsetzung der Teiche und Verbesserung deren Umfeldes sowie die Gestaltung der Grünland- und Dammfläche für Bodenbrüter sind die durch das Eingriffsvorhaben Anlage 125 beeinträchtigten Funktionen rechnerisch ersetzbar. Ein funktioneller Ersatz wird aufgrund der betroffenen Funktionen nicht erreicht: Boden (Fläche) ist nicht reproduzierbar.

¹⁾ Die angegebenen Punktwerte sind der Landeskulturellen Bestandsaufnahme und -bewertung entnommen. Sie dienen der vergleichenden Bewertung von Flächen.

PRÜFUNG DES EINGRIFFSTATBESTANDES

Name des Verfahrens:	Finkenmühle	Bearbeitungsstand: 26.02.04
Eingriffsvorhaben: (Maßnahme)	zu Anlage 160:	Wegeneubau auf Forstfläche

- 1. Beeinträchtigung:** der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes:
(Kurzcharakteristik)
- | | | |
|--|---|---------------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenwelt | <input checked="" type="checkbox"/> Boden | <input type="checkbox"/> Luft / Klima |
| <input type="checkbox"/> Tierwelt | <input type="checkbox"/> Wasser | |
- des Landschaftsbildes
 des Erholungswertes

2. Beschreibung von Maßnahme, Beeinträchtigung und Wertminderung:

2.1 Umfang und Art der Maßnahme:

Teil	Umfang Länge, Br., Fläche			Art der Maßnahme, betroffene Flächenart (Wert Punkte/m ² ¹⁾)		
	m	x	m = m ²	Fläche im Bestand	Änderung	Fläche nach Änderung
A a	65	x	x = x	Geh: Forst (18)	uv.	
A b	65	x	1 = 65	Geh: Forst (18)	Befest. zu	Bk: Schotter (6)
A c	65	x	3 = 195	Geh: Forst (18)	Befest. zu	Fb: Schotter (6)
A d	65	x	1 = 65	Geh: Forst (18)	Befest. zu	Bk: Schotter (6)
A e	65	x	x = x	Geh: Forst (18)	uv.	

2.2 Art und Intensität resultierender Beeinträchtigungen, Wertminderung:

Teil	Anlagebedingte Beeinträchtigungen, Wertminderung		um Punkte	
	Art	Intensität	je m ²	Gesamt
a	keine	/	/	/
b	Fällung und Rodung von Forst-Gehölzen, Verminderung der Infiltrations-Filter-Pufferfunktionen und der Standortfunktionen des Bodens für Pflanzen	hoch - sehr hoch	- 12	- 780
c	wie bei b	hoch - sehr hoch	- 12	- 2.340
d	wie bei b	hoch - sehr hoch	- 12	- 780
e	keine	/	/	/

- Mit einer weitergehenden erheblichen / nachhaltigen baubedingten Beeinträchtigung beim Wegeausbau wird nicht gerechnet, da der übrige Forstbestand die Funktionen der gestörten Teile übernehmen kann.

- Mit einer sehr geringen Zunahme betriebsbedingter Beeinträchtigungen auf die direkt angrenzenden Flächen ist zu rechnen, da der Weg ja neu angelegt wird.

Aufschläge wegen bau- oder betriebsbedingter Beeinträchtigungen: keine

Σ der Wertminderung durch Massnahmen bei Anlage 160: - 3.900 Punkte

3. Eingriffsregelung:

3.1 Prüfung der Vermeidbarkeit / Verminderbarkeit:

Bestimmung von Eingriffsnotwendigkeit, -Ziel, -Eignung und Alternativen:

- Um die Waldhältereiche maschinell instandsetzen zu können, muß erst eine Zuwegung geschaffen werden, es ist noch kein entsprechender Weg vorhanden.
- Der Weg soll den Anforderungen durch die Nutzung mit der Bautechnik und später zur Erschließung des extensiv zu bewirtschaftenden Teiches Waldhälter I (Anl. 411) dauerhaft standhalten, die Baukosten sollen angemessen und der Unterhaltungsaufwand möglichst gering sein.

- Ausbau in der beschriebenen Form als Schotterweg sind als Maßnahmen geeignet, weil sich so langfristig kostengünstig die angestrebten Ziele erreichen lassen,
- Bei Unterlassung der Maßnahme (Nullvariante) können die Waldhälterteiche nicht wie geplant instandgesetzt werden, eine alternativ besser nutzbare Trasse ist nicht vorhanden, weniger beeinträchtigender Ausbau ist wegen des schlechten Aufwand-Nutzen-Verhältnisses ungeeignet.

Der Eingriff kann nicht vermieden werden.

Vorkehrungen zur Verminderung: - Ausbau ohne Bindemittel

3.2 Prüfung der Ausgleichbarkeit:

Durch Rückbau verdichteter / versiegelter Flächen könnten durch Verdichtung / Versiegelung beeinträchtigte Bodenfunktionen begünstigt werden. Im Verfahrensgebiet sind keine Rückbaumöglichkeiten verfügbar, daher ist Ausgleich hier nicht möglich.

3.3 Abwägung der Belange

Der Eingriff ist trotzdem zulässig, da die Belange von Naturschutz u. Landschaftspflege selbst durch die Maßnahme auch positiv betroffen sind. Gründe:

- die betroffene Fläche ist Forstfläche (Kulturwald), sie ist nicht besonders wertvoll,
- über die Durchführung des Wegebaues lassen sich Maßnahmen für Naturschutz u. Landschaftspflege (Ersatzmaßnahmen) umsetzen,

3.4 Prüfung der Ersetzbarkeit bei nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen:

Die beeinträchtigten Funktionen können über die Schaffung gleichartiger, zumindest gleichwertiger Funktionen durch Ersatzmaßnahmen (Em) ersetzt werden.

3.4.1 Em zur Kompensation der Wertminderung durch den Eingriff:

Zuordnung: Em 410 mit: 3.900 Punkten

Zur Beschreibung von Umfang, Art und Ziel zugeordneter Em siehe entsprechende Maßnahmeblätter im Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Σ der Werterhöhung durch zugeordnete Em: 3.900 Punkte

3.4.2 Bilanzierung, Ergebnis:

Wertminderung durch den Eingriff	Werterhöhung durch den Ersatz
- 3.900 Punkte	3.900 Punkte

Durch die Instandsetzung des Teiches sind die durch das Eingriffsvorhaben Anlage 160 beeinträchtigten Funktionen rechnerisch ersetzbar. Ein funktioneller Ersatz wird aufgrund der betroffenen Funktionen nicht erreicht: Boden (Fläche) ist nicht reproduzierbar.

¹⁾ Die angegebenen Punktwerte sind der Landeskulturellen Bestandsaufnahme und -bewertung entnommen. Sie dienen der vergleichenden Bewertung von Flächen.

VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

Verfahren: Finkenmühle		Aktenzeichen: 2-1-0040	
Am / Em - Anlage Nr.: Em 410		zu Eingriff - Anlage Nr.: 125, 160	
Teil	Ausgangsbiotop	Zielbiotop:	Flächengröße: L. (m) x B. (m) = Fl. (m ²)
A	2512	2511	15 x 10 = 150
B	2512	2511	150
C	2512	2511	3.200

Am / Em für Beeinträchtigung:	Beschreibung:
<input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes: <input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	Anl. 125: Wegebau auf vorhandener Trasse, Verbreiterung auf Saumflächen Anl. 160: Wegeneubau auf Forstfläche Eingriff: <input type="checkbox"/> ausgleichbar, Ausgleichsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> nicht ausgleichbar, Ersatzmaßnahme

Beschreibung von Umfang und Art der Ausgleichs- / Ersatzmaßnahme:

Em Teil	Umfang Lä., Br., Fläche	Art der Maßnahme, betroffene Flächenart (Wert Punkte/m ² ¹⁾)		
	m x m = m ²	Fläche im Bestand	Änderung	Fläche nach Änderung
410 A	15 x 10 = 150	Gw-S: Teich, verlandet (25)	Entschlammung	Gw-S: Rinne im Teich (23)
410 B	150	Gw-S: Damm (25)	Erhöhung zu	Gw-S: Damm (23)
410 C	3.200	Gw-S: Teich m. Geh.aufw. (25)	Rodung zu	Gw-S: Teich (23)

410 A: Aushub/Ausschieben einer Rinne auf 15 m x 10 m = 150 m² und im Mittel 0,2 m (bis max. 0,5 m) tief, Verbringen des Aushubs auf den Damm des Teiches Waldhälter II

410 B: Erhöhung des Dammes auf ca. 50 m Länge durch Aufbringen des Aushubmaterials aus dem Teich

410 C: Rodung des Gehölzaufwuchses in der Verlandungszone des Teiches gegenüber dem Damm auf 3.200 m² zur Förderung der Sonneneinstrahlung im Flachwasserbereich (Förderung licht- und wärmeliebender Arten) und Verminderung der Verlandung

Ziel / Begründung der Ausgleichs- / Ersatzmaßnahme:

Der Teich ist sehr flach, schon stark verlandet, auf einem großen Teil der Fläche sind Gehölze aufgewachsen. Bei weiter fortschreitender Sukzession wird der Charakter als Standgewässer verlorengehen. Er soll aber als Teich erhalten werden.

In der anzulegenden Rinne nahe dem Ablaufbauwerk im Damm kann sich Wasser auch bei Trockenfallen der übrigen Teichfläche länger halten. Hierdurch wird eine Überlebenschmöglichkeit der auf Wasser angewiesenen Organismen verbessert.

Durch die Instandsetzung des defekten Dammes zusammenhängend mit der Erneuerung eines regulierbaren Ablaufbauwerkes wird - zumindest teilweise - das Trockenfallen des Gewässers verhindert. Damit werden die Lebensbedingungen der hier vorkommenden Arten erhalten.

Durch die Rodung des Gehölzaufwuchses kann mehr Sonnenlicht einfallen, hierdurch werden wärmeliebende Arten gefördert. Durch schnellere Erwärmung ist der Teich als Amphibienlaichgewässer besser als momentan geeignet.

Dadurch kommt es zur Werterhöhung gegenüber dem bestehenden Teich.

Werterhöhung und Verteilung:

Em	Werterhöhung Art	um Punkte		
		Intensität	/ m ²	Gesamt
410 A	Erhaltung des Lebensraumes Standgewässer: Teich mit Zielzustand eines Biotops nach § 18 ThürNatG, Erhaltung der Vernetzungsfunktion	gering-mittel	3 ⁵⁾	450
410 B	wie bei 410 A	gering-mittel	3 ⁵⁾	450
410 C	Verbesserung der Lebensbedingungen für auf besonnte Wasserflächen angewiesene Arten, Verminderung der Verlandung des Gewässers	gering-mittel	3 ⁵⁾	9.600

Aufwertung: 10.500 Punkte, Verteilung: 6.600 Punkte auf Anlage 125
3.900 Punkte auf Anlage 160

- 1) Angegebene Punktwerte stammen aus Landeskultureller Bestandsaufnahme und -bewertung
- 5) Der Teich ist in Verlandung begriffen, weist Nieder-(Flach-)moor- oder Sumpfstadien auf und Gehölzaufwuchs ist partiell vorhanden. Dieser Teich als Kultur-Biotop hat sich durch ausgebliebene Nutzung und Pflege (auch begünstigt durch seine Lage) zu einem naturnäheren Zustand hin entwickelt.
 Er besitzt damit im Bestand einen sehr hohen ökologischen Flächenwert (25 Punkte / m², Besonders geschützter Biotop nach § 18 ThürNatG, siehe auch LKBAB-B).
 Die geplante Maßnahme wirkt den natürlich ablaufenden Prozessen entgegen. Eine Erhöhung des derzeitigen Wertes wird deshalb durch die geplante Maßnahme nicht erreicht.
 Zweck der Maßnahme ist die Erhaltung (als prioritärer Grundsatz des Naturschutzes und der Landschaftspflege) des Lebensraums als Standgewässer: Teich.
 Ohne die Ausführung der Maßnahme würde es in absehbarer Zeit zur Änderung der Ausprägung und später des Typs des Lebensraumes kommen: Durch weitere Verlandung würde die Teichfläche über Nieder-(Flach-)moor- oder Sumpfstadien und Bruchwaldstadien vollständig zur Gehölzfläche (Pionierwald, dann Wald) sukzessieren.
 Der ökologische Wert würde bei diesem Prozeß - über eine (relativ) kurzfristige weitere Erhöhung hinaus - letztendlich abnehmen. Das soll verhindert werden.
 Für die Anrechnung der Leistung bei der Durchführung der Maßnahme als Kompensation für Eingriffe ist deshalb der prognostische Bestandswert der Teichfläche als Gehölzfläche mit etwa 20 Punkten / m² anzunehmen. So kommt es zur Werterhöhung von 3 Punkten / m².

VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

Verfahren: Finkenmühle		Aktenzeichen: 2-1-0040	
Am / Em - Anlage Nr.: Em 411		zu Eingriff - Anlage Nr.: 125	
Teil	Ausgangsbiotop	Zielbiotop:	Flächengröße: L. (m) x B. (m) = Fl. (m ²)
A	2512	2511	25 x 10 = 250
B	2512	2511	2.750

Am / Em für Beeinträchtigung:	Beschreibung:
<input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes: <input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	Anl. 125: Wegebau auf vorhandener Trasse, Verbreiterung auf Saumflächen Eingriff: <input type="checkbox"/> ausgleichbar, Ausgleichsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> nicht ausgleichbar, Ersatzmaßnahme

Beschreibung von Umfang und Art der Ausgleichs- / Ersatzmaßnahme:

Em Teil	Umfang Lä., Br., Fläche	Art der Maßnahme, betroffene Flächenart (Wert Punkte/m ² ¹⁾)		
	m x m = m ²	Fläche im Bestand	Änderung	Fläche nach Änderung
411 A	25 x 10 = 250	Gw-S: Damm (25)	Damm-Instandsetzung	Gw-S: Damm (23)
411 B	2.750	Gw-S: Teich, verlandet (25)	Entschlammung	Gw-S: Teich (23)

411 A: Instandsetzung des Dammes am Teich Waldhälter I (Anl. 411) auf ca. 25 m Länge durch Einbau von Aushubmaterial / Lehm (als Schürze), Erneuerung des Auslaufbauwerkes zwecks Erhaltung des Wasserstandes im Teich

411 B: Entschlammung des Teiches ca. 0,5 m tief

Ziel / Begründung der Ausgleichs- / Ersatzmaßnahme:

Durch die Wurzeln aufstehender Gehölze und (wahrscheinlich) Grabe- und Wühl-tätigkeit ist der Damm beschädigt. Der Teich ist sehr flach und schon stark verlandet. Bei weiter fortschreitender Verlandung und Sukzession wird der Standgewässer-Charakter verlorengehen. Er soll aber als Teich erhalten werden.

Durch die Instandsetzung des defekten Dammes wird das drohende - zumindest teilweise - Trockenfallen des Gewässers verhindert. In dem ausgeschobenen Teich kann sich das Wasser auch in Trockenperioden länger halten. Hierdurch werden die Überlebenschancen der auf Wasser angewiesenen Organismen verbessert.

So kommt es zur Werterhöhung gegenüber dem im Bestand gefährdeten Teich.

Werterhöhung und Verteilung:

Em	Werterhöhung	um Punkte		
	Art	Intensität	/ m ²	Gesamt
411 A	Erhaltung des Lebensraumes Standgewässer: Teich mit Zielzustand eines Biotops nach § 18 ThürNatG, Erhaltung der Vernetzungsfunktion	gering-mittel	3 ⁶⁾	750
411 B	wie bei A	gering-mittel	3 ⁶⁾	8.250

Aufwertung: 9.000 Punkte, Verteilung: 9.000 Punkte auf Anlage 125

- 1) Angegebene Punktwerte stammen aus Landeskultureller Bestandsaufnahme und -bewertung
- 6) Der Teich ist in Verlandung begriffen. Dieser Teich als Kultur-Biotop hat sich durch ausgebliebene Nutzung und Pflege (auch begünstigt durch seine Lage) zu einem naturnäheren Zustand hin entwickelt. Er besitzt damit im Bestand einen sehr hohen ökologischen Flächenwert (25 Punkte / m², Besonders geschützter Biotop nach § 18 ThürNatG, siehe auch LKBAB-B). Die geplante Maßnahme wirkt den natürlich ablaufenden Prozessen entgegen. Eine Erhöhung des derzeitigen Wertes wird deshalb durch die geplante Maßnahme nicht erreicht. Zweck der Maßnahme ist die Erhaltung (als prioritärer Grundsatz des Naturschutzes und der Landschaftspflege) des Lebensraums als Standgewässer: Teich. Ohne die Ausführung der Maßnahme würde es in absehbarer Zeit zur Änderung der Ausprägung und später des Typs des Lebensraumes kommen: Durch weitere Verlandung würde die Teichfläche über Nieder-(Flach-)moor- oder Sumpfstadien und Bruchwaldstadien vollständig zur Gehölzfläche (Pionierwald, dann Wald) sukzessieren. Der ökologische Wert würde bei diesem Prozeß - über eine (relativ) kurzfristige weitere Erhöhung hinaus - letztendlich abnehmen. Das soll verhindert werden. Für die Anrechnung der Leistung bei der Durchführung der Maßnahme als Kompensation für Eingriffe ist deshalb der prognostische Bestandwert der Teichfläche als Gehölzfläche mit etwa 20 Punkten / m² anzunehmen. So kommt es zur Werterhöhung von 3 Punkten / m².

VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

Verfahren:	Finkenmühle	Aktenzeichen:	2-1-0040
Am / Em - Anlage Nr.:	Em 705	zu Eingriff - Anlage Nr.:	125
Ausgangsbiotop	Zielbiotop:	Flächengröße:	L. (m) x B. (m) = Fl. (m ²)
7103-801	4223		140 x 55 = 7.700
Am / Em für Beeinträchtigung:		Beschreibung:	
<input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes: <input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes		Anl. 125: Wegebau auf vorhandener Trasse, Verbreiterung auf Saumflächen Eingriff: <input type="checkbox"/> ausgleichbar, Ausgleichsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> nicht ausgleichbar, Ersatzmaßnahme	
Beschreibung von Umfang und Art der Ausgleichs- / Ersatzmaßnahme:			
Em	Umfang Lä., Br., Fläche	Art der Maßnahme, betroffene Flächenart (Wert Punkte/m² ¹⁾)	
	m x m = m ²	Fläche im Bestand	Änderung
705	140 x 55 = 7.700	Geh Pappel- (15) bestand	Rodung d. Pappeln, Entwl. v. LN: GL Wiesenbrutplatz (15)
705: Rodung des Pappelbestandes östlich der Teichgruppe A auf 140 m x 55 m = 7.700 m ² , Flächenlockerung, Ansaat von extensiv zu bewirtschaftendem GL zur Wiesenbrüter-Förderung, Flächen-Abgrenzung zum Weg durch Em 709			
Ziel / Begründung der Ausgleichs- / Ersatzmaßnahme:			
Durch die Rodung der Pappeln kann an einer Stelle im Verfahrensgebiet Grünland entwickelt werden, die als Wiesenbrüter-Brutplatz wegen der Gewässernähe gut geeignet ist, entsprechende Arten werden gefördert. Dadurch kommt es zur Werterhöhung gegenüber dem bestehenden, stark geschädigten und im Absterben begriffenen Pappelbestand.			
Werterhöhung und Verteilung:			
Em	Werterhöhung	um Punkte	
	Art	Intensität	/ m² Gesamt
705	Verbesserung der Lebensbedingungen für auf gewässernahe Grünlandflächen angewiesene Arten, Schaffung von Wiesenbrüter-Brutplätzen	gering	2 ¹⁾ 15.400
Aufwertung: <u>15.400</u> Punkte, Verteilung: <u>15.400</u> Punkte auf Anlage <u>125</u>			
¹⁾ Angegebene Punktwerte stammen aus Landeskultureller Bestandsaufnahme und -bewertung ²⁾ Die betroffene Fläche ist eine ehemals als Grünland genutzte und mit Pappeln aufgeforstete Fläche mit nominellem Wert von 15 Punkte/m ² . Wegen mangelnder Eignung der Gehölze für den Standort ist der Pappelbestand allerdings im Absterben begriffen. Deshalb wird eine ökologische Funktion als Gehölzfläche nicht erreicht. Für die - wegen ihrer Lage - alternativ wünschenswerte Funktion der Fläche als Extensiv-Grünland (Maßnahme-Ziel) sind die vorhandenen Pappeln eher hinderlich, sie verschlechtern den ökologischen Wert. Deshalb sind für die Kompensationsrechnung nur 13 Punkte/m ² für die Fläche im Bestand anzusetzen.			

VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

Verfahren:	Finkenmühle	Aktenzeichen:	2-1-0040
Am / Em - Anlage Nr.:	Em 707	zu Eingriff - Anlage Nr.:	125
Ausgangsbiotop	Zielbiotop:	Flächengröße:	L. (m) x B. (m) = Fl. (m ²)
4720	5410		150 x 7 = 1.050

Am / Em für Beeinträchtigung:	Beschreibung:
<input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes: <input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	Anl. 125: Wegebau auf vorhandener Trasse, Verbreiterung auf Saumflächen Eingriff: <input type="checkbox"/> ausgleichbar, Ausgleichsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> nicht ausgleichbar, Ersatzmaßnahme

Beschreibung von Umfang und Art der Ausgleichs- / Ersatzmaßnahme:

Em	Umfang Läng., Br., Fläche			Art der Maßnahme, betroffene Flächenart (Wert Punkte/m ² ¹⁾)		
	m	x	m = m ²	Fläche im Bestand	Änderung	Fläche nach Änderung
707	150	x	7 = 1.050	Rud: Kraut (14)	Abschieben und Bedeckung zu	Kies Spezialbiotop (17) f. Bodenbrüter

707: Abschieben der Vegetationsfläche (Oberboden bis zum Schotter) auf dem nördlichen Damm im Kohlungsteich (Verbringung des Materials in die Teichgruppe A zur dortigen Verwendung an Böschungen), Aufbringen von Kies auf die abgeschobene Fläche als Spezialbrutplatz für Limikolen

Ziel / Begründung der Ausgleichs- / Ersatzmaßnahme:

Im Verfahrensgebiet besteht ein Mangel an für Limikolen geeigneten Brutplätzen. Durch die Bekiesung des Damms werden entsprechende Möglichkeiten geschaffen. So kommt es zur Werterhöhung gegenüber dem im Bestand krautbewachsenen Damm.

Werterhöhung und Verteilung:

Em	Werterhöhung		um Punkte	
	Art	Intensität	/ m ²	Gesamt
707	Schaffung eines Brut-Biotops speziell für Bodenbrüter	gering-mittel	3	3.150

Aufwertung: 3.150 Punkte, Verteilung: 3.150 Punkte auf Anlage 125

¹⁾ Angegebene Punktwerte stammen aus Landeskultureller Bestandsaufnahme und -bewertung

VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

Verfahren:	Finkenmühle	Aktenzeichen:	2-1-0040
Am / Em - Anlage Nr.:	Em 708	zu Eingriff - Anlage Nr.:	125
Ausgangsbiotop	Zielbiotop:	Flächengröße:	L. (m) x B. (m) = Fl. (m ²)
2512-712	2512-610		130 x 5 = 650

Am / Em für Beeinträchtigung:	Beschreibung:
<input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes: <input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	Anl. 125: Wegebau auf vorhandener Trasse, Verbreiterung auf Saumflächen Eingriff: <input type="checkbox"/> ausgleichbar, Ausgleichsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> nicht ausgleichbar, Ersatzmaßnahme

Beschreibung von Umfang und Art der Ausgleichs- / Ersatzmaßnahme:

Em	Umfang Läng., Br., Fläche			Art der Maßnahme, betroffene Flächenart (Wert Punkte/m ² ¹⁾)		
	m	x	m = m ²	Fläche im Bestand	Änderung	Fläche nach Änderung
708	130	x	5 = 650	Geh: Ufergehölz (18)	Freischnitt, Auflichtung	Gw-S: Ufer, besonnt (20)

708: Freischnitt des südöstlichen Ufers der Waldhälter-Teiche von Teilen des Gehölzaufwuchses auf 130 m x 5 m = 650 m² zur Förderung der Sonneneinstrahlung im Uferbereich, Förderung der licht- und wärmeliebenden Arten, Abtransport des Schnittgutes

Ziel / Begründung der Ausgleichs- / Ersatzmaßnahme:

Durch den auflockernden Freischnitt des Südostufers des Teiches von Teilen des Gehölzaufwuchses kann mehr Sonnenlicht in den Uferbereich einfallen, hierdurch werden wärmeliebende Arten gefördert. Durch schnellere Erwärmung ist der Teich als Amphibienlaichgewässer besser als momentan geeignet.

Dadurch kommt es zur Werterhöhung gegenüber dem bestehenden relativ dichten Ufergehölz.

Werterhöhung und Verteilung:

Em	Werterhöhung Art	um Punkte		
		Intensität	/ m ²	Gesamt
708	Verbesserung der Lebensbedingungen für auf besonnte Wasserflächen angewiesene Arten, Verminderung der Verlandung	gering	2	1.300

Aufwertung: 1.300 Punkte, Verteilung: 1.300 Punkte auf Anlage 125

¹⁾ Angegebene Punktwerte stammen aus Landeskultureller Bestandsaufnahme und -bewertung

VERZEICHNIS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

Verfahren:	Finkenmühle	Aktenzeichen:	2-1-0040
Am / Em - Anlage Nr.:	Em 709	zu Eingriff - Anlage Nr.:	125
Ausgangsbiotop	Zielbiotop:	Flächengröße:	L. (m) x B. (m) = Fl. (m ²)
4710	6110		150 x 5 = 750

Am / Em für Beeinträchtigung:	Beschreibung:
<input checked="" type="checkbox"/> der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes: <input checked="" type="checkbox"/> Pflanzenwelt <input type="checkbox"/> Tierwelt <input checked="" type="checkbox"/> Boden <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Luft / Klima <input type="checkbox"/> des Landschaftsbildes <input type="checkbox"/> des Erholungswertes	Anl. 125: Wegebau auf vorhandener Trasse, Verbreiterung auf Saumflächen Eingriff: <input type="checkbox"/> ausgleichbar, Ausgleichsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> nicht ausgleichbar, Ersatzmaßnahme

Beschreibung von Umfang und Art der Ausgleichs- / Ersatzmaßnahme:

Em	Umfang Läng., Br., Fläche		Art der Maßnahme, betroffene Flächenart (Wert Punkte/m ² ¹⁾)		
	m	x m = m ²	Fläche im Bestand	Änderung	Fläche nach Änderung
709	150	x 5 = 750	Rud: Kraut (15)	Rodung u. Entwicklung von	Geh: Benjeshecke (19)

709: Rodung einzelner Pappeln auf der Ruderalfläche östlich der Teichgruppe A als Streifen angrenzend an die Em 705 auf 150 m x 5 m = 750 m², Schichtung des Schnittgutes und der Wurzelstöcke als Benjeshecke zur Abgrenzung der Fläche der Em 705 zum Weg in 2 parallelen Reihen, Initialpflanzung von Sträuchern zwischen die Reihen, Breite / Abstand der Schnittgutstreifen: 2,0 m / 1,0 m, Pflanzabstand Sträucher in der Mitte: 2,0 m

Art		Pflanzqualität	Anzahl
Hunds-Rose	(<i>Rosa canina</i> aggr.)	v.Str. 60-100	25
Weißdorn, Zweigriffliger	(<i>Crataegus laevigata</i>)	v.Str. 60-100	25
Sal-Weide	(<i>Salix caprea</i>)	v.Str. 60-100	25

Ziel / Begründung der Ausgleichs- / Ersatzmaßnahme:

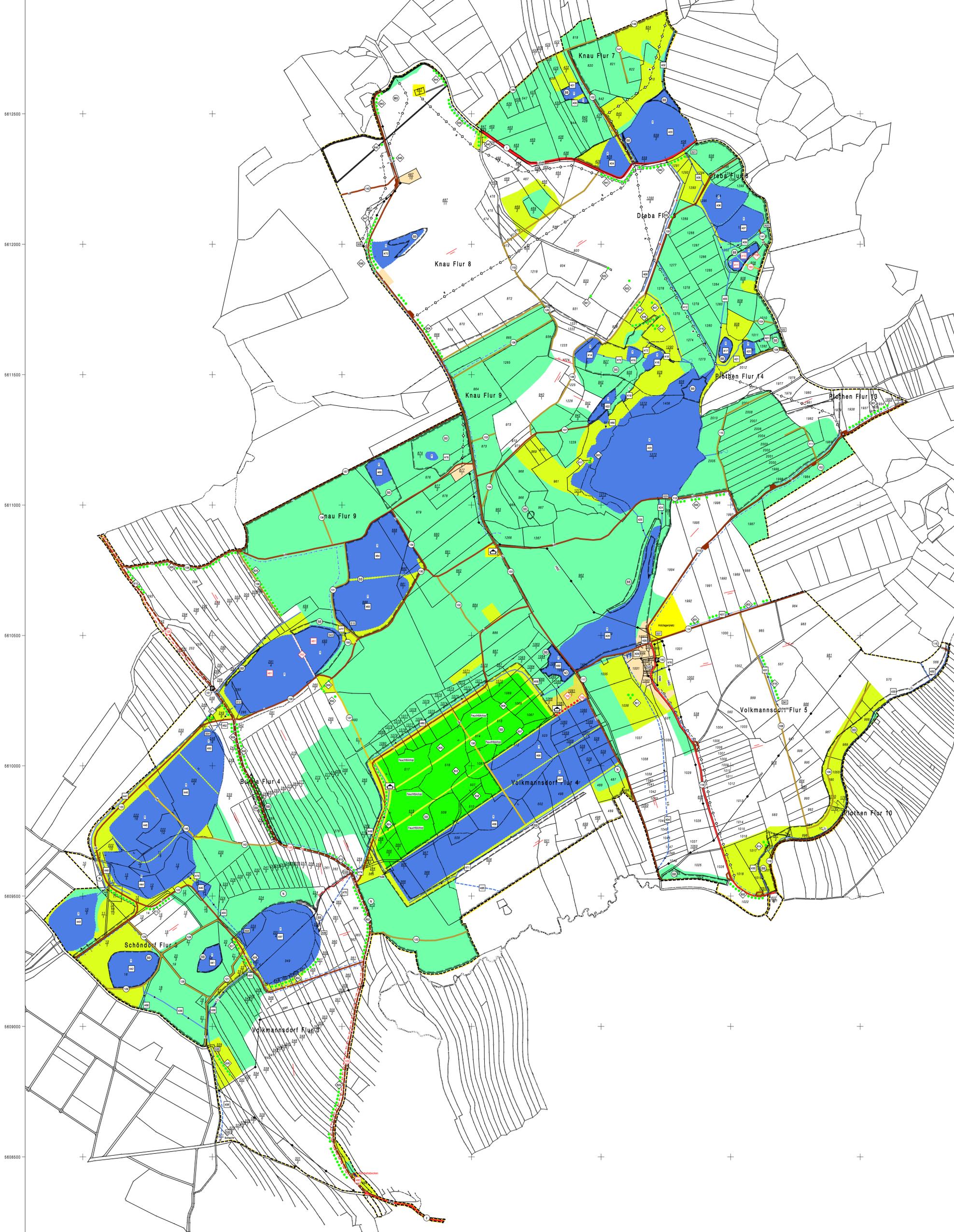
Durch die Rodung der Pappeln auf der Fläche der Em 705 kann an einer Stelle im Verfahrensgebiet Grünland entwickelt werden, die als Wiesenbrüter-Brutplatz wegen der Gewässernähe gut geeignet ist, entsprechende Arten werden gefördert. Um diese Fläche zum Weg abgrenzen zu können, soll aus dem Schnitt- und Rodungsgut der Em 705 eine doppelreihige Benjeshecke mit Initialpflanzung angelegt werden. Dadurch kommt es zur Werterhöhung gegenüber der Ruderalfläche.

Werterhöhung und Verteilung:

Em	Werterhöhung		um Punkte	
	Art	Intensität	/ m ²	Gesamt
709	Verbesserung der Lebensbedingungen für auf gewässernahe Grünlandflächen angewiesene Arten, Schaffung von Wiesenbrüter-Brutplätzen	gering-mittel	4	3.000

Aufwertung: 3.000 Punkte, Verteilung: 3.000 Punkte auf Anlage 125

¹⁾ Angegebene Punktwerte stammen aus Landeskultureller Bestandsaufnahme und -bewertung



Amt für Landentwicklung
und Flurneuordnung
Gera

Flurbereinigungsverfahren : **Finkenmühle**

Aktenzeichen : **2-1-0040**

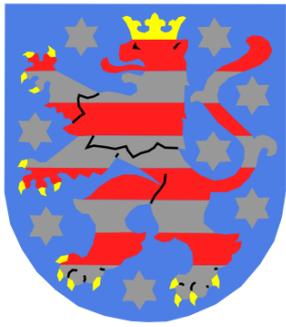
**Karte zur 1.Änderung des Planes über
die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
(Plan nach § 41 FlurbG)**
Maßstab 1 : 5000

	Datum	Name, Dienstbezeichnung	Unterschrift
Aufgestellt	01.06.2004	Ralf Präger	gez. Präger
Plangenehmigung	16.06.2004	Fehsenfeld Ministerialrat	gez. Fehsenfeld

4479500 4480000 4480500 4481000 4481500 4482000 4482500

6812500
6812000
6811500
6811000
6810500
6810000
6809500
6809000
6808500

Freistaat Thüringen



Flurneuordnungsverwaltung

Legende

zur Karte zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan gem. §41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

1 Planfeststellung gem. §41 FlurbG der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach §39, §40 FlurbG

Der Umfang der Planfeststellung ergibt sich aus der Karte in Verbindung mit dem Verzeichnis der Festsetzungen.

vorhanden	geplant	
1.1 Verkehrsanlagen		
		Schienenbahn
		Öffentliche Straße
		Verbindungs-, Feld- und Waldweg, befestigt
		Feld- und Waldweg, unbefestigt
		Sonstiger ländlicher Weg
		oB - ohne Bindemittel HG - hydraulisch gebundene (Trag-)Deckschicht B - Beton A - Asphalt P - Betonsteinpflaster, -platten Sp - Spurbahnweg
		Ausbau
		Neubau
		Längsgefälle (>8% ; >12% ; >16%)
		Ausweichstelle
		Zufahrt zu öffentlichen Straßen
		Seitengraben
		Parkplatz
		Nummer der Verkehrsanlage
1.2 Gewässer		
		Fließendes Gewässer
		Verrohrung
		I.O. - Gewässer I. Ordnung II.O. - Gewässer II. Ordnung - Gewässer mit untergeordneter Bedeutung
		Wasseraufnahme
		Stehendes Gewässer
		HRB - Hochwasserrückhaltebecken SB - Sickerbecken T - Teich TS - Talaperre, Wasserspeicher u. a. Anlagen mit Staudamm
		Nummer des Gewässers
1.3 Bauwerke		
		Furt
		Durchlaß
		Brücke

vorhanden	geplant	
		Ein-/Auslaufbauwerk
		Sohlabsturz
		Geröllfang, Sandfang
		Wehr
		Mauer
		Sonstiges Bauwerk
		Nummer des Bauwerkes
1.4 Landschaftsgestaltende Anlagen		
		Einzelbaum, -strauch
		Baum-, Strauch-, Gehölzgruppe
		Baum-, Strauchreihe, Feldhecke
		Obstbaumreihe
		Feldgehölz
		Streubst
		Anlage und Flächen für Naturschutz, Landschaftspflege, Erholung usw.
		Für den Naturschutz bedeutsamer Randstreifen
		Nummer der landschaftsgestaltenden Anlage
1.5 Sonstige Anlagen		
		Bodenverbessernde Anlagen
		BD - Bedarfsdränung D - Systemdränung P - Rekultivierung (Planierung)
		Sonstige gemeinschaftliche Anlage
		Aufschüttung
		Abgrabung
		Nummer der sonstigen Anlage
1.6 Sonstige Angaben		
		Fortfallende Anlage
		Nummer der fortfallenden Anlage
		Grenze der Anlage
		Grenze des Anlagen- bzw. Maßnahmenabschnittes

2 Sonstige Darstellungen

(nicht planfeststellungsbezogen)

2.1 Grenzen		
		Grenze des Flurbereinigungsgebietes
		Landesgrenze
		Kreisgrenze
		Gemeindegrenze
		Gemarkungsgrenze
2.2 Land- und forstwirtschaftliche Flächen		
		Grünland
		Sonderkultur
		HO - Hopfen G - Erwerbsgartenbau O - Erwerbsobstbau B - Baumschule WB - Weinbau S - Spargel
		Wald, Holzung bzw. Aufforstung
		Nutzungsgrenze
2.3 Hauptversorgungs- und -entsorgungsleitungen		
		Oberirdische Leitung
		gepl. 20kV
		F - Fernmeldeleitung

vorhanden	geplant	
		20kV - Hochspannungsleitung
		Unterirdische Leitung
		A - Abwasser B - Beregnungsrohrleitung F - Fernmeldekabel G - Gas P - Pipeline S - sonstige Leitung W - Trinkwasser
2.4 Bauflächen und Vorhaben im Außenbereich (§35 BauGB)		
		Baufläche
		Aussiedlung
		Geltungsbereich des Bebauungsplanes
2.5 Flächen für den Gemeinbedarf sowie Ver- und Entsorgungsanlagen und öffentliche Grünflächen		
		Kläranlage
		Wasserbehälter
		Güllebehälter, -becken
		Pumpwerk
		Wasserwerk
		Brunnen
		Umformerstation
		Freibad
		Friedhof
		Kleingärten
		Schutzhütte
		Sportplatz
		Spiel- und Liegewiese
		Campingplatz
		Grillplatz
		Sonstige Flächen, Anlagen
2.6 Schutzgebiete und geschützte Denkmale		
		Grenze nach Naturschutzrecht
		Naturschutzgebiet
		Landschaftsschutzgebiet
		Biosphärenreservat
		Naturpark
		Nationalpark
		Besonders geschützte Biotope
		Geschützter Landschaftsbestandteil
		Naturdenkmal
		Grenze nach Wasserrecht
		Wasserschutzgebiet Zone I, II, III
		Heilquellenschutzgebiet
		Überschwemmungsgebiet
		Grenze nach Denkmalschutzrecht
		Kulturdenkmal
2.7 Bodenverbesserungen		
		Bodenverbesserungen
		M - Meliorationsdüngung L - Lockerung RD - rohrlose Dränung
2.8 Sonstige Angaben		
		Bearbeitungsrichtung
		Bedingungsgrenze
		Vernässung